



## Schwerpunktthema: IT und Datenschutz

- Cornelia Rogall-Grothe, Bürgernähe durch eine vernetzte Verwaltung
- Dr. Derek Meier, Breitbandausbau Schleswig-Holstein – zur Professionalisierung kommunaler Infrastrukturprojekte
- Frank Weidemann, KomFIT 2012
- Claudia Zempel, Ingmar Behrens, Modernes Personalmarketing in der öffentlichen Verwaltung?
- Frank Weidemann, Sicherer WLAN-Einsatz
- Norbert Hölcker, Dr. Klaus Wortmann, Green-IT-Strategien: Auch auf Landes- und Kommunalen Ebene schon „online“?
- Joachim Polzin, Green-IT im Amt Bad Bramstedt-Land
- Oliver Maas, BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein) gewinnt 12. eGovernment-Wettbewerb
- Dr. Carola Drechsler, Sven Thomsen, Das neue Landesdatenschutzgesetz (LDStG) 2012

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

64. Jahrgang · November 2012

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer  
Stellv. Geschäftsführerin

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 82,- € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,20 € (Doppelheft 20,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

### Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Kirche in Westensee  
Foto: Rolf Dunkel, Kiel

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktthema:

#### IT und Datenschutz

### Aufsätze

Cornelia Rogall-Grothe  
Bürgernähe durch eine vernetzte  
Verwaltung ..... 266

Dr. Derek Meier  
Breitbandausbau Schleswig-Holstein  
- zur Professionalisierung kommunaler  
Infrastrukturprojekte ..... 268

Frank Weidemann  
KomFIT 2012 ..... 270

Claudia Zempel  
Ingmar Behrens  
Modernes Personalmarketing in der  
öffentlichen Verwaltung?  
„berufe-sh.de“ ist bundesweit ein  
einzigartiges erfolgreiches Beispiel  
für eine praktische Umsetzung in  
Schleswig-Holstein ..... 272

Frank Weidemann  
Sicherer WLAN-Einsatz ..... 275

Norbert Hölcker, Dr. Klaus Wortmann  
Green-IT-Strategien: Auch auf  
Landes- und Kommunalen Ebene  
schon „online?“ ..... 276

Joachim Polzin  
Green-IT im Amt  
Bad Bramstedt-Land ..... 276

Oliver Maas  
BOB-SH (Bauleitplanung Online-Be-  
teiligung für Schleswig-Holstein)  
gewinnt 12. eGovernment-Wett-  
bewerb ..... 277

Dr. Carola Drechsler, Sven Thomsen  
Das neue Landesdatenschutz-  
gesetz (LDSG) 2012..... 279

### Rechtsprechungsbericht

BVerwG  
Mindestaltersgrenzen für Einstieg  
in Beamtenlaufbahn verfassungswidrig ..... 281

### Aus der Rechtsprechung

Kommunale Verfassungsbeschwerde  
gegen Beteiligung der Eltern an  
den Kosten der Schülerbeförderung  
LVerfG SH, Urteil vom 3.9.2012  
Az. LVerfG 1/12 ..... 281

### Aus dem Landesverband ..... 287

### Die innovative Gemeinde ..... 292

### Mitteilungen des DStGB ..... 293

### Pressemitteilungen ..... 294

### Personalnachrichten ..... 294

### Buchbesprechungen ..... 295

## Bürgernähe durch eine vernetzte Verwaltung

Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern und Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, Berlin\*

Die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen befindet sich seit Jahren unter einem permanenten Veränderungsdruck. Angesichts der ökonomischen, demografischen und ökologischen Herausforderungen muss die Verwaltung Lösungen finden, um nachhaltig Kosten zu senken, Bürokratie abzubauen und die Erwartungen an eine höhere Dienstleistungsorientierung zu erfüllen. Dabei bietet sich die Chance, die vielfältigen Effizienz- und Gestaltungspotenziale moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) systematisch zu nutzen. In Art. 91c GG wurde der Auftrag zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern verfassungsrechtlich verankert. Mit dem IT-Planungsrat wurde das notwendige ebenenübergreifende Steuerungsgremium geschaffen, das mit der Nationalen E-Government-Strategie im Herbst 2010 die programmatisch-strategische Grundlage seiner Arbeit für den Zeitraum bis 2015 festgeschrieben hat.

Bund, Länder und Kommunen haben die strategische Bedeutung der neuen technologischen Möglichkeiten erkannt. Durch gemeinsame Projekte und Infrastrukturen, fachliche und technische Standards sowie arbeitsteiliges Vorgehen werden die Potenziale des E-Government gehoben. Das stärkt die föderale Zusammenarbeit und nützt den Bürgern, weil sie mehr und bessere digitale Dienstleistungen in Anspruch nehmen können.

### Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung / E-Government-Gesetz

Sowohl Bürgernähe und Dienstleistungsorientierung als auch Effizienz müssen Ziel eines besseren E-Governments in Deutschland sein. In den letzten Jahren haben wir Verwaltungsdienstleistungen für Bürger erfolgreich ins Netz gebracht. Behörden stellen ein vielfältiges Informationsangebot über das Internet bereit und auch Verwaltungsverfahren werden online abgewickelt. Aber wir sind noch nicht am Ziel.

Das Angebot an elektronischen Verwaltungsdiensten hängt wesentlich von den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Mit der Umsetzung des Signaturgesetzes,

dem neuen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion auf Grundlage des Personalausweisgesetzes und mit dem De-Mail-Gesetz wurden bereits wesentliche Infrastrukturen geschaffen.

Eine der Hürden für das E-Government ist die Schriftform, die für zahlreiche Erklärungen der Beteiligten in Verwaltungsverfahren vorgesehen ist. Das bedeutet, dass ein online abrufbares Formular trotzdem ausgedruckt, unterschrieben und persönlich oder auf dem Postweg im Amt vorgelegt werden muss. Für elektronische Verwaltungsdienste wird die Schriftform bislang nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewahrt. Diese hat sich jedoch entgegen ursprünglicher Erwartungen in der Breite der Bevölkerung nicht durchgesetzt. Der Entwurf des E-Government-Gesetzes sieht nun als Schriftformersatz zwei weitere, einfacher handhabbare Verfahren vor. Das eine sind webbasierte Dienste in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises, das andere ist die absenderbestätigte De-Mail. Die Vorteile liegen auf der Hand:

Bürger sowie Unternehmen können ihre Behördengänge orts- und zeitunabhängig erledigen. Und auch für die Verwaltung wird es einfacher. Medienbrüche werden vermieden, schlanke und durchgängig IT-unterstützte Verfahren entlasten die Behördenmitarbeiter, Wissen in der Verwaltung wird transparent und abrufbar. Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Behörden auf allen staatlichen Ebenen wird einfacher.

Elektronische Verwaltungsdienste sind ein wichtiger Baustein der Demografie-strategie. Internetdienste sind notwendig, um in ländlichen Räumen eine für alle leicht zugängliche Verwaltungsinfrastruktur anbieten zu können, z.B. durch mobile Bürgerbüros. Aber auch in der Stadt ist es ein Gebot der Bürgernähe, dass staatliche Verwaltungen den Bürgern im privaten, ehrenamtlichen und wirtschaftlichen Alltag den Zugang zu elektronischen Diensten erleichtern.

Es handelt sich dabei nur um ein Angebot. Angesichts der nach wie vor unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeit und Nutzungsfähigkeiten von IKT in der Bevölke-

rung dürfen elektronische Medien nicht der einzige Zugang der Bürger zur öffentlichen Verwaltung sein.

Am 19.9. dieses Jahres hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie weiterer Vorschriften beschlossen. Bundestag und Bundesrat werden nun in die Beratungen eintreten.

### E-Akte, ersetzendes Scannen, Prozessoptimierung

Die Behörden des Bundes sollen künftig ihre Akten elektronisch führen. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen auf der Hand: relevante Informationen können schneller gefunden und auf Informationen kann zeit- und ortsunabhängig zugegriffen werden. Die elektronische Akte ist zugleich das Fundament für elektronische Verwaltungsdienste:

Die elektronische Abwicklung der Verfahren und die elektronische Kommunikation innerhalb der Behörde, zwischen Behörden, aber auch mit Bürgern und Unternehmen sind erst dann wirklich effizient, wenn das Verfahren auch elektronisch dokumentiert wird - und zwar in der elektronischen Akte.

Die Umstellung auf die elektronische Akte ist eine komplexe technische und organisatorische Aufgabe, die die Bundesbehörden bis zum Jahr 2020 umsetzen sollen. Zur Unterstützung dieses Vorhabens haben wir ein Konzept für die Einführung der elektronischen Verwaltungsarbeit erstellt, das das bisherige Domea-Konzept ablöst. Dieses „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“ unterstützt Behörden dabei, aus dem großen Angebot die für sie passenden Verfahren auszuwählen und erfolgreich in die Praxis umzusetzen.

Um ein Nebeneinander von Papier- und elektronischer Akte weitgehend zu vermeiden, sollen die Behörden des Bundes anstelle von Papieroriginalen deren elektronische Kopie in der elektronischen Akte aufbewahren. Das sog. ersetzende Scannen wird zwar in einigen Bereichen bereits praktiziert, dennoch gibt es hierzu bisher kaum gesetzliche Regelungen. Dies hat zu beträchtlichen Rechtsunsicherheiten geführt, die durch das E-Government-Gesetz beseitigt werden.

Und noch ein weiterer Punkt liegt mir am Herzen: Wir dürfen nicht einfach die Papierwelt in die elektronische Welt übertragen. Wir müssen die Potenziale moderner

\* Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Landkreistages aus Heft 10/2012 Der Landkreis

IKT erkennen, Prozesse unter Ausschöpfung dieser Potenziale optimieren, soweit möglich harmonisieren bzw. standardisieren und IT-Infrastrukturen gemeinsam nutzen. Dabei müssen Verfahren von Anfang bis Ende gestaltet und Prozesse nahtlos an vor- und nachgelagerte Prozesse anschließen.

Dazu gehört auch, dass die Beteiligten den Stand des Verfahrens elektronisch abrufen können. Das schafft Transparenz und entlastet die Behörden, da telefonische Nachfragen zum Stand der Bearbeitung häufig unterbleiben können.

Ein prozessorientiertes, vernetztes E-Government schafft nicht nur mehr Bürgernähe, sondern auch Effizienz. Wenn Kommunen, Länder und Bund gemeinsame fachliche und technische Standards umsetzen und Infrastrukturen gemeinsam nutzen und betreiben, liegen die Einsparpotenziale auf der Hand.

Hilfestellung bietet hier die Nationale Prozessbibliothek, ein gutes Beispiel, wie wir ebenenübergreifend voneinander lernen können und dabei Doppelarbeiten vermeiden. Die nationale Prozessbibliothek ist eine Wissensdatenbank, in der alle Behörden ihr Prozesswissen einstellen und einsehen können. Sie ist derzeit im Aufbau und ich hoffe sehr, dass sie viele Nutzer findet.

Hinweisen möchte ich auch auf das Bund-Länder-Projekt Föderales Informationsmanagement. Hier wird das Wissen um den Leistungskatalog (Leika), die Nationale Prozessbibliothek sowie Formulare vernetzt, um gemeinsames Fachwissen für die Umsetzung von E-Government-Prozessen verfügbar und abrufbar zu machen. Diese Vorhaben zeigen, welche Wissensschätze sich in der Verwaltung finden. Diese gilt es, transparent und abrufbar zu machen, wenn wir das Wissen umfassend nutzen und redundantes Arbeiten vermeiden wollen.

### **Open Government / Open Data**

Bund und Länder haben sich auf Eckpunkte für Open Government verständigt, also die stärkere Öffnung der Verwaltung gegenüber Bürgern, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft. Der Oberbegriff Open Government umfasst die drei Teilbereiche Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit.

Basis für Open Government ist die Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand zur Nutzung durch Dritte, insbesondere durch Weiterverwendung und Weiterverbreitung (Open Data). Die wirtschaftlichen Potenziale werden von der EU-Kommission europaweit auf bis zu 40 Mrd. € jährlich geschätzt.

Open Data ist für alle drei Teilbereiche von Open Government wichtig. Es fördert insbesondere

- Transparenz, indem die Verteilung von Haushaltsmitteln sichtbar wird,

- Teilhabe, indem Planungsunterlagen von Infrastrukturmaßnahmen zugänglich gemacht werden,
- neue Kooperationsformen, indem Expertise zur Lösung offener Fragen eingebracht wird, und
- den Austausch innerhalb der Verwaltung.

Durch die Verknüpfung offener, maschinenlesbarer Daten lassen sich neue Informationszusammenhänge aufzeigen und Erkenntnisse gewinnen. Daten sind dabei umso wertvoller, je einheitlicher die technischen und rechtlichen Voraussetzungen sind, unter denen sie bereitstehen. Bund und Länder arbeiten daher unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam an der Harmonisierung von technischen Formaten, Nutzungsbedingungen und Metadaten.

Vor diesem Hintergrund ist im Regierungsentwurf des E-Government-Gesetzes auch die Verpflichtung vorgesehen, dass Daten grundsätzlich maschinenlesbar bereitzustellen sind, soweit ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist (vgl. § 12 Abs. 1 EGOvG-E). In solchen Fällen sollen die relevanten Daten mithin durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die zugrunde liegende Datenstruktur und entsprechende Standards müssen öffentlich zugänglich sein und sollten vollständig publiziert und kostenfrei erhältlich sein. Einzelne derzeit verwendete Daten-Formate erfüllen diese Voraussetzungen bereits vollständig, andere hingegen nur gering oder gar nicht. Im Rahmen des Steuerungsprojektes des IT-Planungsrates „Förderung des Open Government“ werden daher Empfehlungen für die Einordnung einzelner Formate sowie für einheitliche Metadaten erarbeitet.

§ 12 Abs. 2 EGOvG-E ermächtigt die Bundesregierung, die Nutzungsbestimmungen (Lizenzen) für die Nutzung der bereitgestellten Daten festzulegen. Die Verordnung wird allerdings keine Regelungen zu Gebühren und Entgelten enthalten. Hierüber entscheiden die zuständigen Gebietskörperschaften bzw. die Daten bereitstellenden Stellen in eigener Zuständigkeit.

### **Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE)**

Der Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) bietet gute Voraussetzungen, um im Bereich der Geoinformationen ebenenübergreifendes Open Government umzusetzen. Mit der GDI-DE wird eine standardübergreifende Vernetzung raumbezogener Daten (Geodaten) auf der Basis von Internetdiensten ermöglicht. Die GDI-DE erhöht somit die Möglichkeit für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und weitere Interessierte, sich bei der Gewinnung, Auswertung und Anwendung von Geodaten einzubringen.

Informationen über die vorhandenen Geoinformationen finden sich im nationalen Geodatenkatalog-DE, der Sammelstelle aller Metadaten über Geodaten und Geodatendienste. Die Geodatendienste sind nutzbar über das nationale Schaulfenster Geoportal.DE (abrufbar unter [www.geoportal.de](http://www.geoportal.de)). Hier erhalten Nutzer die Möglichkeit, topografische Karten, Luftbilder sowie Karten mit Fachinformationen von Bund, Ländern und Kommunen zu betrachten, zu verschneiden und zu analysieren.

Vorhandene Fachinformationen werden in vielen Registern häufig nur mit einem indirekten Raumbezug (wie z.B. Adressen) gespeichert. Würden diese Informationen georeferenziert vorliegen, d.h. mit Koordinaten versehen, würde die automatisierte Herstellung eines Raumbezuges möglich. § 14 EGOvG-E sieht daher die Georeferenzierung vor, indem Koordinaten zu den Fachinformationen in den Registern des Bundes ergänzt werden. So können zusätzliche Analysen vereinfacht und auch schneller erstellt werden.

Anknüpfungspunkt für den Aufbau und Ausbau der GDI-DE sind die Vorgaben aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). Um nationalen Entscheidungsträgern, insbesondere auch auf der kommunalen Ebene, eine Möglichkeit zum Austausch über die aktuellen Entwicklungen sowohl zu INSPIRE als auch zur GDI-DE zu ermöglichen, fand am 9.10.2012 die erste Nationale INSPIRE Konferenz im Rahmen der INTERGEO in Hannover statt.

Der Bundesrat hat am 21.9.2012 in zweiter Lesung dem Regierungsentwurf zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes (GeOZG) zugestimmt. Mit der Änderung werden die INSPIRE-relevanten Geodaten des Bundes sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke geldleistungsfrei abgegeben. Die Änderung unterstützt die Aktivierung des in den Geodaten des Bundes liegenden Wertschöpfungspotenzials und dient dem Abbau von Bürokratie, indem die Nutzungsbestimmungen einheitlich und verbindlich geregelt werden.

### **Fazit**

Bürger erwarten eine Verwaltung aus einem Guss. Sie wollen einfache, schnelle und kompetente Dienstleistungen. Diese können wir mit weniger Ressourcen auch zukünftig in der gewohnten oder sogar besseren Qualität erbringen, wenn wir unsere Expertise bündeln, Potenziale moderner Technologien ausschöpfen und gemeinsam nutzen, vermeidbare Bürokratie abbauen und dabei den Dienst für Bürger in den Vordergrund stellen. Viele Projekte zeigen, dass wir bereits auf einem guten Weg sind.

# Breitbandausbau Schleswig-Holstein - zur Professionalisierung kommunaler Infrastrukturprojekte

Dr. Derek Meier, Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Im Verlauf des letzten halben Jahres ist aus Sicht des Breitband-Kompetenzzentrums die Zahl kommunal initiiert Breitbandprojekte<sup>1</sup> sprunghaft angestiegen. Im Kern haben sie den Ausbau einer glasfaserbasierten Infrastruktur zum Ziel. Diese Entwicklung lässt den Schluss zu, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren die Erschließung weiter Landesteile durch kommunale Infrastrukturprojekte begonnen wird. Von jenen rein kommunalen Projekten, die bereits einen Entwicklungsgrad jenseits der Vorplanungen erreicht haben, lassen sich wichtige Erkenntnisse für die nun folgenden Initiativen<sup>2</sup> ableiten:

1. Notwendigkeit einer Projektstruktur und eines Projektmanagement
2. Passende Gesellschaftsform wählen
3. Geschäftsplan aufstellen
4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und Breitbandbüro des Bundes einbinden
5. Synergien nutzen
6. Regionale Partner einbinden
7. Regionale Breitbandprojekte bewerben

In diesem Beitrag sollen zunächst die ersten drei Punkte angesprochen werden, die verbleibenden in einer nächsten Ausgabe.

## Projektmanagement

Infrastrukturprojekte im Bereich der Breitbanderschließung sind Projekte<sup>3</sup> und sollten auch als solche professionell bearbeitet werden. Das bedeutet, gleich in welcher Organisationsform sich eine kommunale Gebietskulisse dieses Themas annimmt, bedarf es eines personell ausreichend besetzten Projektmanagements. Das Management kann entweder innerhalb der Organisation angesiedelt sein, wie im Falle des azv, oder durch externe Projektkräfte (Management auf Zeit) verstärkt werden, wie es die Gemeinde Rellingen getan hat. Dieses Team arbeitet in Vollzeit den Verantwortlichen in den Kommunen zu. Die Erfordernis eines professionellen Management ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Finanzierung des Ausbauvorhabens<sup>4</sup> und den damit verbundenen Aufgaben der Planung, Dokumentation und Vorbereitung einer Ausschreibung.

Mit Blick auf die eben genannten Aufgaben sollte daher an die Auswahl der Mitarbeiter besondere Sorgfalt gelegt werden. So ist den handelnden Personen

in den Erschließungsprojekten Schleswig-Holsteins eine hohe Überzeugung gemein, dass die Breitbanderschließung zur Entwicklung ihrer Region beiträgt und unverzichtbar ist. Technische Kenntnisse für die Mitarbeit in einem „Projektteam Breitband“ sind eher zweitrangig, diese können durch entsprechende Fachbüros hinzugezogen werden. Gleiches gilt für die Aufstellung eines Geschäftsplanes und die rechtliche Begleitung der Maßnahmen. Die Schlüsselqualifikation der Projektmanager besteht vor allem in der schwer zu fassenden Kompetenz, vernetzt und prozessual zu denken. Projektmanager müssen die Arbeit der verschiedenen Spezialisten koordinieren und zusammenführen, die lokalen Gegebenheiten für das Projekt adaptieren, und die Außenkommunikation (z.B. mit dem Breitband-Kompetenzzentrum, den Ministerien und Verbänden) pflegen, um auf veränderte Bedingungen rechtzeitig reagieren zu können.

## Projekte organisieren – Wahl der geeigneten Gesellschaftsform für den Ausbau

Vorangestellt sei die Bemerkung, dass mit Beginn eines Infrastrukturprojektes noch nicht die Gründung einer GmbH oder eines Zweckverbandes verbunden sein muss. Die Verantwortlichen in den Projekten sollten im Verlauf der Vorarbeiten überlegen, welche Organisation- und Gesellschaftsform für ihre Region geeignet ist. Möchte ich regionale Infrastrukturanbieter wie Gemeindewerke oder Windenergie in das Projekt einbeziehen? Möchte ich die Finanzierung auf kommunale Füße stellen oder möchte ich Bürger und Unternehmen in die Finanzierung einbeziehen? Möchte ich bereits vorhandene Organisationen und Verbände nutzen? Diese und weitere Fragen sollten während des vorangehenden Planungsprozesses abgewogen werden.

Die verschiedenen europäischen und nationalen Vorgaben, die die Betätigung von Kommunen im Bereich der Telekommunikation regeln, erfordern den Nachweis und die Dokumentation des Marktversagens. Diese Vorarbeiten kann eine kommunale Gemeinschaft, die sich die Breitbanderschließung zum Ziel gesetzt hat, auch ohne feste Gesellschaftsform erfüllen. Dies ist eine erste Aufgabe für das Projektmanagement. Das Management kann z.B. federführend durch die

Ämter erfolgen. Im Falle des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) taten dies die Ämter vor dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes (LVerfG) vom 26.2.2010 zur Amtsordnung in Schleswig-Holstein. Im Kreis Plön hat die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden der Ämter Lütjenburg und Selent-Schlesien mittels eines öffentlich rechtlichen Vertrages diese Aufgabe auf das Amt Lütjenburg übertragen. Im Zuge dieser Aufgabenübertragung prüft und dokumentiert das Amt nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen, sondern erstellt auch einen Geschäftsplan (Businessplan), auf dessen zentrale Bedeutung nachfolgend eingegangen wird. Denkbar sind aber auch Vereinbarungen in denen der Kreis oder eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft diese Aufgaben übernimmt. Derartige Ansätze sind bisher zum Beispiel aus Niedersachsen oder Hessen bekannt.

Mit dem Abschluss der zuvor umrissenen Vorarbeiten sollte auch die Prüfung der geeigneten Gesellschaftsform entschieden sein. Derzeit gibt es vier Varianten, in denen kommunale Breitbandprojekte umgesetzt werden:

1. Gründung eines eigenen Zweckverbandes  
Der Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (ZVMSH) und der Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg (ZVBS) sind Beispiele für diese Art der Zusammenarbeit. Zu den Vorteilen eines Zweckverbandes zählen sicher die Konditionen einer Finanzierung der Ausbaumaßnahmen sowie die Erzielung einer flächigen Erschließung durch das solidarische Vorgehen der zusammengeschlossenen Gemeinden.

<sup>1</sup> Kommunale Initiativen ohne Beteiligung oder Aktivitäten der Stadt- oder Gemeindewerke:

1. Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)
2. azv Südholstein Breitband GmbH
3. Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (ZVBMS)
4. Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg (ZVBS)
5. Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
6. Gemeinde Rellingen

<sup>2</sup> Neben den beschriebenen Beispielen finden sich Ansätze zu kreisweiten Lösungen sich in Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Plön und Ostholstein  
<sup>3</sup> Zum Vorgehen der Kommunen sei auf den Leitfa-den „Kommunale Planung“ von Breitbandinfrastrukturprojekten verwiesen ([http://www.bkzsh.de/docs/RTB\\_Planung\\_final03.pdf](http://www.bkzsh.de/docs/RTB_Planung_final03.pdf))  
<sup>4</sup> Kreisweite Glasfaserlösungen (als FTTB-Lösung: Hausanschlüsse) erfordern Investitionen im Bereich von 100 Mio. Euro, selbst auf Amtsebene sind Kosten in Höhe von 10 Mio. Euro schnell erreicht.

Nachteile dieser Gesellschaftsform sind zum Teil langwierige Abstimmungsprozesse. Das Beispiel des ZVBS hat gezeigt, dass die Gründung allen Beteiligten viel Energie abverlangt und den eigentlichen Ausschreibungsprozess deutlich verzögert hat. Dass dies nicht grundsätzlich so sein muss, beweist der BZV Dithmarschen: Durch den Einsatz des Kreises, sowohl in Form personeller Unterstützung als auch durch die Überzeugungsarbeit des Landrates, gelang es, in einem überschaubaren Zeitraum den größten bisher tätigen Breitbandweckverband zu formen.

## 2. Aufgabenerweiterung eines bestehenden Zweckverbandes

Dass auch ein bestehender Zweckverband durch Aufgabenerweiterung für den Breitbandausbau instrumentalisiert werden kann, zeigt das kluge Vorgehen im Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV). Zunächst wurde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden und dem WZV die Breitband-Versorgung vereinbart und die Zustimmung durch die Versammlung eingeholt. Nun übernahm der WZV die anstehenden Aufgaben einschließlich der Aufstellung eines Finanzierungsmodells für die Breitbanderschließung. Eine ausgewogene Lösung verteilt nun das Finanzierungsrisiko zwischen dem WZV und den einzelnen Gemeinden.

## 3. (Aus)gründung einer GmbH

Diese Variante wählte der azv Südholstein, der bisher im Bereich der Abwasserentsorgung tätig ist. Mit der Gründung der azv Südholstein Breitband GmbH verfügt der Verband nun über eine Telekommunikationstochter. Die Gremien des Verbandes sowie dessen Gesellschafterversammlung sorgen für die öffentlich-rechtliche Kontrolle und die Mitbestimmung der beteiligten Gemeinden. Dieses rechtlich und organisatorisch aufwendige Konstrukt eignet sich sicherlich nur in einigen Spezialfällen. Vorteile zeigen sich in einem hohen Grad an Synergienutzung und der Tatsache, für das Projektmanagement weitgehend auf die eigene Mitarbeiterschaft zugreifen zu können.

## 4. Beteiligung und Initiierung einer GmbH

Die bisher nur im Kreis Nordfriesland realisierten Lösungen, die auch bundesweit einmalig sind, machen sich Marktprinzipien zu nutze. Im Norden des Kreises hat sich die Breitbandnetzgesellschaft (BNG) den Ausbau zur Aufgabe gemacht. Durch die Erfahrungen im Bau und Betrieb von Bürger-

windparks angeregt, haben die Eigentümer der Windkraftanlagen nun mit dem Glasfaserausbau begonnen. Die finanzielle Last und organisatorische Abwicklung wird zu großen Teilen auch durch diese getragen. Nach Prüfung durch das Innenministerium<sup>5</sup> haben sich die dortigen Gemeinden in kleinerem Umfang an dieser Gesellschaft beteiligt.

Im Süden des Kreises ist die Bürgerbreitbandnetzgesellschaft (BBNG) aus einer Initiative der Kommunen gegründet worden. Ziel ist es, regionale Kräfte zu bündeln und den Ausbau über diese Gesellschaft zu finanzieren. Die Kommunen sind an dieser Gesellschaft mit maximal 25 Prozent beteiligt und über Regionalbeiräte und Sitz im Aufsichtsrat in der Gesellschaft vertreten. Der Vorteil der gewählten Gesellschaftsform liegt darin, dass Ausschreibungen nicht notwendig sind, da das Unternehmen als Marktteilnehmer agiert. Diesem Vorteil steht eine deutlich kompliziertere Kapitalisierung am Finanzmarkt gegenüber.

Die beschriebenen Gesellschaftsformen lassen sich nur bedingt auf andere Regionen übertragen. Denkbar wären sie auf den Windenergiestandorten auf Fehmarn und an der Küste Dithmarschens. Lohnend bei ähnlichen Vorhaben wäre die Prüfung, ob nicht ein Genossenschaftsmodell Akzeptanz bei der regionalen Wirtschaft und den Bürgern findet.

## Geschäftsplan und Finanzierung

Kommunal initiierte Projekte zur Breitbanderschließung lassen sich nur bedingt mit anderen „Projekten“ vergleichen, in denen eine Gemeinde oder Stadt im Regelfall tätig wird. Die immens hohen Kosten einer Erschließung – für ein mittelgroßes Kreisgebiet sind Investitionen von 70 bis 100 Millionen Euro nicht ungewöhnlich – verlangen daher einen differenzierten Geschäftsplan. Die finanzierenden Banken sprechen auch gerne von einem Businessplan. Die Dimension dieses Businessplanes zeigt auch, warum an das Projektmanagement besondere Qualifikationen zu stellen sind. Dieser Plan muss alle Vorarbeiten und die zukünftigen Tätigkeiten zusammenführen. Dies beginnt mit den Aussagen zu den Zielen der Investitionen, einer Meilensteinplanung sowie einer Technik- und Technologiebeschreibung, in der Grundzüge der geplanten Netzarchitektur, der Nutzen für Endkunden sowie Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeiten dargelegt werden.

Ferner müssen die Annahmen, die dem Plan zugrundeliegen, erläutert und plausibel gemacht werden. Diese schließen Aussagen zum Einzugsgebiet, der Netzlänge sowie Angaben zu erreichbaren

Hausanschlüssen, Endkundenpreisen, erzielbaren Netzmieten und den Kosten der Baumaßnahmen ein.

Zur Professionalität der Darlegung gehört es auch, ein Geoinformationssystem zu verwenden, in dem sowohl die Vorerhebungen (Bedarfsabfragen, Markterkundung) als auch die Planungen und Grundlagen dokumentiert werden. Der Ansatz der Ämter Lütjenburg/Selent-Schlesien erscheint wegweisend, auf Grundlage einer geodatenbasierten Planung eine Erschließungsentscheidung zu treffen und diese Daten dann aus dem System in den Businessplan zu überführen. In der späteren Phase des Ausbaus kann dieses System genutzt werden, um Synergien mit anderen Bauträgern zu nutzen oder die Maßnahmen gegenüber der EU, dem Bund, dem Land oder anderen Infrastrukturanbietern zu dokumentieren<sup>6</sup>.

In einem ersten Schritt werden im Businessplan nun die Investitionskosten für die geplante Erschließung hergeleitet. Eine Kostenaufstellung unterteilt nach Kostengruppen wie z.B. Tiefbau-, Ingenieurleistungen, aktiver Komponenten und laufender Betrieb ist Grundlage der kommenden Gespräche mit finanzierenden Instituten. Eine möglichst differenzierte Aufstellung wie sie z.B. die Gemeinde Rellingen erstellt hat, ermöglicht sowohl den Entscheidern in der Gemeinde als auch den Banken weitreichenden Spielraum für alternative Lösungs- und Finanzierungsansätze.

Ausgehend vom Investitionsplan sollte mit Hilfe einer Fachkanzlei oder eines entsprechenden Büros der eigentliche Geschäftsplan aufgesetzt werden. Eine Beratung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein und deren frühzeitige Einbindung in das Infrastrukturprojekt ist in jedem Fall sinnvoll. Der Geschäfts- oder Businessplan besteht aus verschiedenen Elementen. Deren wichtigste sind:

1. Es ist eine projektbezogene Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz als Teil einer umfassenden Prognoserechnung zu erstellen. Auf Grundlage bestimmter Erwartungen werden über den Eintritt künftiger Ereignisse Bestandsveränderungen und Auswirkungen auf die künftige Kapitalstruktur prognostiziert.
2. Banken, die für die Finanzierung eines Breitbandprojektes gewonnen werden sollen, erwarten weiterhin einen Finanzierungsplan. Er dient ihnen dazu, den Mittelaufwand für die Vergabe eines Darlehens abzuschätzen. Letztlich ist er Grundlage, ob ein Darlehen sich für den Kreditgeber überhaupt lohnen könnte. Der Finanzierungsplan ist die

<sup>5</sup> Erlass des Innenministeriums vom 16.3.2011

<sup>6</sup> Vgl. GIS-Lösungen des BZV und des ZVBS

Basis für das Rating eines potenziellen Kreditnehmers - eine durchaus neue Sicht auf kommunale Projekte.

3. In diesem Zusammenhang wird im sogenannten Businessplan auch eine Cashflow-Rechnung (Kassenzufflussrechnung) erwartet. Sie versetzt die Kreditinstitute in die Lage, die finanzielle Gesundheit eines Unternehmens, in diesem Fall des Projektes, zu beurteilen. Die Kassenzufflussrechnung zeigt, inwieweit im Rahmen des Erschließungsprozesses die erforderlichen Mittel für die Substanzerhaltung selbst erwirtschaftet werden können.
4. Für die Kreditvergabe ist im engeren Sinne nicht nur ein konsistenter, gut aufgearbeiteter „Business-Case“ notwendig. Damit wird die grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft durch Kreditinstitute erlangt. Zudem sollen Informationen zum gewählten Vergabeverfahren (Bekanntmachungstext TED<sup>7</sup>, Vergabebericht) und dessen Ergebnis lückenlos dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf den Erlass des Innenministeriums hingewiesen.
5. Es besteht die Auffassung, dass Breitbandzweckverbände überwiegend wirtschaftlich tätig sind. Dabei wird eine Analogie mit den wirtschaftlichen Unter-

nehmen der Gemeinden nach § 101 Gemeindeordnung (GO) gezogen. Das Eigenbetriebsrecht<sup>8</sup> schreibt vor, dass dieser mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten ist. Dieses soll die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Beispiel des TK-Netzes sichern. Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde besteht daher auf die Einhaltung dieser Regelung, unabhängig von der Rechtsformwahl des kommunalen Ausbauprojektes. Als angemessene Eigenkapitalausstattung zum Errichtungszeitpunkt wird auf das anfängliche Investitionsvolumen des jeweiligen Zweckverbandes abgestellt. Als unterste Grenze werden 30% als angemessen angesehen.

6. Alternativ können Sicherheitsleistungen z. B. durch eine vom Betreiber beizubringende, selbstschuldnerische Bankbürgschaft als eigenkapitalersetzende Maßnahme angesehen werden. Die jeweilige Vergabestelle ist für die rechtssichere Ausgestaltung der Sicherheitsleistung zuständig. Da die Sicherheitsleistung über die Bauphase hinaus noch den Betrieb gewährleisten soll, also die Pachtzahlungen des Betreibers (z.B. im Insolvenzfall) absichern muss, ist in eigener Verantwor-

tung des Verbandes zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen, „[...] inwieweit die anfänglich geforderte Sicherheit in der absolut geforderten Höhe für die Phase nach endgültiger Fertigstellung des passiven Netzes angemessen und erforderlich ist. Auch muss geprüft und nachvollziehbar im Vergabebericht begründet werden, ob die Sicherheitserklärung zumindest teilweise vorzeitig zurückgegeben werden muss. Falls nicht, wäre dies ebenfalls zu begründen. [...] Sicherzustellen ist auch, dass 5% der Auftragssumme nicht überschritten werden. Die vergaberechtliche Zulässigkeit ist in jedem Einzelfall von der Vergabestelle in eigener Zuständigkeit zu prüfen und festzustellen.“<sup>9</sup>

Abschließend sei bemerkt, dass dieser Bedingung bei der Finanzierung der Infrastrukturprojekte eine sehr große Bedeutung beigemessen wird.

<sup>7</sup> TED (Tenders Electronic Daily) ist die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen

<sup>8</sup> § 7 Abs. 2 EigVO

<sup>9</sup> Auszug aus dem Erlass des Innenministeriums vom 16.3.2011

## KomFIT 2012

Frank Weidemann, Geschäftsstelle des KomFIT, Kiel

Erstmals wurde die Begrüßung in diesem Jahr durch die Kieler Stadtpräsidentin Cathy Kietzer durchgeführt. Frau Kietzer erinnerte daran, dass gesellschaftliche und technische Veränderungen nicht nur mutiger Ideen bedürfen, sondern auch eines Netzwerks zur Umsetzung bedürfen. Frau Kietzer hob die KomFIT-Veranstaltung als Fitmacher der Kommunen im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechnologien heraus und sprach dem KomFIT die Rolle eines kommunalen Wegbereiters für eine moderne Verwaltung, die für die Menschen da ist, zu.

Der Vorstandsvorsitzende des KomFIT Jan-Christian Erps ging darauf ein, dass man IT schon lange nicht mehr losgelöst sondern nur in einer engen Verzahnung mit den Fach- und Organisationsbereichen betrachten kann. Das entsprechend ausgelegte breite Tagesprogramm berücksichtigte somit neben den klassischen technischen Betrachtungen unter anderem auch den brandaktuellen Herausforderungen, Chancen und Gefahren

unter den Stichworten Open Government, Demografie und Nutzung von Social Media. Damit verbunden sprach Herr Erps auch die Hoffnung aus, dass sich das KomFIT auch künftig weiter von einer IT-Fachmesse hin zu einer Börse für den Fachaustausch zu eGovernment, Verwaltungsmodernisierung und Informationstechnik entwickelt.

Wie ein roter Faden zog sich das Thema Kooperation durch alle Vorträge. Als besonders gelungenes Beispiel für gelebte Kooperation hob Herr Erps das Verfahren Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) hervor, welches am 07.09.2012 den ersten Platz in der Kategorie „Innovativstes Projekt“ des 12. eGovernment-Wettbewerbs unter Schirmherrschaft von Bundesinnenminister Friedrich erhalten hat.

Daraufhin brachten die Herren Sulimma (als Leiter der CIO-Stabsstelle im Innenministerium), Lührs (als Geschäftsführer der an der Entwicklung maßgeblich beteiligten Firma DEMOS Gesellschaft für e-Partizipation mbH), Dr. Bizer (als Vor-

standsvorsitzender von Dataport) sowie als Vertreter der Nutzer die Herren Wolff (Stadt Büdelsdorf), Peters und Jordan (beide Amt Schlei-Ostsee) in kurzen Redebeiträgen ihre Freude über den großen Projekterfolg zum Ausdruck und setzten offiziell den Startschuss für den Echtbetrieb von BOB-SH.

Dr. Johann Bizer widmete sich anschließend voll dem Thema Kooperationen und stellte Dataport als Paradebeispiel hierfür dar, beginnend mit der Gründung 1999 aufgrund der Kooperation zwischen der Datenzentrale Schleswig-Holstein und dem Landesamt für Informationstechnik der Freien und Hansestadt Hamburg bis hin zur Gründung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein im Jahre 2012, der nun auch eine kommunale Beteiligung an Dataport ermöglicht. Besonders stolz ist man auf einen 2010 durch die unabhängige Gartner Group durchgeführten Benchmarking-Vergleich mit vergleichbaren Dienstleistern der Privatwirtschaft, der Dataport grundsätzlich eine gute Kostenstruktur bescheinigt. Beim anstehenden Folgebenchmark wird natürlich eine weitere Verbesserung der Position angestrebt. Dirk Hoffmann (Dokumenta AG) und Frank Weidemann (KomFIT) berichteten über den Sachstand der Projektgruppe WLAN. Projektziel ist die Skizzierung einer

leicht administrierbaren und sicheren WLAN-Umgebung, wobei neben dem Aufbau einer geeigneten technischen Infrastruktur auch der Aspekt der Störhaftung bei Missbrauch des drahtlosen Netzwerkes berücksichtigt wird. Das Ergebnis wird in Kürze veröffentlicht.

Die Nutzung mobiler Geräte macht auch nicht vor den Toren öffentlicher Verwaltung Halt. Doch wie bindet man verwaltungseigene oder auch die privaten Geräte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so in das Verwaltungsnetzwerk ein, dass das Gefährdungspotential möglichst niedrig gehalten wird? Jan-Hendrik Pagel von der Gemeinde Harrislee skizzierte Lösungsansätze aus dem aktuellen KomFIT-Projekt, stellte aber auch kritische Fragen, wie die der 24/7-Erreichbarkeit der Administratoren.



*Oliver Maas, KomFIT*

Oliver Maas (KomFIT) stellt den aktuellen Stand des Projektes "Kommunales IT-Kataster" vor. Das Kommunale IT-Kataster soll den Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein insbesondere einen Überblick über die im Land eingesetzten Software-Lösungen bieten, sowie die Ansprechpartner zu den Produkten in den einzelnen Verwaltungen nennen. Damit erleichtert es Neubeschaffungen von Software und zeigt Kooperationsmöglichkeiten beim Betrieb von Fachanwendungen auf. Gleichzeitig unterstützen die dort gesammelten Daten strategische Entscheidungsfindungen für verwaltungsübergreifende Projekte. Auch können Daten, die regelmäßig z. B. für Querschnittsprüfungen benötigt werden, mit Einverständnis der beteiligten Kommunalverwaltungen einfacher zur Verfügung gestellt werden.

Frank Weidemann (KomFIT) ging auf den Sachstand des Projektes Mailrouting über das Landesnetz ein. Durch Sicherstellung, dass innerhalb Schleswig-Holsteins

alle Mails zwischen den Dienststellen der Landes- und der Kommunalverwaltungen ausschließlich über das datenschutz-auditierte Landesnetz geroutet werden, kann ein datenschutzkonformer Informationsaustausch zwischen den betroffenen Verwaltungen gewährleistet werden. Hierzu müssen unterschiedliche Daten z. B. bezüglich der Mailserver, Maildomains und des zu erwartenden Mailvolumens erhoben werden. Dieses wird in Form einer Fragebogenaktion geschehen, die für den Herbst 2012 angekündigt wurde.

Seit Anfang des Jahres gilt in Schleswig-Holstein ein novelliertes Landesdatenschutzgesetz. Sven Thomsen, Leiter des Technikreferats beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein (ULD), stellte wesentliche Änderungen vor.

So verwies er beispielsweise auf die neuen drei Schutzziele Transparenz (Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten), Nicht-Verkettbarkeit (Sicherstellung, dass personenbezogene Daten nur für den vorgesehenen Zweck verarbeitet werden können) und Intervenierbarkeit (Betroffenen wird ermöglicht, dass sie die ihnen zustehenden Rechte auch tatsächlich ausüben können), die die 3 klassischen Ziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität ergänzen und in der Gesamtheit die Testgrundlage für automatisierte Verfahren abbilden (§ 5 LDSG).

Interessant ist auch eine Neuregelung des § 8 LDSG, wonach die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens auf eine zentrale Stelle übertragen werden kann.

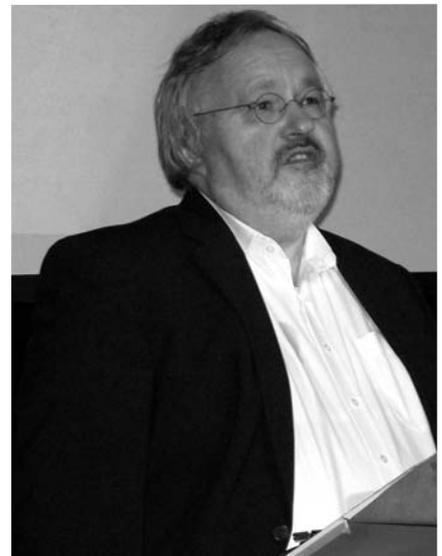
Neu ist eine Regelung in § 21, die sich mit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet beschäftigt und diese nur dann erlaubt, wenn eine Rechtsvorschrift dieses vorsieht oder der Betroffene in die Veröffentlichung eingewilligt hat; wobei es bei Mandatsträgern und öffentlich-tätigen Personen im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eine Ausnahme gibt.

Der neue § 27a LDSG sieht eine Informationspflicht vor, wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig an Dritte weitergeleitet worden sind und eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Interessen des Betroffenen droht.

Der Entwurf des E-Government-Gesetzes des Bundes (E-GovG Bund) stand im Mittelpunkt des Vortrages von Dr. Sönke Schulz (Lorenz-von-Stein-Institut). Er stellt die geplanten Regelungen und insbesondere die Auswirkungen für die Kommunalverwaltungen dar. Als Artikelgesetz sieht der Entwurf des E-GovG Bund 15 eigene Vorschriften sowie die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, der AO, des SGB und zahlreicher Fachvorschriften vor. Ziele sind die Er-

möglichung elektronischer Verfahren und der Abbau von Schriftform- und Identifizierungserfordernissen. Außerdem sind Regelungen zum ePayment und zu Open Data vorgesehen.

Die Bürgerinnen und Bürger haben als Steuerzahler einen Anspruch auf ein effektives und effizientes Verwaltungshandeln. Hierzu wird die Forderung nach der Offenlegung von Verwaltungsdaten gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft immer lauter. Was von US-Präsident Barack Obama unter dem Stichwort Transparency an Open Government gefordert wurde, findet auch in Deutschland immer mehr Gehör und Umsetzung. Gerade auch die Offenlegung von Verwaltungsdaten (Open Government Data) konnten die beiden Referenten Benjamin Wodtke, T-Systems und Christian P. Geiger, Zeppelin Universität Friedrichshafen anhand zahlreicher Beispiele, unter anderem auch anhand des Prototyps des Open Data Portals Baden-Württemberg anschaulich darstellen.



*Franz-Reinhard Habel, DStGB*

Der Sprecher des DStGB, Franz-Reinhard Habel, referierte über die Chancen und Risiken der Nutzung von Social Media wie Facebook und Twitter durch die Kommunen. Anhand zahlreicher Beispiele stellte er anschaulich dar, warum auch für Kommunalverwaltungen kein Weg an der Notwendigkeit vorbei führt, sich mit der Nutzung von Social Media zu beschäftigen. Als eine Hilfestellung für die Verwaltungen hat der DStGB Social Media Guidelines herausgegeben. In der anschließenden Diskussion wurden sowohl praktische als auch rechtliche Probleme angesprochen. Dabei machte Sven Thomsen (ULD) deutlich, dass nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten von Bund und Länder die Nutzung von Facebook durch öffentliche Verwaltungen zurzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Nachdem vormittags der Betrieb des preisgekrönten BOB-SH offiziell gestartet wurde, stellten Volker Eckard (Dataport) und Rolf Lührs (DEMOS GmbH, Foto) das Angebot ausführlich vor. BOB-SH wurde von Kommunen für Kommunen entwickelt und unterstützt alle relevanten Teilprozesse innerhalb eines Beteiligungsverfahrens in der Bauleitplanung. Der erwartete hohe Nutzen konnte bereits im Test erfolgreich bestätigt werden, so ergibt sich durch die Einsparung von Papier und den Entfall des manuellen Aufwands für den Versand ein signifikantes Einsparungspotential. Neben weiteren Vorteilen haben alle Nutzer insbesondere auch jederzeit einen schnellen Überblick über den Verfahrensstand.

Verwaltungen, die sich dieses Jahr für die Nutzung von der Online-Beteiligung in der Bauleitplanung entschließen, erhalten besondere Vertragskonditionen.

Auskünfte zu Vertragsdetails sind erhältlich bei den Dataport-Kundenbetreuern Melanie Liebscher (040/ 428 46 – 4152) und Peter Dutkiewicz (040/428 46 - 4735). Außerdem steht Frau Dorothee Manière vom Hersteller DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH unter 040/76629-6376 für Rückfragen zur Verfügung.

Auf [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de) gibt es weiterführende Informationen zu BOB-SH.

Rainer Ullrich, Geschäftsführer der Infora GmbH verstand es, aufgrund seines umfangreichen Erfahrungsschatzes eine für die öffentliche Verwaltung durchaus ungemütliche Zukunft bei der Personalrekrutierung zu skizzieren. Hintergrund ist der demografische Wandel, der bereits jetzt schon dazu führen kann, dass es gerade auch im IT-Bereich immer schwerer wird, qualifiziertes Personal mit der im öffentlichen Dienst üblichen Vergütung anzulocken.

Herr Ullrich skizzierte 6 Handlungsfelder und zählte die wichtigsten Schritte zur Lösung der demografischen Herausforderung auf. Als Fazit forderte er, die reine Personalverwaltung zu einem echten Personalmanagement umzustrukturieren,

strategisch zu agieren und nicht mehr alles selber zu machen, sondern sich auf das Steuern der wichtigsten Prozesse zu konzentrieren.

Claudia Zempel, Dezernentin beim Städteverband Schleswig-Holstein, stellte mit dem Internetportal [www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de) eine konkrete Lösung vor, wie die kommunale Familie in Schleswig-Holstein auf das demografische Problem reagiert. Sie stellte klar, dass der öffentliche Dienst eine Vielzahl attraktiver Berufe bereitstellt; so ist zum Beispiel der Feuerwehrmann der angesehenste Beruf in Deutschland. Das vorgestellte Berufsportal ermöglicht den beteiligten Verwaltungen bei geringen Beteiligungskosten auf einfache Weise Stellenausschreibungen bekanntzumachen. Durch ein einheitliches Corporate Design und diverse PR-Materialien ist ein hoher Wiedererkennungswert garantiert. Derzeit nutzen 31 Verwaltungen dieses gemeinsame Portal.

Letztes Jahr hat das KomFIT im Auftrag der Kommunalen Landesverbände eine Machbarkeitsstudie über die flächendeckende Versorgung des Landes Schleswig-Holstein mit der Servicenummer 115 erstellt. Umgesetzt wurde dieser Service im Kreis Pinneberg und bei der Landeshauptstadt Kiel. Oliver Voigt aus dem Innenministerium berichtete dabei über die Aufgabe des Landesansprechpartners 115 und skizzierte die Möglichkeiten einer erweiterten Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bereich.

Der Fachbereichsleiter Bürgerservice des Kreises Pinneberg Andreas Köhler berichtete über den Pinneberger Weg bei der 115-Umsetzung. Die Entscheidung für 115 wurde zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen getroffen und in einem Kooperationsvertrag ratifiziert. Seit dem 01.12.2011 landen die im Kreisgebiet getätigten 115-Anrufe beim zentralen Servicecenter des Kreises. Während der zweijährigen Pilotphase (mit optionaler einjähriger Verlängerung) ist der Service für die beteiligten Kommunalverwaltungen kostenfrei. Dabei hat sich der Kreis

verpflichtet, das Servicecenter zu betreiben und das 115-Serviceversprechen zu erfüllen, während die beteiligten Kommunen sich verpflichtet haben, den Zuständigkeitsfinder, der die Basis für das 115-Wissensmanagement darstellt, zu pflegen und ihrerseits vereinbarte Fristen einzuhalten. Der Service soll durch weitere Dienste (z. B. Krisentelefon, Anliegenmanagement und Terminvergaben) kontinuierlich ausgebaut werden. Herr Köhler gelangte zum Ergebnis, dass solche kreisweiten Kooperationen schlanke und effektive Strukturen ermöglichen, die maßgeblich zu einer Verbesserung des Bürgerservices beitragen können.

Matthias Arenskötter (Microsoft) gab zum Abschluss der Veranstaltung einen Überblick über die Neuerungen bei Windows Server 2012. Den Schwerpunkt legte er dabei auf die erweiterten Möglichkeiten im Bereich der Virtualisierung. Diese dürften für viele Kommunalverwaltungen interessant sein, erlauben sie es doch einen hoch verfügbaren Betrieb ohne die bisher erforderlichen Cluster-Lösungen sicherzustellen. Dadurch werden die Komplexität und der technische Aufwand deutlich gesenkt.

Bei der Begleitausstellung konnte dieses Jahr mit sage und schreibe 51 Ausstellern ein neuer Rekord erreicht werden, der schwerlich zu überbieten sein wird, weil die als Veranstaltungsort bewährte Kieler Halle 400 damit bis auf den letzten Platz ausgefüllt war. Zahlreiche Gespräche zwischen den Besuchern und den Ausstellern haben auch in diesem Jahr wieder gezeigt, dass der Bedarf für eine regionale kommunale IT-Messe in Schleswig-Holstein hoch ist.

Nach der Messe ist vor der Messe und beim KomFIT laufen bereits die Vorstellungen für KomFIT 2013. Die Vorträge und einige im Bild festgehaltene Impressionen sind im Downloadbereich des KomFIT hinterlegt, hierfür ist eine Zugangsberechtigung erforderlich, die – sofern noch nicht vorhanden – beim KomFIT ([info@komfit.de](mailto:info@komfit.de)) beantragt werden kann.

## Modernes Personalmarketing in der öffentlichen Verwaltung?

**„berufe-sh.de“ ist bundesweit ein einzigartiges erfolgreiches Beispiel für eine praktische Umsetzung in Schleswig-Holstein**

Claudia Zempel, Dezernentin bei Städteverband Schleswig-Holstein  
Ingmar Behrens, Geschäftsführer, Nebelung und Behrens, Hamburg

Personalmarketing – das Wort ist in aller Munde. Kein Kongress für Personalverantwortliche findet ohne dieses Thema statt, überall herrscht Aufbruchsstimmung

für öffentliche Verwaltungen und externen Berater mit unterschiedlichen Formen und Aktivitäten. In der Praxis heißt das Ursprungsproblem schlicht demo-



*Claudia Zempel referiert über „berufe-sh.de“*

graphischer Wandel und ist nicht erst seit gestern bekannt. Es bedeutet: zunehmender Fachkräftemangel, nicht oder nur schwer zu besetzende Ausbildungsplätze, nachlassende Qualität an Bewerbern und leider oft völlig unterschätzt: Das schlechte oder falsche Image der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeber bei potentiellen Bewerbern. Nach Jahren der theoretischen Diskussion um das Thema ist jetzt erfreulich festzustellen, dass ein praktisches Umdenken in den Personalämtern und bei den Verwaltungsspitzen stattfindet. Zuletzt reift auch die Erkenntnis, dass trotz teurer Stellenanzeigen in den Printmedien die Bewerber ausbleiben, Anzeigen mehrfach geschaltet werden müssen und vor allem zusätzlich kostenintensive Online-Stellenportale bezahlt werden. Neue Wege und Lösungen, werden gesucht, ausprobiert und ergebnisoffen diskutiert.

Aber der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft: Industrie, Handel und die öffentliche Verwaltung bemühen sich um dieselben weniger werdenden Jugendlichen und Nachwuchskräfte. Die Attraktivität für Nachwuchs und Fachkräfte ist aufgrund einer diffusen Vorstellung von der Arbeit in der öffentlichen Verwaltung sowie der angespannten Haushaltslage und nicht immer konkurrenzfähiger Bezahlung auf den ersten Blick nicht gegeben. Das ist eine schwache Ausgangslage in einem harten Wettbewerb.

### Öffentlicher Dienst ist besser als sein Ruf

Umfragen zeigen aber, dass Berufe in der öffentlichen Verwaltung attraktiv sind und zudem besser bewertet werden als Berufe der „freien Wirtschaft“. Ein Feuerwehrmann genießt mehr Vertrauen und Ansehen als ein Bäcker und ein Lehrer hat mehr Ansehen als ein Werbefachmann. Aber den wenigsten Menschen ist bewusst, dass die öffentliche Verwaltung über 100 Berufe anbietet und beschäftigt: von „A“ wie Archivar bis „Z“ wie Zahnarzt – für alle Lebensbereiche und Berufswünsche ist etwas dabei. Selbst in der Verwaltung ist das kaum bekannt. Hier ist viel Potential für eine Image- und Informationskampagne. Die Wirtschaft macht es vor: die Firma McDonalds verbindet aktuell in TV-Werbepots Image-, Produkt- und Mitarbeiterwerbung in einer konzentrierten Form von modernem Personalmarketing: der Mitarbeiter als Werbebotschafter und als Werber für den eigenen Arbeitsplatz.

### Technik beschleunigt den Wettbewerb

Befeuert wird der Wettbewerb im Arbeitsmarkt durch immer schneller werdende Datenübertragung auf mobile Endgeräte. Bereits jetzt lösen iPads (Tablets) und Smartphones Laptops in den Verkaufszahlen ab. Durch die wachsende

und komfortablere Mobilität ändert sich nachweisbar das Sozial- und Bewerberverhalten von Nachwuchs und Fachkräften. Fakt ist, dass 84% der offenen Stellen in Deutschland „online“ sind und sogar 6% davon zusätzlich ihre Veröffentlichung in anderen Medien wie z.B. Facebook oder Xing finden – Tendenz stark steigend. Demzufolge finden Online-Stellenportale und soziale Netzwerke weiter zunehmende Akzeptanz. Interessant ist dabei aber leider, dass die öffentliche Verwaltung diese Entwicklung erst langsam begreift und in der praktischen Antwort darauf hinterherhinkt. Der vernetzten Welt muss sich die Personalarbeit und vor allem ein neues Personalmarketing der öffentlichen Verwaltung anpassen.

### Not macht erfinderisch: „berufe-sh“

Für die öffentliche Verwaltung gilt es dabei zwei Ziele zu verfolgen. Sie muss ihr Image verbessern, um genügend und qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Und sie muss nach innen ihre Personalarbeit auf die zukunftsweisenden Trends und Entwicklungen anpassen.

Aber wie könnte das praktisch aussehen? Bereits 2008 haben 16 kommunale Verwaltungen in Schleswig-Holstein einen neuen Weg beschritten. Das Projekt heißt „berufe-sh“ und wird aktuell von 31 kommunalen Verwaltungen, die 2/3 der Bevölkerung Schleswig-Holsteins vertreten, getragen und stetig weiter entwickelt.

Das Projekt besteht aus drei wesentlichen Säulen:

- Einer Arbeitsgruppe, die aus den Mitgliedskommunen besteht und alle Themen vom internen und externen Personalmarketing gemeinsam bearbeitet.
- Einem gleichnamigen Internetportal „[www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de)“ über das online Stellen angeboten werden.

- Einer gemeinsamen darauf aufbauenden Image- und Informationskampagne.

Mit professioneller Unterstützung von Marketingexperten sind aus der Arbeit gemeinsame Kampagnenmotive und Kampagnenwerbemittel entstanden.

Dies führt dazu, dass die Mitglieder verstärkt ihre Stellenangebote neu gestalten und sich als Arbeitgeber neu präsen-



Wir suchen für unser Technisches Betriebszentrum  
- Grünflächenunterhaltung - ab sofort

Gärtnerinnen (m/w) und  
Gartenarbeiterinnen (m/w)

Nähere Informationen finden Sie unter  
[www.neumuenster.de/stellenangebote](http://www.neumuenster.de/stellenangebote).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Über 100 Berufe für Einsteiger, Aufsteiger  
und Umsteiger unter [www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de)



tieren:

Als wesentliches Kommunikationsmittel der Arbeitsgruppe bzw. der Kommunen dient die eigene Internetplattform „[www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de)“. Stellenanzeigen werden nach einer gemeinsamen einheitlichen Vorlage eingestellt, alle Berufe in den Verwaltungen werden nach einem einheitlichen Schema vorgestellt, die Verwaltungen stellen sich als Arbeitgeber vor und es gibt ausführliche Informationen um den Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung.

Die Internetseite ist so aufbereitet, dass sie dazu beiträgt, das Image der öffentlichen Verwaltung freundlich und zeitgemäß zu präsentieren. Die eigens für die über 100 Berufe der kommunalen Verwaltung entwickelten Icons ebenso wie das Logo des Projektes werden auch für

**Über 100 verschiedene Berufe für  
Einsteiger, Aufsteiger und Umsteiger.**



Für Menschen in Städten & Gemeinden. Jetzt bewerben unter:

[www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de)

**Wir bewegen Schleswig-Holstein  
und suchen**



Für Menschen in Städten & Gemeinden. Jetzt bewerben unter:

[www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de)

www.berufe-sh.de Sie befinden sich hier >> Home Home | Seitenindex | Impressum | Login

Jobangebote | Ausbildung/Studium | Berufe von A-Z | Stadtportraits | Wir als Arbeitgeber | Termine | Karrieretipps | Die Initiative

**Jobsuche**  
Beruf, Berufsfeld  
Stadt, Gemeinde, Amt, Kreis  
suchen >>

**Berufsfelder**  
Allg. Verwaltung  
Feuerwehr / Rettungsdienst  
Garten / Forstwirtschaft / Agrar  
Handwerk  
Hauswirtschaft  
Ingenieurwesen / Technik  
IT / Software  
Marketing / Medien  
Medizin / Pflege / Gesundheit  
Museum / Bibliothek / Kultur / Bühne / VHS  
Naturwissenschaften / Forschung  
Pädagogik  
Straßenbau  
Transport / Logistik  
Ver- / Entsorgung

**Über 100 verschiedene Berufe in Schleswig-Holstein für Einsteiger, Aufsteiger und Umsteiger.**  
**www.berufe-sh.de**  
**Für Menschen in Städten und Gemeinden**  
Die Kommunalverwaltung als Arbeitgeberin bietet eine Vielzahl von interessanten Jobs in den unterschiedlichsten Bereichen, mit zahlreichen Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen. Praktikum, Ausbildung oder einen sicheren Arbeitsplatz – wir freuen uns auf engagierte Bewerberinnen und Bewerber mit Ideen und Mut.

**Stadtportrait**  
**Eckernförde**  
Eckernförde liegt mit seinen rund 23.000 Einwohnern etwa 30 Kilometer nördlich von der Landeshauptstadt Kiel entfernt direkt an der Ostsee. Die ...  
mehr >>

**Wir suchen aktuell ...**  
**Erzieheri-in**  
Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage ...  
Einsatzort: Norderstedt  
mehr >>

**Berufe stellen sich vor ...**  
**Fachinformatiker-in**  
Fachinformatiker/innen konzipieren und realisieren komplexe EDV-Systeme und passen diese benutzergerecht an.  
mehr >>

**Karrieretipps**  
Bewerbungsreise  
Kontakte  
Bewerbungsfoto  
Bewerbungsmappe  
Auswahlverfahren  
Vorstellungsgespräch  
Literaturliste  
mehr >>

**AZUBIS berichten**  
**Drei Fragen an...**  
**Sabrina S., 21 Jahre, Hauswirtschafteri-in**  
mehr >>

alle klassischen Kommunikationsmittel verwendet, die gemeinsam verabredet und beschafft wurden, wie z.B. Plakate, Tischaufsteller, Kugelschreiber aber auch Fahnen oder Aufklebersets für Dienstfahrzeuge.

Gemeinsam wird auch ein Kampagnen-Messestand auf Jobbörsen genutzt und zu gemeinsamen Auftritten mehrerer Verwaltungen einer Region eingesetzt. Denn Devise ist hier: Gemeinsam sind wir stärker! Und das heißt: alle gemeinsam, ein Paket, ein Budget. Daher ist im Unterschied zu privatwirtschaftlichen Anbietern von Online-Portalen der Mehrwert der Kampagne „berufe-sh“ darin zu sehen, dass alle beteiligten Arbeitgeber gleiches Mitsprache- und Steuerungsrecht in der gemeinsamen Arbeitsgruppe haben und die Kampagne authentisch und realistisch ist. In den regelmäßigen Sitzungen etwa viermal im Jahr bespricht, analysiert, erarbeitet und beschließt die Arbeitsgruppe alle Themen des internen und externen Personalmarketings daher auch einstimmig.

Die Finanzierung des Projektes ist in den vergangenen Jahren mit einem sehr überschaubaren Budget je Teilnehmer sicher gestellt worden. Im Laufe des Projekts sind aber zunehmend auch die bisherigen Budgets für Stellenanzeigen in Printmedien umgeleitet und in das Projekt „berufe-sh“ investiert worden, um am Ende letztlich auch (Steuer-) Geld zu sparen. Das Projekt und die gemeinsame Kampagne werden auch in den kommenden zwei Jahren fortgeführt und aktuell weiterentwickelt. So ist beispielsweise für das Frühjahr 2013 ein Relaunch des Internetportals geplant. Auch in anderen Bundesländern ist ein zunehmendes Interesse festzustellen, so dass beispielsweise auch in Mecklenburg-Vorpommern im kommenden Jahr ein paralleles Projekt auf Basis des berufe-sh Portal aufgebaut wird.

Interessierte Verwaltungen können sich jederzeit über die Internetseite [www.berufe-sh.de](http://www.berufe-sh.de) des Projektes informieren und sich künftig am Projekt beteiligen.

Ausführlich wird das Thema Personalmarketing in den Kommunen auch in dem Fachbuch „PöS – Personalmarketing im öffentlichen Sektor - Was man vom Angler, Köder und Fisch lernen kann“ von Ingmar Behrens/ Claudia Zempel aufbereitet mit praktischen Tipps und Anleitungen für den Alltag in der Personalarbeit. Schließlich gilt: „Der Köder muss dem Fisch schmecken und nicht dem Angler!“

www.berufe-sh.de **Werbemittelkatalog**

**Kugelschreiber, Bleistifte & Textmarker**



**Paket:** jeweils 100 Stck.

Pakete	Paketpreis €
Art-Nr. 17 Kugelschreiber	
10	je 125,-
30	je 95,-
50	je 75,-
Art-Nr. 18 Bleistifte	
30	je 135,-
50	je 115,-
Art-Nr. 19 Textmarker	
54	je 165,-

**Luftballons**



Art-Nr. 20  
Erhöhen Sie die Attraktivität Ihres Messestands durch die bedruckten Luftballons. Verteilen Sie die Ballons auf Messen, Stadtfesten und anderen Events.

**Mindestbestellmenge:** 1000, 2.500, 3.000  
**Paket:** 100 Stck.

Pakete	Paketpreis €
10	je 75,-
25	je 55,-
30	je 45,-

**Schlüsselband**



Art-Nr. 21  
Klassisch – nützlich – gut! Schlüsselbänder liegen voll im Trend: Egal ob als Give-Away, als Schlüssel- oder Namensschildhalter für Messen und Events. Das Schlüsselband ist ein modisches Accessoire mit großer Werbewirkung.

**Maße:** 25 mm breit, 920 mm lang  
**Mindestbestellmenge:** 500, 1.000, 2.000  
**Paket:** 100 Stck.

Pakete	Paketpreis €
5	je 235,-
10	je 195,-
20	je 185,-

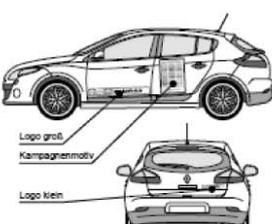
**Becher**



Art-Nr. 22  
Der Becher dient zur internen Identifikation und sorgt für ein einheitliches Bild auf Ihren Schreibtischen. Tauschen Sie die langweiligen, weißen Becher gegen diese farbenfrohen Modelle. Oder verteilen Sie die Becher einfach bei Ihrer nächsten Veranstaltung.

**Maße:** ca. 10,5 cm hoch, 7,5 cm Ø  
**Mindestbestellmenge:** 500, 1.000, 2.000  
**Paket:** 100 Stck.

**Aufkleber KFZ-Set**



Art-Nr. 23  
Der Aufkleber: Werbewirksam ist er beliebig einsetzbar und kann z.B. auf allen Behördenfahrzeugen platziert werden.

Ein Set besteht aus 28 Aufklebern für vier Behördenfahrzeuge + 12 Privatfahrzeuge bestehend aus:  
**Kampagnenmotiv:** A3, 4 Stck.  
**Logo-klein:** 150 x 20 mm, 18 Stck.  
**Logo-groß:** 200 x 20 mm, 6 Stck.

**Aufkleber Büro-Set**



Art-Nr. 24  
Ob Flyer, Broschüre, Mitteilung, Brief oder Briefumschlag. Alle Medien können mit der Internetadresse versehen werden.

Ein Set besteht aus 176 Aufklebern bestehend aus:  
**Kampagnenmotiv:** A7, 74 x 105 mm, 72 Stck.  
**Logo-klein:** 80 x 8 mm, 4 Expl., 104 Stck.

# Sicherer WLAN-Einsatz

Frank Weidemann, KomFIT



Frank Weidemann

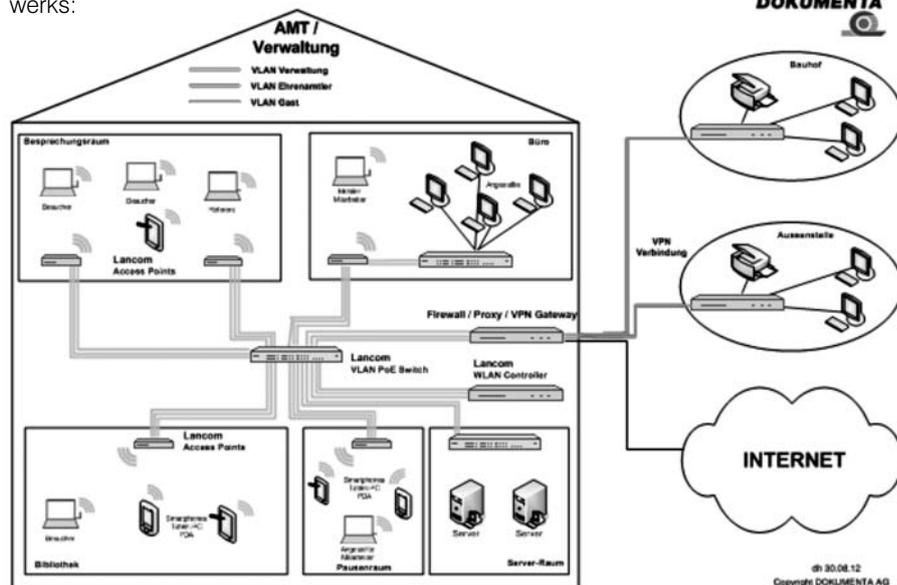
Netzwerkfunktionalitäten, hierzu gehört auch der Zugriff auf Netzwerke außerhalb des verwaltungsinternen Bereiches wie z. B. das Internet, werden auch im Behördenumfeld grundsätzlich über eine strukturierte Verkabelung bereitgestellt. Aus Gründen der Sicherheit und Verfügbarkeit sollten drahtlose Netzwerke (WLAN) auch in Zukunft ein Ausnahmefall bleiben. In einzelnen Bereichen kann die Bereitstellung eines drahtlosen Netzwerks aber insbesondere aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen sinnvoll sein, wie z. B. bei der Verwendung von Tablet-PC oder Smartphones mit WiFi-Funktion in Sitzungssälen oder bei der Versorgung abgelegener oder denkmalgeschützter Bereiche.

Die Geschäftsstelle des KomFIT wurde mit der Anfertigung eines Konzeptes beauftragt, welches die rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb eines sicheren und gut administrierbaren WLAN beinhaltet. Als potentielle Nutzer sollten jeweils verwaltungseigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Beschäftigte als auch Gäste berücksichtigt werden. Die Studie wurde in Zusammenarbeit mit kommunalen Praktikern und fachlicher Unterstützung durch die Firma DOKUMENTA AG und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) erstellt. Im Rahmen der Studie wird eine technische Lösung beschrieben, die den Spagat zwischen Praktikabilität, Wirtschaftlichkeit und einem hohen Maß an Sicherheit gelöst hat.

So bietet Microsoft mit seinen Serverbetriebssystemen ab Windows Server 2003 bereits eine Vielzahl an nützlichen Sicherheitsfunktionen, die nur entspre-

chend aktiviert und konfiguriert werden müssen; die Studie geht dabei auf den Aufbau einer Zertifizierungsstelle zur Verteilung von Maschinenzertifikaten sowie einer RADIUS-Struktur für die Nutzerauthentifizierung ein.

Die Konfiguration der eigentlichen WLAN-Hardware ist beispielhaft anhand von Produkten der Firma Lancom beschrieben, kann aber auch auf andere Hersteller wie CISCO oder HP übertragen werden. Mithilfe einer Firewall kann geregelt werden, welche Dienste bereitgestellt werden sollen, wobei eine Beschränkung auf http und https empfehlenswert wäre. Weiterhin können der Internetverkehr gefiltert und unliebsame Webseiten blockiert werden. Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht den Aufbau des Drahtlosnetzwerks:



Neben der technischen Betrachtung sind insbesondere auch rechtliche und organisatorische Dinge zu betrachten. Sehr aktuell und umstritten ist die Frage, ob ein WLAN-Betreiber haftbar gemacht werden kann, wenn die von ihm bereitgestellten Dienste missbraucht werden wie z. B. für Urheberrechtsverletzungen oder strafbare Handlungen. Während öffentliche Diensteanbieter, wie z. B. die Deutsche Telekom oder Vodafone, nach dem Telemediengesetz eine Haftungsprivilegierung haben, kommt für Behörden unter Umständen eine Störerhaftung in Frage. Die Haftung bezieht sich in diesem Fall auf den Umstand, dass die Verwaltung keine hinreichenden Maßnahmen zur Absicherung des Netzwerks getroffen hat. Die Frage der Störerhaftung wird je nach Gericht sehr unterschiedlich beantwortet und es bleibt festzuhalten, dass aufgrund der ungeklärten Rechtslage derzeit ein hohes Haftungsrisiko besteht. Während aktuell

auf politischer Ebene die Forderung nach klaren rechtlichen Regelungen laut wird, so liegt beispielsweise dem Bundesrat ein entsprechender Antrag der Länder Berlin und Hamburg und dem Bundestag ein Antrag der SPD-Fraktion vor, bleibt privaten WLAN-Betreibern – wozu in diesem Fall auch Öffentliche Verwaltungen zählen – nichts anderes übrig, als mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ihr Handeln vor Gericht möglichst nicht angreifbar wird.

Alternativ bliebe natürlich die Möglichkeit einen öffentlichen Diensteanbieter mit der Installation eines Hot Spot zu beauftragen. Bei einem eigenständigen Betrieb sind in jedem Fall Nutzungsvereinbarungen zu treffen. In diesen Vereinbarungen ist primär zu regeln, dass die Nutzung des WLAN unabhängig vom Nutzertyp - also auch seitens externer Nutzer - ausschließlich zu dienstlichen Zwecken er-

folgen darf. Damit greift das Fernmeldegeheimnis nicht und die WLAN-Zugriffe können nutzerbezogen protokolliert werden. Dabei ist aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten natürlich zu beachten, dass der Protokollzugriff geregelt ist (z. B. 4-Augen-Prinzip) und die Protokolle nur solange wie für eine Beweisführung erforderlich aufbewahrt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein sicherer Betrieb eines WLAN-Netzes mit einem vergleichsweise geringen Aufwand gut realisierbar ist. Solange die Rechtsfrage allerdings nicht eindeutig geklärt ist, sollte die Bereitstellung eines WLAN-Dienstes restriktiv gehandhabt werden. Detaillierte Informationen wie der exemplarische Aufbau der technischen Umgebung können dem Konzept der Projektgruppe entnommen werden, das in Kürze den Mitgliedern der Kommunalen Landesverbände über das Extranet des KomFIT bereitgestellt wird.

# Green-IT-Strategien: Auch auf Landes- und Kommunalen Ebene schon „online“?

Norbert Hölcker, MELUR, Dr. Klaus Wortmann, EKSH

Die im Titel gestellte Frage stand im Vordergrund einer Veranstaltung der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) und des Schleswig-holsteinischen Umweltministeriums (jetzt Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden am 10. Mai 2012 im Kieler Neuen Rathaus. Alle sind Partner in der Initiative e-ko (Energie in Kommunen) der EKSH. Im Rahmen des von EKSH-Geschäftsführer Prof. Dr. Hans-Jürgen Block moderierten eintägigen Workshops, an dem 23 kommunale Vertreter teilnahmen, wurden Kernfragen von Green-IT vorgestellt und diskutiert, darunter Potenziale, Strategien sowie für Kommunen nutzbare Informations- und Förderangebote auf Bundesebene.

Ebenso zeigte sich anhand von vier Erfolgsbeispielen aus Kommunen unterschiedlicher Größenordnung, dass das Thema in einigen Kommunen des Landes sehr wohl schon umgesetzt wird.

Zum Auftakt betonte der Beitrag von Rudolf Herlitze und Dr. René Birkner vom Bundesumweltministerium (BMU) ebenso wie Florian König vom Green-IT-Beratungsbüro beim BITKOM die Bedeutung einer Green IT-Strategie für die Verwaltungen. Es gibt zahlreiche Informations- und Beratungsangebote sowie Foren, die von Kommunen genutzt werden können, so z.B. die Seite der GreenIT-Initiative [www.cio.bund.de/green-it](http://www.cio.bund.de/green-it) oder die Seite [www.itk-beschaffung.de](http://www.itk-beschaffung.de).

Marina Köhn vom Umweltbundesamt legte anschließend den Fokus auf weitere Aspekte der Green-IT: Mit der Herstellung von IT-Geräten sind vielfältige Umweltfolgen verbunden, nicht zuletzt der Verbrauch seltener Erden. Beim Verschrotten der Geräte werden diese Stoffe unwiederbringlich vernichtet oder aus der Nutzung entfernt. Umso wichtiger ist die sorgfältige und auf Qualität und Langlebigkeit ausgerichtete Beschaffung. Sie betonte, dass das Vergaberecht einer umweltfreund-

lichen Beschaffung, wofür auch im IT-Bereich der Blaue Engel eine Hilfestellung bietet, nicht mehr im Wege steht.

Ulrike Vorwerk vom Deutschen Institut für Urbanistik löste Erstaunen aus mit ihrer Feststellung, dass es im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) des BMU seit 2010 nur einen einzigen Antrag auf Förderung eines Green-IT-Projekts gegeben hat. Diese geringe Nachfrage nach Förderung für Green-IT im Rahmen des kommunalen Klimaschutzes war mit ein Grund für die Ausrichtung dieser Veranstaltung.

Oliver Maas vom kommunalen Forum für Informationstechnik (KOMFIT) stellte Unterstützungsangebote der kommunalen Landesverbände vor. Dazu gehört der „Kommunale Green-IT-Strategien: Auch auf Landes- und kommunaler Ebene schon „online“? Handreichung und Hilfestellung für die Kommunen in Schleswig-Holstein dienen soll. Im Beitrag von Uwe Störmer und Henning Elbe von dataport wurde das Unterstützungsangebot dieses Informations- und Kommunikationsdienstleisters mehrerer Bundesländer für die öffentliche Verwaltung vorgestellt; dieses umfasst Ausschreibungsbegleitung und Beschaffung von Hardware bis hin zu deren Betrieb.

Jan Koppelman und Thomas Rueck von der Landeshauptstadt Kiel berichteten über ihre Aktivitäten und Erfahrungen: Thin Clients und Servervirtualisierung sowie intelligente Kühlung des Rechenzentrums sind neben der Energieeffizienz der Einzelgeräte wichtige Faktoren, um Energie und Kosten in erheblichem Umfang - nicht selten über 50% - einzusparen. Die Vorteile von Thin Clients, aber auch die Widerstände bei der Umsetzung eines solchen Systems, skizzierte Isa Brüggemann-Bornhöft am Beispiel der Kreisverwaltung Stormarn mit Sitz in Bad Oldesloe. Abschließend berichtete Bernd Ziegenhagen vom IT-Zweck-

verband kommunit von den Synergieeffekten des Zusammenschlusses von drei Kommunen.

Ergänzend stellte Joachim Polzin die Green-IT-Maßnahmen im Amt Bad Bramstedt-Land vor. Alle Beiträge der Veranstaltung stehen zum Download zur Verfügung unter <http://www.energieolympiade.de/energie-workshops/>.

In der Abschlussdiskussion stand die Förderpolitik im Fokus: Es wurde z.B. vorgeschlagen, auch kleinere Kommunen mit nur wenigen Servern zu fördern, um sie bei ihren GreenIT-Maßnahmen zu unterstützen.

Einig waren sich die Teilnehmer, dass Green-IT in den Kommunen des Landes noch zu wenig als eigenständiges Thema wahrgenommen wird. Oftmals wird die Aufgabe der IT-Beschaffung an externe Dienstleister vergeben und dabei allein auf deren Fachkompetenz gesetzt. Für die Veranstalter ist klar, dass mit diesem Workshop die Aufgabe, Green-IT in Kommunen in Schleswig-Holstein zu fördern, keineswegs beendet ist – im Gegenteil: Vorgehen ist seitens der EKSH, dem Thema Green-IT in der nächsten Runde der "EnergieOlympiade" durch einen Sonderpreis verstärkt Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Das MELUR transportiert die Anregungen der Teilnehmer in die Gespräche der Bundesländer mit dem BMU zur Novellierung der Kommunalrichtlinie und KOMFIT wird Green-IT-Aspekte verstärkt berücksichtigen. Die nahe Zukunft wird zeigen, ob diese Aktivitäten ausreichen oder ob mit weiteren Informationsangeboten und Anreizen das Thema auf regionaler und kommunaler Ebene weiter befördert werden kann. Eine Green-IT-Strategie mit Initiative und geeigneter finanzieller Förderung von „ganz oben“ ist im Bund hilfreich gewesen. Dieser Ansatz überträgt sich aber nicht von selbst auf die anderen staatlichen Ebenen. Ein Gradmesser für den Erfolg der Veranstaltung und auch darüber hinaus gehender Aktivitäten wird sein, dass Kommunen aus Schleswig-Holstein sich am kommenden Förderbaustein Green IT im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative der Bundesregierung 2013 beteiligen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter <http://www.energieolympiade.de/energie-workshops/>.

## Green-IT im Amt Bad Bramstedt-Land

Joachim Polzin, Amt Bad Bramstedt-Land

Die Amtsverwaltung Bad Bramstedt-Land befindet sich im Kreis Segeberg. Von dort aus betreuen ca. 27 Mitarbeiter, davon 3 Auszubildende (20,79 Vollzeitstellen) die

14 amtsangehörigen Gemeinden mit ca. 10.800 Einwohnern. Gehörte man vor einigen Jahren noch zu einem der größten Ämter in Schleswig-Holstein, ist man nun

eher am unteren Ende der Verwaltungsgrößen zu finden. Trotzdem ist es möglich, eine Verwaltung im Bereich IT sehr effizient und innovativ zu betreiben.

Seit dem Jahre 2004 bin ich zuständig für den kompletten Bereich der IT im Amt Bad Bramstedt-Land. Außerdem bin ich zuständig für die Ausbildungsleitung und die kostenrechnenden Einrichtungen der

Gemeinden im Bereich Wasser- und Abwasser.

Seinerzeit hat alles mit 2 Servern unter einem Schreibtisch angefangen und seitdem hat sich die IT immer weiter entwickelt. Heute stehen wir mit einer hoch verfügbaren, virtualisierten Systemumgebung dar, die im Bereich Green-IT ganz vorne dabei ist. Die laufenden Kosten für Hard- und Software betragen pro Jahr ca. 35.000 Euro inkl. der Telefonanlage und der Kopiergeräte, also alles was zu einer IT dazu gehört. Im Verhältnis zu einem Verwaltungshaushalt von insgesamt 1.819.900 Euro, beträgt der Anteil der IT grade einmal 1,92%. Das kann sich - denke ich - sehen lassen. Die Investitionskosten sind dabei ebenfalls sehr überschaubar geblieben.

Seit Ende 2008 habe ich mich aktiv mit dem Thema „Green-IT“ beschäftigt. Zunächst war das Thema jedoch eher ein Nebenprodukt. Der aktuelle Anlass war eigentlich die Virtualisierung und Ausfallsicherheit der Serverumgebung. Dort bin ich auf System gestoßen, was durch ein unglaubliches PreisLeistungsverhältnis unter allen anderen Systemen hervorstach. Als ich mich näher mit dem System auseinander gesetzt und auch erste Tests durchgeführt habe, wurde in der Bedieneroberfläche der aktuelle Stromverbrauch angezeigt. Ich hatte alle unsere Server zum Test auf das System installiert (zu dem Zeitpunkt 4 Stück) und musste

feststellen, dass da ein Verbrauch für alle Server von ca. 300 Watt verzeichnet war. Die alte Serverumgebung lag bei ca. 1.200 Watt, was einer Ersparnis von ca. 75% entspricht. Zu dem Zeitpunkt reifte der Gedanke in mir, die Politik für das neue System auch dadurch zu überzeugen, dass wir erheblich Einsparungen bei den Stromkosten realisieren können.

Mein Eifer was also geweckt, auch die anderen Bereiche hinsichtlich der Stromeffizienz auf Herz und Nieren zu prüfen. Für diesen Zweck habe ich mir bei dem Stromanbieter meines Vertrauens ein Gerät besorgt, welches den aktuellen Stromverbrauch anzeigt. Mit diesem Gerät ausgestattet, habe ich mir die Arbeitsplätze der Kollegen vorgenommen. Jeder Arbeitsplatz in einer Verwaltung besteht mindestens aus einem Monitor und einem Client. Der Verbrauch pro Monitor lag im Schnitt bei ca. 50 Watt. Diese wurden ersetzt durch Monitore mit 19 Watt, was einer Ersparnis von 62% entspricht. Die Ausbeute war für den Anfang nicht schlecht und schon weit über der geforderten Richtgröße von 40% Einsparung im Bereich der IT. Doch das größte Potential liegt im Bereich der Clients. Die Clients arbeiten in einer Terminalserverumgebung und brauchen daher nicht viel eigene Rechenleistung oder Speicherplatz. Die bisher eingesetzten Clients lagen bei ca. 200 Watt Stromverbrauch. Eine Terminalserverumgebung ist also

nicht nur gut zu administrieren, sondern birgt vielleicht auch einen Green-IT Aspekt. In dieser Umgebung werden keine rechenstarken Clients mit großen Netzteilen benötigt. Man kann hier auf Thinclients setzen. Diese verbrauchen nur 6 Watt Strom. Hier ergibt sich also eine Einsparung von sage und schreibe 97%!!! Es ist also völlig unabhängig, wie groß eine Verwaltung ist, Green-IT ist überall möglich und für unsere Umwelt ist es den Einsatz auf jeden Fall wert. Doch leider sind diese Argumente im Bereich der Politik oft nicht ausreichend. Doch auch wirtschaftlich lassen sich die Zahlen sehen. Es sind seit der Umsetzung von Green-IT im Jahre 2009 ca. 9.100 Euro an Stromkosten eingespart worden. Das bedeutet, dass sich alleine durch die Stromeinsparungen die Investitionen im Jahre 2015 fast von alleine bezahlt haben! Die Investition lag bei ca. 19.500 Euro für den neuen Server, die Thinclients und die Monitore. Wird nun noch berücksichtigt, dass sowieso ein Austausch der Hardware angestanden hat, wird es auch für den Letzten richtig Interessant!

Es ist also möglich, durch Green-IT seine Systemumgebung besser, günstiger und umweltfreundlicher zu gestalten, ohne mehr auszugeben, als das was sowieso gemacht werden muss. Warum sollte nicht jeder JETZT mit Green-IT anfangen?!?

## BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein) gewinnt 12. eGovernment-Wettbewerb

Oliver Maas, kommunales Forum für Informationstechnik (KOMFIT)

### Ausgezeichnetes eGovernment aus Schleswig-Holstein

Erstmals konnten die schleswig-holsteinischen Kommunen gemeinsam mit dem Land den renommierten eGovernment-Wettbewerb der Firma Bearing Point und Cisco gewinnen. Bei diesem Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundesinnenministers Dr. Friedrich geht es um nicht weniger als die Oscars für das eGovernment im deutschsprachigen Raum.

Mit BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein) wurde erstmals ein Projekt gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände und dem Innenministerium in das Rennen um die begehrten Trophäen geschickt. Dabei gelang es auf Anhieb die hochkarätige Jury zu über-

zeugen. Gemeinsam mit der Transparenzdatenbank des österreichischen Bundesfinanzministeriums hat BOB-SH den ersten Platz in der Kategorie „innovativstes eGovernment-Projekt“ gewonnen.

Bei seiner Laudatio anlässlich der Preisverleihung am 07.09.2012 in Berlin bekannte der IT-Direktor des Bundesministeriums des Innern Martin Schallbruch, dass er in der Diplomarbeit im Rahmen seines Informatikstudiums vor rund zwanzig Jahren festgestellt hat, dass es unmöglich ist, die Teilnahmeverfahren in der Bauleitplanung elektronisch abzubilden. Durch BOB-SH hat er sich gerne eines Besseren belehren lassen.

In Anwesenheit der übrigen Preisträger und einiger Projektbeteiligter haben dann

stellvertretend Marion Marx (IT-Dezernentin des Städteverbandes Schleswig-Holstein) für die Kommunalen Landesverbände und Frank Sulimma (Leiter Stabstelle Zentrales IT-Management Schles-



Oliver Maas

wig-Holstein) für das Innenministerium den Preis entgegen genommen.

Nach der Preisverleihung erklärte Marion Marx: „Dieser Preis ist eine Anerkennung für alle, die sich in dem Projekt engagiert haben. Zugleich ist er ein Ansporn, nicht stehenzubleiben sondern BOB-SH weiterzuentwickeln, um z. B. auch den Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligung bei der Bauleitplanung über das Internet zu ermöglichen. An dieser Stelle danke ich insbesondere den Kolleginnen und Kollegen aus den Pilotkommunen, die mit ihrem Einsatz und ihren Ideen dafür gesorgt haben, dass diese innovative und praxisnahe Lösung geschaffen wurde. Auch danke ich dem Innenministerium für die gute Zusammenarbeit bei der landesweiten Bereitstellung von BOB-SH.“

Frank Sulimma ergänzte: „Ich freue mich, dass die Zusammenarbeit von Land und Kommunen bei der IT-Harmonisierung nun auch in der Öffentlichkeit sichtbar Früchte trägt und mit diesem Preis bundesweite Aufmerksamkeit erhält. Mit BOB-SH haben wir ein gutes Beispiel dafür, wie übergreifende Projekte gemeinsam zum Nutzen aller erfolgreich umgesetzt werden können. BOB-SH ist Vorbild und Ansporn zugleich, die Harmonisierung der IT-Strukturen zwischen Land und Kommunen weiter nachhaltig auszubauen.“

Dieser erste Platz im eGovernment-Wettbewerb hat für bundesweite Aufmerksamkeit gesorgt. Aus zahlreichen Bundesländern kamen Nachfragen zum Projekt. Dabei geht es neben der fachlichen und technischen Umsetzung auch immer wieder um die Frage, wie es in Schleswig-Holstein gelungen ist, dieses Projekt umzusetzen und als landesweite Lösung zur Verfügung zu stellen; so auch am 22.11.2012 beim Fachaustausch Geoinformation der Metropolregion Rhein-Neckar in Heidelberg, wo Dorothee Manière (DEMOS Gesellschaft für ePartizipation) und Oliver Maas (KomFIT – Kommunales Forum für Informationstechnik der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein) das Projekt vorgestellt haben.

### **Darum geht es**

BOB-SH ist nicht weniger als die Möglichkeit für die Kommunen, die Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung mit Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange (TöB) online über das Internet abwickeln zu können. Bereits seit 2004 sieht das Baugesetzbuch BauGB diese, eine die herkömmliche Papierbasierte Methode ergänzende Möglichkeit, vor. Allerdings ist es erstmalig mit BOB-SH gelungen, eine technische Umsetzung in einem Flächenland landesweit zur Verfügung zu stellen.

Die Online-Abwicklung der Beteiligungsverfahren mit den TöB bietet für die Gemeinden, Ämter und Städte sowie die ggf.

von ihnen beauftragten Planungsbüros große Vorteile. So kann der Versand der umfangreichen Papierunterlagen an die TöB entfallen bzw. drastisch reduziert werden. Alleine hierdurch können schon bei nur einem Beteiligungsverfahren mehrere Tausend Euro an Sachkosten eingespart werden. Hinzu kommt der erheblich minimierte Personaleinsatz für die Bereitstellung der Unterlagen für die TöB.

Aber nicht nur beim Versand der Unterlagen unterstützt BOB-SH. Auch bei der Sichtung und Auswertung der eingehenden Stellungnahmen sowie bei der Erstellung der Abwägungstabelle ergeben sich erhebliche Erleichterungen für die Verfahrensträger. So haben alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig auf einen Mausklick den Überblick über bereits eingegangene Stellungnahmen. Bei der herkömmlichen Papierbeteiligung liegt die aktuelle Information immer nur in der Papierakte vor, die ggf. nicht sofort verfügbar ist, da sie an anderer Stelle gerade bearbeitet wird. Außerdem erlaubt BOB-SH die Sortierung der eingegangenen Stellungnahmen nach verschiedenen Kriterien. Dadurch lässt sich schnell ein besserer Überblick über den aktuellen Stand gewinnen.

Gleichzeitig erleichtert BOB-SH die Auswertung der Stellungnahmen, da die TöB die Möglichkeit haben, diese jeweils direkt nach einem Absatz der zur Verfügung gestellten Dokumente online einzufügen. So wird für die beteiligende Kommunalverwaltung schnell erkennbar, wo die Brennpunkte liegen. Außerdem können die TöB ihre Stellungnahme direkt mit Online-Einzeichnungen in der Planzeichnung verknüpfen. Damit wird die Auswertung der Stellungnahmen spürbar vereinfacht. Außerdem lassen sich solche Stellungnahmen in Sitzungen einfach per Beamer visualisieren.

Besonders arbeitsaufwändig ist bisher insbesondere die Erstellung der Abwägungstabelle für die Gremienbefassungen. Alle Stellungnahmen müssen tabellarisch zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen werden. Diese Arbeit erfolgt bisher manuell durch ausschneiden und kopieren aus Dokumenten, die als Datei vorliegen, oder schlimmstenfalls mit Kopierer, Schere und Klebestift, wenn Stellungnahmen ausschließlich als Papierdokument vorliegen. Da die Stellungnahmen in BOB-SH online vorliegen, kann die Abwägungstabelle automatisch erzeugt werden und steht nach Eingabe der Abwägungsvorschläge auf Mausklick zur Verfügung.

Auch für die TöB ist die Nutzung von BOB-SH attraktiv. Neben der leichteren Verfügbarkeit der Planungsdokumente, der Einsparung von Aufbewahrungskapazitäten und den verbesserten Möglichkeiten zur Abgabe der Stellungnahmen kön-

nen die TöB im Kartenteil von BOB-SH nicht nur die Planzeichnung, die zugrunde liegenden Liegenschafts- und topografischen Karten oder Luftbilder ansehen. Sie haben auch die Möglichkeit, über sog. Web Maps Services (WMS) eigene Karten wie z. B. Leitungsverläufe oder Naturschutzflächen einzubinden und sich dort direkt anzeigen zu lassen. So lässt sich auf einen Blick die eigene Betroffenheit besser einschätzen. Außerdem verfügt BOB-SH über eine einfache Workflow-Komponente, die es größeren TöB, bei denen intern mehrere Stellen beteiligt sind, erlaubt, die Abgabe ihrer Stellungnahme intern zu koordinieren.

### **Die Entstehung**

In den Jahren 2010 und 2011 hat das KomFIT mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der Kommunalen Landesverbände ein Pilotprojekt zu BOB-SH durchgeführt. Dabei wurde für die Nutzung durch die Kommunen in Schleswig-Holstein eine Landeslizenz der bereits in Hamburg eingesetzten Software DEMOS-Plan beschafft, die auch jetzt im Echtbetrieb zum Einsatz kommt. Unter Federführung des Kreises Stormarn wurde die Software gemeinsam mit einigen Gemeinden, Ämtern und Städten aus den Kreisen Stormarn, Segeberg und Pinneberg für den Einsatz in einem Flächenland angepasst und in mehreren Pilotverfahren unter Echtbedingungen eingesetzt. Dabei konnte das Funktionieren der Lösung eindrucksvoll unter Beweis gestellt werden.

Bereits bei diesen Pilotverfahren konnte die Hälfte der zu beteiligenden TöB sofort überzeugt werden, auf die Bereitstellung von Papierunterlagen zu verzichten oder deren Anzahl erheblich zu reduzieren. Die Mehrheit dieser TöB hat anschließend auch die Stellungnahme über BOB-SH abgegeben. Dadurch konnte die Gemeinde Barsbüttel bereits bei einem einzigen Flächennutzungsplan fast 2.400,00 € an Sachkosten einsparen, was einen Einsatz von BOB-SH für eine Gemeinde dieser Größe bereits wirtschaftlich macht.

Aufgrund der sehr positiven Ergebnisse des Pilotbetriebes haben die Kommunalen Landesverbände dem Innenministerium vorgeschlagen, die landesweite Bereitstellung der Lösung und die Integration von BOB-SH in den sog. Schleswig-Holstein Service, der bereits vorher die Basis für viele kommunale eGovernment-Angebote wie die elektronische Gewerbean-, -ab- und -ummeldung oder die Online-Melderegisterauskunft darstellte, in den Maßnahmenkatalog der Zielvereinbarung zur IT-Harmonisierung, welche die Kommunalen Landesverbände und die Landesregierung 2009 abgeschlossen haben, aufzunehmen.

### **Volle Unterstützung des Landes**

Nachdem Dataport als technischer Be-

treiber gewonnen werden konnte, wurde der Aufbau der erforderlichen technischen Infrastruktur sowie die Integration von BOB-SH in den sog. Schleswig-Holstein Service aus Mitteln der Zielvereinbarung zur IT-Harmonisierung finanziert. Aus diesen Mitteln wird die Weiterentwicklung von BOB-SH nach fachlichen Vorgaben der Kommunen in diesem und im kommenden Jahr sichergestellt. Außerdem übernimmt das Innenministerium im Rahmen der Zielvereinbarung für die Kommunalverwaltungen, die sich bis Ende dieses Jahres für die Nutzung von BOB-SH entscheiden, die einmaligen Anschlusskosten sowie die Nutzungsentgelte für zwölf Monate. Staatssekretär Bernd Küpperbusch (Innenministerium) hat den Kommunalen Landesverbänden mit Schreiben vom 18.11.2012 zugesichert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung von der Möglichkeit der digitalen Beteiligung soweit wie möglich Gebrauch machen werden. Damit ist sichergestellt, dass die Dienststellen der Landesverwaltung künftig als Beteiligte in Bauleitplanverfahren BOB-SH nutzen werden, soweit die planende Kommunalverwaltung dieses anbietet.

#### Nächste Schritte

Im Januar 2013 wird sich der Anwenderbeirat erstmalig treffen und entscheiden, welche Weiterentwicklungen an BOB-SH als nächste vorgenommen werden sollen. Gleichzeitig wird dem Anwenderbeirat die Aufgabe zufallen, künftige Versionen von BOB-SH zu testen und für den Produktionsbetrieb freizugeben. Ein wichtiger Meilenstein auf der Weiterentwicklungsagenda wird sicherlich die Erweiterung von BOB-SH um die Öffentlichkeitsbeteiligung sein, die nach dem

BauBG ebenfalls ergänzend online durchgeführt werden kann.

#### Weitere Informationen

Vertrieb:

- Melanie Liebscher, Dataport ([melanie.liebscher@dataport.de](mailto:melanie.liebscher@dataport.de), Tel. 040/428 46-4152)
- Peter Dutkiewicz, Dataport ([peter.dutkiewicz@dataport.de](mailto:peter.dutkiewicz@dataport.de), Tel. 040/42846-4735)

Fachliche Leitstelle:

- Oliver Maas, KomFIT ([oliver.maas@komfit.de](mailto:oliver.maas@komfit.de), Tel. 0431/57057-21)
- Oliver Voigt, Innenministerium ([oliver.voigt@im.landsh.de](mailto:oliver.voigt@im.landsh.de), Tel. 0431/988-2931)

Technische Leitstelle:

- Thomas Brandmann, Dataport ([thomas.brandman@dataport.de](mailto:thomas.brandman@dataport.de), Tel. 040/42846-5176)

Software-Hersteller:

- Dorothee Manière, DEMOS Gesellschaft f. E-Partizipation mbh ([maniere@demos-deutschland.de](mailto:maniere@demos-deutschland.de), Tel. 040/76629-6376)

Links:

- [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de)
- [www.dataport.de/unsere\\_loesungen/loesungen\\_fuer\\_fachaufgaben\\_geo\\_daten/Seiten/BOB-SH.aspx](http://www.dataport.de/unsere_loesungen/loesungen_fuer_fachaufgaben_geo_daten/Seiten/BOB-SH.aspx)
- [www.demos-deutschland.de](http://www.demos-deutschland.de)
- [www.egovernment-wettbewerb.de](http://www.egovernment-wettbewerb.de)



Von links: Dorothee Manière (DEMOS Gesellschaft f. E-Partizipation mbh), Oliver Voigt (Innenministerium SH), Martin Schallbruch (Bundesministerium des Innern), Frank Sulimma (Innenministerium SH), Rita Dux (Gemeinde Barsbüttel), Kirsten Neubauer (Innenministerium SH), Marion Marx (Städteverband SH), Rolf Lührs (DEMOS), Oliver Maas (KomFIT), Matthias Rehkop (Binary Objects GmbH)

## Das neue Landesdatenschutzgesetz (LDSG) 2012

Dr. Carola Drechsler, Sven Thomsen, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Anfang dieses Jahres ist das neue Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Kraft getreten<sup>1</sup>. Das LDSG wurde an vielen Stellen modernisiert und an aktuelle Anforderungen sowohl aus europäischem Kontext als auch direkt aus dem kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein angepasst.

#### Hintergrund der Änderung

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes<sup>2</sup> zur Unabhängigkeit der

Landesdatenschutzbehörden, musste das Landesdatenschutzgesetz bis zum 31.10.2011 geändert werden. Das Land Schleswig-Holstein setzte die Änderungen mit Gesetz vom 15.09.2011 um. Entsprechend dieser Änderung ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein als Anstalt des öffentlichen Rechts völlig unabhängig. Der EuGH hatte mit seinem Urteil festgestellt, dass die Datenschutz-Aufsichtsbehörden entgegen der EG-Datenschutzrichtlinie

nicht in völliger Unabhängigkeit ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie unterlagen vielmehr in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Weise der Fach-, Rechts- und/oder Dienstaufsicht, was einen Verstoß gegen die Richtlinie bedeutete. Der EuGH befürchtete, dass staatliche Aufsicht – gleich welcher Art – es ermöglichen würde, auf Entscheidungen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden mittelbar und unmittelbar Einfluss zu nehmen. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz als zuständige Aufsichtsbehörde über nicht-öffentliche Stellen unterliegt

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes vom 15.9.2011, GVBl. 2011, S. 252  
<sup>2</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 09.03.2012 (RS.C-518/07)

nunmehr weder der Rechtsaufsicht des Innenministeriums noch einer Fachaufsicht. Die entsprechenden §§ 35, 36 und 39 wurden dahingehend geändert. Zusätzlich wurde durch die neu geschaffene Abwahlmöglichkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz mit qualifizierter Mehrheit, die nur bei besonders schwerwiegenden Gründen zur Anwendung kommen soll, die Verantwortung des Parlaments gestärkt. § 36 Abs. 4 sieht weiterhin die Möglichkeit des Landtages und seiner Ausschüsse vor, die Anwesenheit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz zu verlangen. Damit wird sichergestellt, dass das Parlament jederzeit Auskünfte zu der Tätigkeit des ULD verlangen kann.



Sven Thomsen

### **Materiell-rechtliche Änderungen des Gesetzes**

Diesen formalen Änderungen folgte am 11.01.2012 eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes mit umfangreich materiell-rechtlichen Änderungen des Gesetzes<sup>3</sup>. Diese zweite Novelle brachte sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Veränderungen, die in erster Linie Anpassungen des LDSG an neue technische Gegebenheiten bewirken. So enthält das Landesdatenschutzgesetz in § 5 moderne Datenschutzziele, die insbesondere die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes sicherstellen sollen.

Weiterhin werden in § 7 LDSG alle Daten verarbeitenden Stellen verpflichtet, Verfahrensverzeichnisse zu veröffentlichen. Für Daten verarbeitende Stellen, die keine behördlichen Datenschutzbeauftragten oder keine behördliche Datenschutzbeauftragte nach § 10 bestellt haben, führt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ein Verzeichnis der Meldungen. Diese Verfahrensverzeichnisse enthalten wesentliche Angaben zum Verfahren,

zum Zweck und zur Rechtsgrundlage des Verfahrens und die geplanten Datenübermittlungen und die allgemeinen Beschreibungen der nach den §§ 5 und 6 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz veröffentlicht das Verfahrensverzeichnis auf seiner Internetseite.

Weiterhin wurde in § 8 eine Regelung zu gemeinsamen Verfahren und Abrufverfahren aufgenommen. Erstmals ist geregelt, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abgetrennt und auf eine zentrale Stelle übertragen werden kann. Die zentrale Stelle sowie Einzelheiten über Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung werden durch Verordnung der für das Verfahren zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt. Ein derartiges Verfahren hat das ULD in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein jetzt erstmalig mit dem Personalverwaltungsverfahren mit KoPers geregelt und erwartet weitere Anwendung dieses Paragraphen auch im kommunalen Bereich.

Auch die Regelungen zur Videoüberwachung in § 20 LDSG wurden den heutigen technischen Gegebenheiten angepasst. Erstmals wurde ins LDSG eine Regelung zur Veröffentlichung von Daten im Internet aufgenommen. Gem. § 21 LDSG ist eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet nur zulässig, wenn diese Form der Veröffentlichung durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder wenn die oder der Betroffene in dieser Form der Veröffentlichung eingewilligt hat. Für Daten von Mandatsträgern und Funktionsträgerdaten gilt abweichend § 21 Abs. 1 Satz 2. Wesentlich für die öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein ist die Regelung in § 21 Abs. 2 LDSG, wonach die Veröffentlichung zu befristen ist und einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf. Insoweit sind alle öffentlichen Stellen verpflichtet, schon bei Einstellung personenbezogener Daten ins Internet Löschfristen zu setzen.

Zu den zusätzlich interessanten materiell-rechtlichen Regelungen gehört § 27a LDSG. Gem. § 27a LDSG trifft Daten verarbeitende Stellen eine Informationspflicht, wenn bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Die Daten verarbeitende Stelle hat dies unverzüglich den Betroffenen und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz mitzuteilen. Anwendungsgebiete für derartige Informationspflichten sind zum Beispiel der Verlust von USB-Sticks, externen Fest-

platten, Laptops, aber auch die unzulässige und nicht beabsichtigte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet.

Weiterhin wurden die Serviceaufgaben des ULD erweitert. Eine Behörde kann jetzt auch ohne ein Behördenaudit ihre technisch-organisatorischen Verfahren durch das ULD prüfen lassen. Führt das ULD für Behörden des Landes Schleswig-Holstein Vorab-Prüfungen durch, so sind diese gebührenfähig (§ 43 Abs. 4 LDSG). Einige unserer weitergehenden Vorschläge, wie die verpflichtende Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für Behörden des Landes Schleswig-Holstein fanden leider keine Berücksichtigung in der Novellierung des LDSG.

### **Änderung des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH)<sup>4</sup>**

Neben der Änderung des LDSG erfolgte auch eine Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem neuen Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein werden die bisher getrennt geltenden Materien des bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) des Landes zusammengeführt. Damit gibt es allein im Land Schleswig-Holstein für den Zugang zu Informationen und Umweltinformationen ein Gesetz. Zielsetzung dieser Zusammenführung ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren und eine Vermeidung von Abgrenzungsproblemen bei Informationssuchen von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der schleswig-holsteinischen Verwaltung. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ist damit auch zuständig für den Zugang zu Umweltinformationen. Die Regelungen im Informationszugangsgesetz entsprechen im Wesentlichen den Regelungen im Umweltinformationsgesetz. Probleme ergeben sich dabei in erster Linie dadurch, dass weitergehende Regelungen vom Landtag nicht in das Informationszugangsgesetz aufgenommen wurden. So sind Veröffentlichungspflichten im Informationszugangsgesetz nur für Umweltinformationen vorgesehen. Für sonstige Informationen der öffentlichen Verwaltung fehlt es an einer derartigen Transparenz des Verwaltungshandelns.

### **Weitere Änderungen**

Durch die Änderung der Ordnungs-

<sup>3</sup> Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 11.01.2012, GVObI. 2012, S. 78

<sup>4</sup> Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz, IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVObI. 2012, S. 89)

widrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung wurde die Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz dem Vorstand des ULD übertragen. Nach dem Wortlaut des Bußgeldkataloges im Telemediengesetz kann damit der Landesbeauftragte für den Datenschutz als Vorstand des ULD gegenüber privatwirtschaftlichen Stellen Bußgeldbescheide bis zu einer Höhe von 50.000 Euro erlassen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt. Die Verhängung von Buß-

geldern wurde bislang nur in den Fällen in Betracht gezogen, in denen die verantwortlichen Stellen vorsätzlich Datenschutzverletzungen begangen haben. Werden in unserer Intervention Maßnahmen ergriffen, die künftigen Verstößen wirksam entgegenwirken, so kann dies strafmindernd angerechnet werden. Diese Änderung der Zuständigkeitsverordnung wurde notwendig, da es in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Verstöße nach dem Telemediengesetz keine konkrete Regelung in der Zuständigkeitsverordnung gab. Wie für alle anderen da-

tenschutzrechtlichen Verstöße nach dem Bundesdatenschutzgesetz, ist damit das ULD auch für Verstöße gegen das Telemediengesetz für Bußgeldverfahren zuständig.

Das ULD hat eine neue Auflage seiner Gesetzessammlung „Datenschutzrecht in Schleswig-Holstein“ herausgegeben, in der alle aktuellen Gesetzestexte zum Datenschutz in Schleswig-Holstein erfasst sind. Die in der fünften Auflage deutlich erweiterte Broschüre kann für öffentliche Stellen Schleswig-Holsteins kostenfrei im ULD angefordert werden.

## Rechtsprechungsberichte

### Mindestaltersgrenzen für Einstieg in Beamtenlaufbahn verfassungswidrig

Das BVerwG hat entschieden, dass eine Vorschrift in einer Laufbahnverordnung, die eine Mindestaltersgrenze – hier 40 Jahre – für einen Aufstieg in eine höhere Laufbahn vorschreibt, verfassungswidrig ist. Die Mindestaltersgrenze ist unvereinbar mit Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Nach Einschätzung des DStGB wird damit die tatsächliche Eignung für das angestrebte Amt in den Vordergrund gerückt und durch Abschaffen einer starren Altersgrenze eine höhere Flexibilität des Laufbahnrechts herbeigeführt, die Arbeitgebern bei der zunehmenden Herausforderung helfen kann, eine Stelle mit einer qualifizierten Person zu besetzen.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2012 (Az. 2 C 74.10, 2 C 75.10) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Den Klägerinnen war die Zulassung zum Aufstieg für besondere

Verwendungen für Steuerbeamte des Saarlandes verweigert worden, weil sie noch nicht 40 Jahre alt waren. Ihre hiergegen gerichteten Klagen waren in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat zur Begründung u.a. ausgeführt, die im Streitfall maßgebliche Mindestaltersregelung sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Der Verordnungsgeber bewege sich mit der Annahme, dass Lebensältere im Sinne von "gestandenen" Männern und Frauen mit einer verfestigten Persönlichkeit eher als Vorgesetzte akzeptiert würden als Lebensjüngere, im Rahmen seines Gestaltungsspielraums.

Die Revisionen der Klägerinnen hatten vor dem BVerwG Erfolg. Das BVerwG hat festgestellt, dass ihre Nichtberücksichtigung wegen Nichterreichens der Altersgrenze rechtswidrig war. Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG habe jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift unterfallen auch Auswahl-

entscheidungen im Vorfeld der Verleihung eines öffentlichen Amtes wie hier die Zulassung zu einer Ausbildung für einen Laufbahnaufstieg. Ein Bewerber könne bei einer solchen Auswahlentscheidung nur dann wegen seines zu geringen Alters abgelehnt werden, wenn deswegen eine Beurteilung seiner Bewährung (noch) nicht möglich sei. Vom Lebensalter seien grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Amt möglich. Ebenfalls unzulässig seien längere (als zur Beurteilung der Bewährung des Bewerbers nötige) Mindestwartezeiten, die der Bewerber im Beamtenverhältnis oder in seinem bisherigen Amt verbracht haben müsse; auch diese zielen darauf, ältere Bewerber den jüngeren ohne Rücksicht darauf vorzuziehen, wer der bessere sei. Die Nichteinbeziehung der Klägerinnen in die Auswahl aus Altersgründen verstoße zudem gegen die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Quelle: DStGB aktuell

## Aus der Rechtsprechung

GG Art. 28, LV SH Art. 44 Abs. 2 Nr. 4, LV SH Art. 46 Abs. 1, LV SH Art. 46 Abs. 2; LVerfGG SH § 3 Nr. 4, LVerfGG § 47; SchulG SH 2011 § 114 Abs. 2 S. 3

Kommunale Verfassungsbeschwerde, Schulgesetz, Selbstverwaltungsgarantie, Satzungshoheit, Finanzhoheit, Schülerbeförderung, Eigenbeteiligung

### Leitsätze

1. Vor der Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 LV, § 3 Nr. 4, § 47 LVerfGG muss nicht der Rechtsweg erschöpft sein.
2. Die Vorgabe in § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG 2011, in den Schülerbeförderungssatzungen der Kreise zwingend eine Eigenbeteiligung der Eltern, volljährigen Schülerinnen

und Schüler an den Schülerbeförderungskosten vorzusehen, steht mit der von der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 46 Abs. 1 und 2 LV umfassten Satzungs- und Finanzhoheit der Kreise im Einklang. Sie stellt eine geeignete und erforderliche gesetzliche Maßnahme zur Konsolidierung des Landeshaushaltes bei gleichzeitiger Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Kreishaus-

**halte dar und verfolgt den weiteren Zweck, die Grundlage für die Finanzierung der Schülerbeförderung trotz des Wegfalls der Landesbeteiligung zu sichern, ohne die Finanzausstattung der Kreise zu schwächen.**

**Urteil d. LVerfG SH vom 3.9.12,  
Az. LVerfG 1/12**

**Zum Tatbestand**

A.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die durch Art. 10 Nr. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl S. 789 – HHBegleitG -) eingeführte Verpflichtung, Eltern oder volljährige Schülerinnen oder Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen. Er sieht sich durch diese Verpflichtung in seinem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 46 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung (LV) verletzt.

[...] Durch Art. 10 Nr. 3 HHBegleitG erhielt § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG unter Beibehaltung von Satz 1 und 2 die mit der Kommunalverfassungsbeschwerde angegriffene Fassung. Sie trat gemäß Art. 30 Abs. 5 HHBegleitG am 1. August 2011 in Kraft und lautet:

**§ 114**

**Schülerbeförderung**

(1) [...]

(2) [...] Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung).

(3) - (5) [...]

[...]

**Aus den Gründen**

B.

Das Landesverfassungsgericht entscheidet nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 LV, § 3 Nr. 4 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LVerfGG über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz. Kreise sind Gemeindeverbände im Sinne dieser Vorschriften (Urteil vom 26. Februar 2010 - LVerfG 1/09 -, NordÖR 2010, 155 ff., Rn. 39 m.w.N.). Der Beschwerdeführer muss einen Sachverhalt darlegen, aufgrund dessen eine Verletzung seiner Selbstverwaltungsgarantie möglich erscheint (BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1985 - 2 BvR 1808/82 u.a. - BVerfGE 71, 25 ff., Juris Rn. 31 ff.). Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen durch die angegriffene Regelung selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein (BVerfG, a.a.O., Juris Rn. 31 f.).

Die angegriffene Norm des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG ist als formelles Landesgesetz tauglicher Beschwerdegegenstand nach § 47 Abs. 1 LVerfGG. Aus ihr folgt unmittelbar eine Verpflichtung der Kreise zum Erlass beziehungsweise zur Ergänzung einer Satzung, die zwingend eine Eigenbeteiligung von Eltern oder volljährigen Schülerinnen oder Schülern an der Schülerbeförderung vorzusehen hat. Daran ändert sich durch die Ersatzvornahme des Innenministeriums vom 20. Juli 2011 gemäß § 64 Kreisordnung (KrO) nichts. Diese Maßnahme dient lediglich der Umsetzung des unmittelbaren Gesetzesbefehls. Aufgrund der gegen die Ersatzvornahme gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten ist der Beschwerdeführer auch nicht etwa nunmehr gehalten, vorrangig den gegen sie eröffneten Verwaltungsrechtsweg zu erschöpfen. Zwar gilt im Bundesrecht der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, der in dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG seinen Ausdruck findet. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz verlangt eine Erschöpfung des Rechtsweges vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde jedoch nicht.

Die Verfassungsbeschwerde kann gemäß § 47 Abs. 2 LVerfGG nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. Diese Jahresfrist ist mit der am 23. Januar 2012 beim Landesverfassungsgericht eingegangenen Beschwerdeschrift eingehalten worden. Die Änderung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch Art. 10 Nr. 3 HHBegleitG ist gemäß Art. 30 Abs. 5 HHBegleitG zum 1. August 2011 in Kraft getreten.

Der Beschwerdeführer behauptet, durch die angegriffene Norm in seiner durch Art. 46 LV geschützten Satzungs- und Finanzhoheit verletzt zu sein. Ob seine diesbezüglichen Ausführungen ausreichen, um seine Beschwerdebefugnis in einer den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG genügenden Weise darzulegen, erscheint fraglich. Denn der Beschwerdeführer könnte aufgrund seiner Haushalts-situation auch ohne die angegriffene Vorschrift dazu verpflichtet sein, in einer Satzung eine Eigenbeteiligung von Eltern beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schülern bei der Schülerbeförderung vorzusehen (siehe unten C. I. 2., Rn. 37 bis 41). Dies soll hier jedoch offen bleiben, da die Verfassungsbeschwerde jedenfalls unbegründet ist.

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet. Die Bestimmung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG in der Fassung des Art. 10 Nr. 3 HHBegleitG ist mit der Landesverfassung vereinbar. Es bestehen schon Zweifel, ob durch die Verpflichtung aus § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG überhaupt in

den Schutzbereich der von der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 46 Abs. 1 und 2 LV umfassten Satzungs- und Finanzhoheit des Beschwerdeführers eingegriffen wird (I.). Jedenfalls berührt die Vorgabe einer zwingenden Eigenbeteiligung nicht den Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Sie stellt überdies eine geeignete und erforderliche gesetzliche Maßnahme zur Konsolidierung des Landeshaushaltes bei gleichzeitiger Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Kreishaushalte dar und wahrt die Grenzen der Verhältnismäßigkeit (II.).

I.

1. Nach Art. 46 Abs. 1 LV sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die gleichen Rechte und Pflichten haben gemäß Art. 46 Abs. 2 LV die Kreise als Gemeindeverbände im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit. Zu dem Schutzbereich des Art. 46 LV gehören unter anderem die Finanzhoheit, das heißt das Recht zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft einschließlich der Haushaltsführung, sowie die Satzungshoheit, das heißt die Befugnis zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen (Groth, in: Caspar/Ewer/ Nolte/ Waack <Hrsg.>, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 46 Rn. 24 und 25). Die Finanzhoheit umfasst unter anderem die Steuer- und Abgabehoheit, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden erlaubt, ihre Einwohner aus eigenem Recht zu den aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Lasten heranzuziehen (vgl. zu Art. 28 Abs. 2 GG: BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185/04 u.a. - BVerfGE 125, 141 ff., Juris Rn. 65 ff.). Das Recht, öffentliche Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, beinhaltet die grundsätzliche Freiheit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, über das Ob, Wann und Wie der Aufgabenwahrnehmung ohne staatliche Einflussnahme oder Bevormundung zu entscheiden (Groth, a.a.O., Rn. 18; Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/ Klein/ Hofmann/ Hopfau, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Art. 28 Rn. 44 f.).

Die Schülerbeförderung ist eine öffentliche Aufgabe im Sinne von Art. 46 Abs. 1 LV. Sie wird durch § 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG den Schulträgern der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen und durch § 114 Abs. 1 Satz 2 SchulG in bestimmten Fällen den Kreisen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG bestimmen die Kreise durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die not-

wendigen Kosten werden nach § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG zu zwei Dritteln von den Kreisen und zu einem Drittel von den Schulträgern getragen. Diese Aufgabenübertragungen sind nach Art. 46 Abs. 4 LV zulässig. Die so übertragenen Aufgaben unterfallen dem Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 46 LV.

2. Durch die Änderung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG ist der Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie berührt. § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG verpflichtet die Kreise zum Erlass einer Satzung durch die bestimmt wird, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Diese Satzung hat nach der angegriffenen Neufassung von Satz 3 zwingend vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden. Demgegenüber konnten die Kreise vor der Gesetzesänderung selbst entscheiden, ob sie eine solche Eigenbeteiligung in der Satzung vorsehen wollten oder nicht. Damit ist sowohl die Satzungs- als auch die Finanzhoheit der Kreise berührt. Zwar wird den Kreisen die Regelungsbefugnis für die Eigenbeteiligung bei Schülerbeförderungskosten nicht entzogen. § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG enthält, anders als die Ursprungsregelung aus dem Jahre 2007 und der Gesetzentwurf vom 23. August 2010 (Landtags-Drucksache 17/741), keine Vorgabe zur Höhe der Eigenbeteiligung. Die Kreise haben daher einen Gestaltungsspielraum, etwa für sozialverträgliche Differenzierungen. Die Entscheidung über das „Ob“ der Abgabenerhebung und des diesbezüglichen Satzungserlasses wurde dem Beschwerdeführer durch die angegriffene Regelung wieder entzogen.

Der Regelung in § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG könnte allerdings die Qualität eines Eingriffs in den Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 46 Abs. 1 und 2 LV fehlen, wenn der Beschwerdeführer angesichts seiner Haushaltslage aufgrund einfachgesetzlicher - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender - Vorschriften ohnehin verpflichtet wäre, die Eigenbeteiligung als Einnahmequelle selbst dann auszuschöpfen, wenn diese durch § 114 SchulG nicht zwingend vorgegeben, sondern durch eine fakultative Regelung lediglich ermöglicht würde. So gewährleisten Artikel 46 Abs. 1 und 2 LV das kommunale Selbstverwaltungsrecht nur im Rahmen der Gesetze. Dies entspricht der Regelung des Art. 28 Abs. 2 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185 u.a./04 - BVerfGE 125, 141 ff., Juris Rn. 77 m.w.N.), der den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, ebenfalls nur im Rahmen der Gesetze garantiert. Hierzu gehören

auch die §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GO) über die Haushaltsführung. Die dort statuierten Grundsätze sind bei der Bestimmung des Schutzzweckes und der Eingriffsintensität mit heranzuziehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Oktober 2010 - BVerfG 8 C 43.09 -, BVerfGE 138, 89 ff., Rn. 18).

Nach § 75 GO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Gemäß § 76 Abs. 1 GO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie hat nach Absatz 2 S. 1 die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Gemeinde darf gemäß Absatz 3 Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Diese Vorschriften gelten gemäß § 57 KrO für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises entsprechend. Ein Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt kann daher nur entstehen, wenn trotz aller Einsparmaßnahmen und vertretbarer Ausschöpfung aller Einnahmequellen die laufenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen (Erps, in: Bracker/ Conrad/ Dehn/ Erps/ von Scheliha, Kreisordnung für Schleswig-Holstein - Kommentar -, Stand Mai 2005, § 57 Ziff. 2.6.1, S. 337).

Die Kommunen sind aufgrund dieser Vorschriften grundsätzlich gehalten, Abgaben - dies sind gemäß § 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben - sogar dann zu erheben, wenn dies nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in ihrem Ermessen steht (von Scheliha/ Sprenger, Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in: Borchert/ Bracker/ Buschmann/ Galette/ Lütje/ von Scheliha/ Schliesky/ Schwind/ Sprenger, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein - Kommentare - Band II, Stand April 2003, § 76 Rn. 3 f.). Soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, ist es den Kommunen - anders als dem Landesgesetzgeber - aufgrund der Vorrangregelung in § 76 Abs. 2 S. 1 GO im Interesse der öffentlichen Haushalte und der Beitragsgerechtigkeit zudem untersagt, gegenüber einem begünstigten Personenkreis auf vorteilsgerechte Entgelte für kommunale Leistungen zu verzichten und diese über Steuermittel zu Lasten der Allgemeinheit zu finanzieren (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 31. Mai 2005 - 4 KO 1499/04 - DVBl 2005, 1598, Juris Rn. 39). Das Ermessen

der Kommune hinsichtlich der Entscheidung über das „Ob“ der Erhebung von Beiträgen kann daher auf Null reduziert sein, wenn Finanzierungslücken anderenfalls durch Steuern oder durch Kredite geschlossen werden müssten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Mai 2007 - 15 B 778/07 - DÖV 2007, 934 f., Juris Rn. 20 für Elternbeiträge zu Kindertageseinrichtungen; VGH Hessen, Beschluss vom 20. Dezember 2011 - 5 B 2017/11 - Juris Rn. 6 und OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. September 1998 - B 2 S 337/98 - Juris Rn. 24 für Straßenausbaubeiträge). Diese Grundsätze sind auf die Eigenbeteiligung bei den Schülerbeförderungskosten übertragbar, gleich ob man diese Eigenbeteiligung als Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 KAG ansieht, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung erhoben wird (so VG Schleswig, Beschluss vom 17. September 2007 - 9 B 67/07 - NVwZ-RR 2008, 399 ff., Juris Rn. 17) oder als sonstige Abgabe außerhalb des KAG (so VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27. Juli 2005 - 4 K 1648/02 -, Juris Rn. 32 und VG Potsdam, Beschluss vom 12. August 2004 - 12 L 505/04 - LKV 2005, 230 f., Juris Rn. 8), denn jedenfalls handelt es sich bei der Eigenbeteiligung um ein Entgelt im Sinne von § 76 Abs. 2 S. 1 GO.

Dem kann auch nicht durch einen Verweis auf etwaige höhere Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich begegnet werden. Zwar gehören diese Einnahmen zu den „sonstigen Finanzmitteln“ im Sinne der Vorrangregelung des § 76 Abs. 2 S. 1 GO (von Scheliha/ Sprenger, a.a.O., Rn. 10 noch zum Begriff „sonstigen Einnahmen“ in § 76 Abs. 2 GO a.F.). Es ist aber für Gemeinden anerkannt, dass diese sich nicht durch Verzicht auf Einnahmen, beispielsweise durch besonders niedrige Hebesätze bei der Gewerbesteuer, bedürftig machen dürfen, um derartige Leistungen zu erhalten oder einer Kreisumlage zu entgehen (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13. Juni 2006 - LVG 7/05 - NVwZ 2007, 78 ff., Juris Rn. 134; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21. Juni 2011 - 2 MB 30/11 - NordÖR 2011, 448 ff., Juris Rn. 22). Nichts anderes gilt für Kreise. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich unvermeidlicher Haushaltsfehlbeträge nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) in der Fassung vom 7. März 2011 (GVOBl. S. 76) die Haushaltsfehlbeträge unberücksichtigt bleiben, welche durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, wenn alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden (Erps, in: Bracker/ Conrad/ Dehn/ Erps/ von Scheliha, a.a.O., Ziff. 2.6.3, S. 338 f.).

Letztlich kann aber dahinstehen, ob diese

haushaltswirtschaftlichen Vorgaben dazu führen, dass die von dem Landesgesetzgeber gewählte Regelung einer obligatorischen Eigenbeteiligung den Beschwerdeführer im Ergebnis nicht mehr belastet, als es bei einer fakultativen Regelung der Fall wäre, die dem Beschwerdeführer die Entscheidungsfreiheit darüber beließe, ob er die Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. Denn selbst wenn die Vorgabe einer zwingenden Eigenbeteiligung bei den Schülerbeförderungskosten einen Eingriff darstellen sollte, ist dieser – was nachfolgend ausgeführt wird – jedenfalls gerechtfertigt.

II.

Die Garantie des Art. 46 Abs. 1 und 2 LV wird durch die Änderung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG nicht verletzt.

1. Die eigenverantwortliche Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet ist den Gemeindeverbänden nicht schrankenlos garantiert. Sie wird nur gewährleistet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Dieser Gesetzesvorbehalt gilt auch für die kommunale Finanzhoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (vgl. zu Art. 28 Abs. 2 GG: BVerfG, Beschlüsse vom 21. Mai 1968 - 2 BvL 2/61 - BVerfGE 23, 353 ff., Juris Rn. 41 ff. und vom 10. Juni 1969 - 2 BvR 480/61 - BVerfGE 26, 172 ff., Juris Rn. 31). Mit diesem Vorbehalt erkennt die Verfassung an, dass die kommunale Selbstverwaltung der gesetzlichen Ausgestaltung bedarf.

2. Dies bedeutet aber nicht, dass das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zur Disposition des Gesetzgebers gestellt wäre. Der Rahmen der Gesetze darf nicht beliebig eng gezogen werden. Dem Zugriff des Gesetzgebers sind seinerseits Schranken gesetzt. Er darf nicht in den Kernbereich oder Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen (a) (BVerfG - als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein zu Art. 46 Abs. 1 und 2 LV -, Beschluss vom 7. Mai 2001 - 2 BvK 1/00 - BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 123; BVerfG, Urteil vom 20. März 1952 - 1 BvR 267/51 - BVerfGE 1, 167 ff., Juris Rn. 9 f.; Beschluss vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185/04 u.a. -, BVerfGE 125, 141 ff., Juris Rn. 91; stRspr.) und unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (b) (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 24. Juni 1969, - 2 BvR 446/64 - BVerfGE 26, 228 ff., Juris Rn. 50 und vom 23. Juni 1987 - 2 BvR 826/83 - BVerfGE 76, 107 ff., Juris Rn. 37; stRspr.).

a) Zum Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gehört kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Auf-

gabenkatalog. Für Gemeinden bestimmt Art. 46 Abs. 1 LV, dass zum Kernbereich ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Befugnis gehört, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen (BVerfG, Beschlüsse vom 23. November 1988 - 2 BvR 1619/83 u.a. - BVerfGE 79, 127 ff., Juris Rn. 47 und vom 19. November 2002 - 2 BvR 329/97 - BVerfGE 107, 1 ff., Juris Rn. 45, jeweils zu Art. 28 Abs. 2 GG; Groth, in: Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack <Hrsg.>, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 46 Rn. 32). Die Gemeindeverbände haben nach Art. 46 Abs. 2 LV im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gemeinden. Diese gesetzliche Zuständigkeit und damit den Gegenstand ihrer Selbstverwaltungsaufgaben regelt § 2 Abs. 1 und 2 KrO näher. Danach sind die Kreise berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit diese von den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern wegen geringer Leistungsfähigkeit und Größe nicht erfüllt werden können und soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Daneben können sie durch Gesetz oder Verordnung zur Erfüllung einzelner Aufgaben verpflichtet werden.

Die durch die Selbstverwaltungsgarantie geschützten Hoheitsrechte müssen den Gemeinden und den Gemeindeverbänden im Kern erhalten bleiben (Urteil vom 26. Februar 2010 - LVerfG 1/09 - NordÖR 2010, 155 ff., Rn. 80 f.; BVerfG - als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein -, Urteil vom 24. Juli 1979 - 2 BvK 1/78 - BVerfGE 52, 95 ff., Juris Rn. 70; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185/04 u.a. - BVerfGE 125, 141 ff., Juris Rn. 93). Der Kernbereich des Hoheitsrechts ist jedenfalls dann verletzt, wenn es beseitigt wird oder kein hinreichender Spielraum für seine Ausübung mehr übrig bleibt (BVerfG - als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein zu Art. 46 Abs. 1 und 2 LV -, Beschluss vom 7. Mai 2001 - 2 BvK 1/00 -, BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 123; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 28 Rn. 22), etwa bei einer Regelungsdichte, die den Gemeinden die Möglichkeit nähme, eigenverantwortlich eine Hauptsatzung zu erlassen (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 - 2 BvR 329/97 - BVerfGE 107, 1 ff., Juris Rn. 45).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Regelung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG betrifft nur einen Teilbereich der Satzungs- und Finanzhoheit des Beschwerdeführers, nämlich die Eigenbeteiligung der Nutzungsberechtigten im Bereich der

Schülerbeförderung. Zudem entzieht sie dem Beschwerdeführer nur die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Frage, ob eine Eigenbeteiligung erhoben wird. Vorgaben zur Höhe der Eigenbeteiligung enthält die Regelung nicht. Durch eine solche Regelung werden weder die Satzungs- noch die Finanzhoheit der Kreise derart eingeengt, dass der Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts berührt wäre (vgl. ebenso VerfG Brandenburg, Urteil vom 20. November 2008 - VfGBbg 30/07 -, LVerfGE 19, 103 ff., Juris Rn. 74).

b) Dem Gesetzgeber sind aber auch außerhalb des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung Schranken gesetzt. Beschränkungen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben müssen zur Erreichung eines legitimen Zwecks (aa) geeignet (bb) sowie erforderlich (cc) und verhältnismäßig im engeren Sinne, das heißt angemessen (dd), sein (BVerfG Beschlüsse vom 23. Juni 1987 - 2 BvR 826/83 - BVerfGE 76, 107 ff., Juris Rn. 40 und vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185/04 u.a. - BVerfGE 125, 141 ff., Juris Rn. 94; VerfG Brandenburg, a.a.O., Juris Rn. 76). Dem Gesetzgeber kommt hinsichtlich der Entscheidung, ob eine bestimmte normative Ausgestaltung eines Lebenssachverhalts im Interesse des Gemeinwohls liegt, ein Einschätzungs- und Bewertungsvorrang zu (BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 1982 - 2 BvR 113/81 - BVerfGE 59, 216 ff., Juris Rn. 35).

aa) Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2011/2012 und mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan verfolgte der Landtag zum Einen das übergeordnete Ziel der Einhaltung des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Konsolidierungspfades (Landtags-Drucksache 17/741, S. 3), das heißt das Ziel, die Neuverschuldung des Landes den Vorgaben der Art. 53 Abs. 1 und 59a Abs. 1 LV gemäß ab dem Jahr 2011 jährlich um 10 % zu verringern und so bis zum Jahre 2020 auf Null zu reduzieren. Dementsprechend diene auch die Änderung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG dem Gesetzentwurf nach dazu, den Haushaltsansatz für die Ausgleichszahlung des Landes an die Kommunen im Bereich der Schülerbeförderung in Höhe von 6,5 Mio. jährlich entfallen zu lassen (Landtags-Drucksache 17/741, S. 44). Dieses legitime fiskalpolitische Ziel, Ausgaben des Landes zu reduzieren und hierdurch die Neuverschuldung zurückzuführen, ist zudem durch Art. 53 und 59a LV verfassungsrechtlich abgesichert.

Die Verpflichtung der Kreise, in den Schülerbeförderungssatzungen eine Eigenbeteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorzusehen, diene zum Anderen einem weiteren Ziel. Mit ihr sollte ersichtlich die durch den

Wegfall der Ausgleichszahlungen bei den Kommunen entstehende Finanzierungslücke im Bereich der Schülerbeförderung geschlossen werden. Die Grundlage für die Finanzierung der Schülerbeförderung sollte trotz des Wegfalls der Landesbeteiligung gesichert werden, ohne dass die Finanzausstattung der Kreise geschwächt wird (ebenso OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. Oktober 2011 - 2 MB 39/11 - NordÖR 2011, 559 f., Juris Rn. 17). Dieses weitere Ziel ergibt sich sogar unmittelbar aus der Gesetzesbegründung, die die Vorgeschichte ausdrücklich darstellt (Landtags-Drucksache 17/741, S. 44; siehe oben A.I.1., Rn. 13).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber dieses Ziel bereits bei der ersten Einführung einer obligatorischen Eigenbeteiligung im Jahre 2007 verfolgt hat. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 28. September 2006 (Landtags-Drucksache 16/1000) enthielt in § 116 Abs. 2 Satz 3 SchulG noch eine fakultative Regelung, wonach die Satzung über die als notwendig anerkannten Kosten der Schülerbeförderung eine Eigenbeteiligung vorsehen konnte. Im Rahmen der durch den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages durchgeführten schriftlichen Anhörung äußerte sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag in seiner Stellungnahme vom 30. November 2006 wie folgt (Landtags-Umdruck 16/1538, S. 10):

Die in § 116 verankerte Schülerbeförderung verursacht hohe Kosten für die Schulträger und die Kreise, die im Hinblick auf evtl. Veränderungen des Schulangebots und der Einführung von Ganztagschulen in den nächsten Jahren voraussichtlich noch zunehmen werden. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der Kommunen wurde angeregt, zunächst eine generelle Eigenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten zu prüfen.

Diese generelle Beteiligung der Eltern sollte jedoch, wenn sie kommt, vom Gesetzgeber festgelegt und somit im Schulgesetz abschließend verbindlich geregelt werden, da die Neuregelung als sogenannte Kompensationsmaßnahme vor dem Hintergrund des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich eingeführt wird und nur dann quantifizierbare finanzielle Entlastungswirkungen für die Kommunen bringen kann, wenn sie landeseinheitlich gilt. Sofern Regelungen gelten, die über die angekündigten 30%-Regelungen hinausgehen, sollten diese fort gelten können.

Sollte sich dies auf der Ebene der Landesregierung nicht durchsetzen lassen, wird es ohne Anrechnung auf die Kompensation für ratsam erachtet, die Entscheidung über Art und Umfang einer Eltern-

beteiligung vollständig in die Entscheidungskompetenz der kommunalen Selbstverwaltung zu legen.

In den Bericht und die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses vom 17. Januar 2007 wurde ein entsprechender Änderungsvorschlag aufgenommen (Landtags-Drucksache 16/1145, S. 107: „Die Satzung hat vorzusehen, ...“), der durch den Landtag angenommen und als § 114 Abs. 2 SchulG in entsprechender Fassung verabschiedet wurde. Wie eingangs dargestellt, wurde diese zwingende Vorgabe einer Eigenbeteiligung bereits ein Jahr darauf rückwirkend durch eine fakultative Regelung ersetzt und zugleich eine jährliche Ausgleichsleistung des Landes in Höhe von 6,5 Mio. € vereinbart. Der Gesetzgeber war sich ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs bei Schaffung der hier streitgegenständlichen Regelung dieser Vorgeschichte bewusst und hat sich gerade vor diesem Hintergrund verpflichtet oder jedenfalls veranlasst gesehen, als Ausgleich für den Wegfall der Zahlungen des Landes eine nicht lediglich fakultative, sondern obligatorische Eigenbeteiligung einzuführen.

bb) Die Änderung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Sie verschafft den Kreisen eine Einnahmequelle für die Finanzierung der Schülerbeförderungskosten. Dem steht nicht entgegen, dass die Regelung keine Vorgaben über die Höhe der Eigenbeteiligung enthält. Zwar wird den Kreisen hierdurch ein Entscheidungsspielraum eröffnet, so dass die genaue Höhe der Einnahmen aus der Eigenbeteiligung für den Landesgesetzgeber bei der Gesetzesänderung nicht absehbar war. Dies macht die Regelung aber nicht ungeeignet. Jede zusätzliche Einnahme verringert den Finanzbedarf der Kommunen und ist damit geeignet, dem Ziel der Vermeidung einer Finanzierungslücke bei den Schülerbeförderungskosten näher zu kommen. Eine Regelung ist nicht erst dann geeignet, wenn sie das angestrebte Ziel vollumfänglich erreicht. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, den Kreisen einen Entscheidungsspielraum zu belassen, der die Intensität des Eingriffs in deren Finanzhoheit verringert. Die damit verbundene theoretische Möglichkeit, dass die Kreise den Spielraum zu ihrem eigenen finanziellen Nachteil gebrauchen und durch Festsetzung eines bloß symbolischen Beitrages auf Einnahmen weitestgehend verzichten könnten, macht die Regelung nicht ungeeignet. Aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung folgt, dass eine rein symbolische Eigenbeteiligung eine unzulässige Umgehung des § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG darstellen würde, die durch die Kommunalaufsicht unterbunden werden könnte (ebenso VG

Schleswig, Beschluss vom 19. August 2011 - 6 B 37/11 -, S. 5 f.). Im Übrigen hat sich keiner der zehn übrigen Kreise in seiner jeweiligen Schülerbeförderungssatzung bei der Eigenbeteiligung auf einen solchen symbolischen Betrag beschränkt (siehe nachfolgend unter dd), Rn. 59). Die Regelungen sind vielmehr ausgesprochen differenziert und nehmen auf die sozialen Belange der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler Rücksicht, ohne dabei das Ziel der Verringerung der Belastung des jeweiligen Kreishaushaltes zu konterkarieren.

cc) Die Regelung ist auch erforderlich. Ohne die Vorgabe einer obligatorischen Eigenbeteiligung könnte das Ziel, die durch den Wegfall der Ausgleichszahlungen bei den Kommunen entstehende Finanzierungslücke im Bereich der Schülerbeförderung zu schließen und hierdurch die Grundlage für die Finanzierung der Schülerbeförderung zu sichern, ohne dass die Finanzausstattung der Kreise geschwächt wird, nicht gleichermaßen erreicht werden.

Dies zeigt die Entwicklung der Schülerbeförderungskosten im Jahre 2008. Unmittelbar nachdem durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Februar 2008 (GVBl. S. 132) die zwingende Vorgabe einer Eigenbeteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler rückwirkend zum 9. Februar 2007 durch eine fakultative Regelung ersetzt worden war, haben alle Kreise mit Ausnahme des Kreises Pinneberg die Satzungsregelungen über die Eigenbeteiligung - teils rückwirkend - aufgehoben. Angesichts dieser Vorgeschichte wäre nicht zu erwarten gewesen, dass bei einer Beibehaltung der fakultativen Regelung eine Eigenbeteiligung in einer nennenswerten Anzahl von Kreistagen politisch durchsetzbar gewesen wäre. Durch die zwingende Vorgabe einer Eigenbeteiligung ist der politische Druck von den Kreistagsabgeordneten genommen worden. Diese können gegenüber Eltern, Schülerinnen und Schülern auf die Entscheidung des Gesetzgebers und auf die politische Verantwortung des Landtages für die zwingende Vorgabe der Eigenbeteiligung aufgrund des Wegfalls des Landeszuschusses verweisen. Die angegriffene Regelung war daher erforderlich, um sicherzustellen, dass alle Kreise die durch den Wegfall der Landesmittel entstehende Finanzierungslücke durch eine Eigenbeteiligung bei den Schülerbeförderungskosten tatsächlich schließen und nicht aufgrund politischer Erwägungen in voller Höhe auf den Kreishaushalt durchschlagen lassen.

dd) Die Vorgabe einer zwingenden Eigenbeteiligung wahrt auch die Grenzen der

Zumutbarkeit und Angemessenheit. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts im engeren Sinne der Zumutbarkeit und der Angemessenheit der gesetzlichen Regelung erfordert eine Güterabwägung (BVerfG - als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein zu Art. 46 Abs. 1 und 2 LV -, Beschluss vom 7. Mai 2001 - 2 BvK 1/00 – BverfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 124 ff.).

Die mit der angegriffenen Regelung verbundene Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts des Beschwerdeführers steht nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Gemeinwohlzweck, die Grund-

lage für die Finanzierung der Schülerbeförderung trotz des Wegfalls der Landesbeteiligung zu sichern, ohne die Finanzausstattung der Kreise zu schwächen. Durch die Regelung greift der Landesgesetzgeber nur geringfügig in die Satzungs- und Finanzhoheit des Beschwerdeführers ein. Von der in dem Gesetzentwurf der Landesregierung noch enthaltenen Vorgabe, eine Eigenbeteiligung von 30 % der Kosten einer Monatskarte zu erheben, wurde im Gesetzgebungsverfahren Abstand genommen. § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG regelt nur das „Ob“ der Eigenbeteiligung von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern,

belässt dem Beschwerdeführer aber einen Spielraum sowohl hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung insgesamt als auch für die von ihm angeführten sozialverträglichen Differenzierungen. Dementsprechend haben neun der elf Kreise in Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Änderung in § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG ihre Schülerbeförderungssatzungen um eine derart differenzierte Regelung über die Eigenbeteiligung ergänzt. Die Änderungen traten jeweils zum 1. August 2011 in Kraft. Die Satzung des Kreises Pinneberg sah bereits vor der Gesetzesänderung eine Eigenbeteiligung vor.

Die Regelungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Kreis	Satzung in der Fassung der/ vom...	Norm	Inhalt
Herzogtum Lauenburg	6. Änderungssatzung vom 10. März 2011	§ 9	Eigenanteil 20-35% des Fahrkartenpreises, je nach Nutzbarkeit
Nordfriesland	2. Änderungssatzung vom 27. Mai 2011	§ 9a	Eigenanteil nur für das älteste Kind; 40,00 € pro Schuljahr in den Jahrgangsstufen 1-4, 80,00 € in den Jahrgangsstufen 5-10
Ostholstein	3. Nachtragssatzung vom 4. Juli 2011	§ 10	Eigenanteil von 60,00 € pro Jahr für das älteste Kind, 30,00 € für das zweitälteste, weitere Kinder frei; Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII frei, ebenso Eltern von Schülerinnen und Schülern in Schulen für Geistig- oder Körperbehinderte; Ratenzahlung möglich
Pinneberg	2. Nachtragssatzung vom 7. Mai 2008	§ 10	Eigenanteil von 42,00 € bis 164,40 € jährlich für das 1. Kind, je nach Nutzbarkeit der Fahrkarte; 50 % für das 2. Kind, ab dem 3. Kind frei; kein Eigenanteil für Grundschulen, Förderzentren, Behindertenbeförderung und integrative Beschulung; kein Eigenanteil für Leistungsempfänger nach SGB II und XII, AsylbLG oder WohngeldG; Absehen von Eigenanteil bei unzumutbarer Härte möglich
Plön	14. April 2011 (Neufassung)	§ 10	30 % des Fahrkartenpreises für das 1. Kind, Ermäßigung auf 50 % hiervon für das 2. Kind, auf 25 % für das 3. Kind, weitere Kinder frei; Ratenzahlung und Befreiung in Härtefällen möglich
Rendsburg-Eckernförde	23. März 2011 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2011	§ 10	Eigenanteil von 84,00 € für das 1. Kind, 24,00 € für das 2. Kind, weitere Kinder frei; kein Eigenanteil bei Förderzentren; Verminderung um 50 % bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag
Schleswig-Flensburg	1. Nachtragssatzung vom 9. März 2011	§ 11	Für das 1. Kind 80,00 € pro Jahr für die Jahrgangsstufen 1-4, 135,00 € pro Jahr für die Jahrgangsstufen 5-10; für das 2. Kind 60,00 € bzw. 100,00 €; für das 3. Kind und weitere Kinder 40,00 € bzw. 70,00 €; Leistungsempfänger nach SGB II und XII zahlen für das 1. Kind 40,00 € bzw. 70,00 €, weitere Kinder frei; keine Eigenbeteiligung bei Förderzentren; Ermäßigung und Befreiung in Härtefällen möglich
Segeberg	3. März 2011 (Neufassung)	§ 9	30 % des Fahrkartenpreises für das 1. Kind, ab dem 2. Kind Ermäßigung auf die Hälfte
Steinburg	3. Änderungssatzung vom 11. April 2011	§ 10	20% des Fahrkartenpreises, Ermäßigung für das 2. Kind auf 50%, ab dem 3. Kind frei; kein Eigenanteil für Leistungsempfänger nach SGB II und XII sowie bei Förderzentren und bei integrativen Schulen jeweils mit Schwerpunkt geistige Entwicklung; weitere Ausnahmen für bestimmte Schulen (Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte)
Stormarn	Satzung, in Kraft getreten am 1. August 2011	§ 10	20 % des Fahrkartenpreises für das 1. Kind, ab dem 2. Kind frei; kein Eigenanteil für Leistungsempfänger nach SGB II und XII; Härtefallregelung

Wie diese Übersicht zeigt, kann dem Anliegen des Beschwerdeführers, diejenigen Eltern sowie volljährigen Schülerinnen und Schüler nicht doppelt zu belasten, die von den aufgrund der demographischen Entwicklung in ländlichen Räumen notwendig gewordenen Schulschließungen betroffen sind und nun längere Schulwege in Kauf nehmen müssen, durch eine differenzierende Satzungsregelung Rechnung getragen werden (ebenso VerfG Brandenburg, Urteil vom 20. November 2008 - VfGBbg 30/07 - LVerfGE 19, 103 ff., Juris Rn. 80).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verstößt der Landesgesetzgeber durch die Regelung in § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG auch nicht gegen das im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bestehende Nivellierungsverbot.

Das Nivellierungsverbot wird teils aus dem Begriff des Finanzausgleichs und aus dem Willkürverbot abgeleitet, teils mit dem Verbot der Aushöhlung der Selbstverwaltungsgarantie begründet. Es besagt, dass der Finanzausgleich vorhandene Finanzkraftunterschiede der Kommunen durch die Gewährung von Landesmitteln mildern, sie aber nicht völlig abbauen soll. Erst recht darf die tatsächliche Finanzkraftreihenfolge der Kommunen durch den Ausgleich nicht umgekehrt werden (vgl. BVerfG, Urteile vom 20. Februar 1952 - 1 BvF 2/51 - BVerfGE 1, 117 ff., Juris Rn. 45 und vom 27. Mai 1992 - 2 BvF 1/88 u.a. - BVerfGE 86, 148 ff., Juris Rn. 362; BVerwG, Urteil vom 25. März 1998 - BVerwG 8 C 11.97 - BVerwGE 106, 280 ff., Juris Rn. 22; VerfGH Nordrhein- Westfalen, Urteil vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - DVBl 2011,

1155 ff., Juris Rn. 61; StGH Niedersachsen, Urteil vom 4. Juni 2010 - StGH 1/08 - NdsVBl 2010, 236 ff., Juris Rn. 67; LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13. Juni 2006 - LVG 7/05 - LVerfGE 17, 410 ff., Juris Rn. 103; VerfG Brandenburg, Urteil vom 16. September 1999 - VfGBbg 28/98 - LVerfGE 10, 237 ff., Juris Rn. 105; BayVerfGH, Entscheidung vom 12. Januar 1998 - Vf. 24-VII-94 - BayVBl 1998, 207 f., Juris Rn. 86). Dass durch § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG ein völliger oder weitgehender Abbau der bestehenden Finanzkraftunterschiede der Kreise herbeigeführt würde, ist angesichts des Umstands, dass es sich lediglich um eine Kostenbeteiligung handelt, bei der zwangsläufig ein Einnahmedefizit bleibt, nicht möglich.

## Aus dem Landesverband

### Infothek

#### **Oktober-Steuerschätzung 2012 - Keine Entwarnung für kommunale Haushalte**

Ende Oktober hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden für die Jahre 2012 bis 2017 geschätzt und damit seine Prognose vom Mai 2012 aktualisiert. Das Finanzministerium hat den Kommunalen Landesverbänden die für das Land Schleswig-Holstein regionalisierten Ergebnisse dieser Steuerschätzung mitgeteilt.

#### **Landeshaushalt**

Für das Jahr 2012 wird das Aufkommen auf rd. 7,41 Mrd. Euro geschätzt. Es steigt damit gegenüber dem Ist 2011 um rd. 650 Mio. Euro. Im Vergleich zur Mai-Schätzung ist dies ein Zuwachs von 40 Mio. Euro, gegenüber dem Haushalt 2012 (Grundlage Schätzung November 2010) ein Anstieg von rd. 520 Mio. Euro. Für das Jahr 2013 werden Einnahmen in Höhe von rd. 7,62 Mrd. Euro erwartet. Gegenüber der Mai-Schätzung, die Grundlage für den Haushaltsentwurf 2013 ist, sinken die Steuereinnahmen um rd. 40 Mio. Euro. Die Landesregierung hatte für diesen Fall nach eigenen Angaben im Rahmen der Haushaltsaufstellung mit einer Globalen Mindereinnahme in entsprechender Höhe Vorsorge getroffen.

In den Jahren 2014 bis 2016 soll das Aufkommen dann im Vergleich zu den Ergebnissen der Mai-Schätzung jeweils um Beträge von rd. 30 bis 60 Mio. Euro sin-

ken. Die im Haushaltsentwurf 2013 und der Finanzplanung bisher vorgesehene globale Steuermindereinnahme von jährlich 40 Mio. Euro soll diesen Rückgang weitgehend ausgleichen. Das Gesamteinnahmenniveau wird von rd. 7,41 Mrd. Euro im Jahr 2012 um rd. 1,46 Mrd. Euro auf rd. 8,87 Mrd. Euro im Jahr 2017 ansteigen.

#### **Kommunen**

Für das Jahr 2012 wird für die originären Steuern der Kommunen ein Aufkommen von rd. 2,34 Mrd. Euro geschätzt. Gegenüber dem Ist 2011 soll es damit um rd. 60 Mio. Euro steigen, dies sind rd. 41 Mio. Euro mehr als im Mai geschätzt. Von 2013 bis 2016 sollen die Steuereinnahmen gegenüber der Mai-Schätzung nur noch leicht um 15, 11, 8 und 4 Mio. Euro steigen. Unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs steigt das Gesamteinnahmenniveau der Kommunen von rd. 3,48 Mrd. Euro im Jahr 2012 um rd. 820 Mio. Euro auf rd. 4,29 Mrd. Euro im Jahr 2017. Diese Prognosen entsprechen weitgehend den Erwartungen aus der Mai-Schätzung.

#### **Bewertung**

Die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung zeigen, dass sich Wirtschaft und Arbeitsmarkt im laufenden Jahr weiterhin gut entwickeln. Dies zeigen die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Allerdings entwickeln sich die Steuern in den nächsten Jahren sehr unterschiedlich.

Während beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bis 2017 weiterhin mit Zuwächsen gerechnet wird, wurden die Prognosen für die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bereits wieder nach unten korrigiert. Es bleibt abzuwarten, ob die Mai-Steuerschätzung 2013 aufgrund der Konjunkturprognosen zu weiteren Mindereinnahmen führen wird.

Hinzu kommen Kassenkreditbestände auf Rekordniveau und gleichsam steigende Sozialausgaben. So wird sich das Ende 2011 insgesamt aufgelaufene Defizit bei den Kommunen in Schleswig-Holstein auf voraussichtlich 900 Mio. Euro belaufen. Insofern hätte ein auch nur geringfügig höheres Zinsniveau gravierende Auswirkungen auf die Kommunalhaushalte. Von Entwarnung für die kommunalen Haushalte kann daher keine Rede sein.

#### **Termine**

13.12.2012: Landesvorstand des SHGT, (Jahresabschlussitzung)

28.02.2013: GDI-SH-Tag 2013, CAU Kiel

07.03.2013: Kommunaltag Schleswig-Holstein, CeBIT Hannover

16.03.2013: "Unser sauberes Schleswig-Holstein" am 16. März 2013

23.04.2013: Hausmesse Dataport, Hamburg

03.-04.06.2013: Deutscher Gemeindekongress, Berlin

# Zweckverbandsausschuss des SHGT tagte am 10. Oktober 2012 in Kiel

Der Zweckverbandsausschuss des SHGT kam am 10. Oktober 2012 unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Lutz Altenwerth, Abwasserzweckverband Südholstein, im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zu seiner turnusmäßigen Sitzung zusammen.

Landesgeschäftsführer Bülow berichtete zunächst über die Reform des Kommunalverfassungsrechts und ging insbesondere auf die Ausweitung des Zweckverbandsrechts ein. Danach berieten die Ausschussmitglieder über das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuer-

pflicht der öffentlichen Hand und die Folgen für Zweckverbände. Weiteres Thema war die Neuregelung des Schullastenausgleichs und die hieraus resultierenden Folgen für Schulverbände. Am Ende der Beratungen stand ein Erfahrungsaustausch, bei dem u.a. über die Gründung weiterer Breitbandzweckverbände berichtet wurde.

*Jochen Nielsen*

## Klimaschutz beginnt im Kleinen! Aufaktveranstaltung für „KITA21 – Die Klimaretter“

Beim azv Südholstein fiel heute der Startschuss für „KITA21 - Die Klimaretter“. Das Projekt unter der Schirmherrschaft von Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein fördert die Bildungsarbeit im Bereich Klimaschutz und Energie in Kindertagesstätten und stärkt regionale Bildungsnetzwerke zur nachhaltigen Entwicklung. Circa 60 geladene Gäste waren bei der Auftaktveranstaltung im Klärwerk Hetlingen dabei.

Die Projektinitiative entstand im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines azv-

eigenen Klimaschutzkonzeptes. „Wir haben uns vorgenommen, die wichtigsten Prozesse im Klärwerk spätestens bis 2050 CO<sub>2</sub>-neutral zu gestalten. Zu einem sinnvollen Klimaschutzkonzept gehört für uns aber auch, die nachwachsende Generation für das Thema zu sensibilisieren“, erläutert Lutz Altenwerth, Vorstand des azv Südholstein. „KITA21 - Die Klimaretter“ wird vom azv Südholstein gemeinsam mit dem Kreis Pinneberg und der S.O.F. Save Our Future – Umweltstiftung umgesetzt. Das zunächst auf drei Jahre angelegte Modellprojekt richtet sich an Kindertagesstätten und Einrichtungen der

Umweltbildung im Einzugsgebiet des azv. „Das Modellprojekt trägt zur Stärkung der regionalen Bildungslandschaft bei und ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Das sind wichtige Anliegen des Kreises“, so Lutz Degener, stellvertretender Landrat des Kreises Pinneberg. Seit Anfang 2011 engagieren sich Vertreter der Klimaleitstelle des Kreises Pinneberg mit dem azv und weiteren Akteuren aus Schule, Bildung und Umwelt in dem gemeinsamen Arbeitskreis Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. Mitglieder des Arbeitskreises sind auch im Projekt begleitenden Beirat vertreten.

Bis zu 90 Kindertagesstätten wollen die Projektpartner bis Mitte 2015 erreichen. Mitmachen lohnt sich: „Mit Fortbildungen, Vernetzungsangeboten, Materialien und individueller Beratung unterstützen wir die Erzieherinnen und Erzieher dabei, Kinder spielerisch an die Themen Klimaschutz und Energie heranzuführen“, sagt Ralf Thielebein, Geschäftsführer der S.O.F. Save Our Future - Umweltstiftung. Die Teilnehmer lernen dabei viel über Methodik und Ansätze im Bereich Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. Bei erfolgreicher Umsetzung werden die Kindertagesstätten am Ende eines Kita-Jahres als „KITA21“ ausgezeichnet. Eine hochkarätig besetzte Jury entscheidet über die Vergabe der begehrten Plakette. Ein weiterer wichtiger Baustein von „KITA21 - Die Klimaretter“ ist die aktive Förderung von Partnerschaften zwischen Kitas und regionalen Bildungsanbietern aus den Bereichen Klimaschutz und Energie. Damit alle auf dem gleichen Stand sind, werden auch für die regionalen Akteure Fortbildungen im Bereich Bildung für eine nachhaltige Entwicklung angeboten. Beim Runden Tisch können sich alle Teilnehmer untereinander austauschen.

Die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest fördert „KITA21 – Die Klimaretter“ aus Mitteln des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum der Europäischen Union.

Weitere Informationen zu KITA 21- Die Klimaretter“ finden Sie auf: [www.kita21-dieklimaretter.sh](http://www.kita21-dieklimaretter.sh)



(v. l. n. r.): Die Projektpartner und Unterstützer: Jürgen Manske, Vorsitzender der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest, Lutz Degener, Stellvertretender Landrat des Kreises Pinneberg, Ralf Thielebein, Geschäftsführer der S.O.F. Save Our Future – Umweltstiftung; Lutz Altenwerth, Vorstand azv Südholstein, Ute Hagmaier, Referentin für Umwelt und Bildung beim azv Südholstein, Anja Vratny, Mitarbeiterin der Leitstelle Klimaschutz des Kreises Pinneberg, Dr. Jürgen Ceynowa, Leiter der Allgemeinen Abteilung, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

# Wirtschaft fördern in Städten und Gemeinden

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des Deutschen Städte- und Gemeindebundes tagte am 07. und 08. Mai 2012 in Kiel. Bei der 37. Sitzung dieses Ausschusses war die Wirtschaftsförderung das verbindende Element der Tagesordnung.

## **Straßenmanagement**

Grundlage für jede wirtschaftliche Tätigkeit und für die wirtschaftlichen Entwicklungschancen sind die Straßen. Auf ihnen findet der Personen- und Güterverkehr statt. Ohne Straßen ist physische Mobilität von Gütern nicht machbar. Der Straßenzustand in vielen Städten und Gemeinden ist jedoch beklagenswert. Ursächlich hierfür sind die zu knappen Haushaltsmittel auf der kommunalen Ebene. Umso dringender ist ein möglichst effizienter Einsatz der knappen Mittel. Jenseits der unabwendbaren Gefahrenbeseitigung ist deshalb ein Straßenerhaltungsmanagement wünschenswert. Formalisierte Straßenmanagementsysteme sind jedoch sehr aufwendig. Vielfach wird aus diesem Grund in Städten und Gemeinden kein förmliches Straßenmanagement angewandt – man weiß, wo die Schwachstellen des Netzes und die Ausbesserungsbedarfe sind. Unabhängig davon geht die größte Schädigung kommunaler Straßen von Straßenaufbrüchen aus. Jedes Mal, wenn bei Reparaturen oder im Einbau von Leitungen und Kanälen die Straßenoberfläche geöffnet wird, ist damit auch eine Beeinträchtigung des Straßenaufbaus verbunden. Hierfür gibt es das Instrument des „Aufbruchmanagements“. Durch die systematische Planung von Aufbrüchen und die Qualitätskontrolle ihrer Durchführung können erhebliche Kosten für die Straßenbaulastträger eingespart werden. Dieses Thema diskutierte der Ausschuss und wird es in seiner Herbstsitzung 2012 weitervertiefen.

## **Bundeswehr – Standortschließungen**

Seit Mitte Juni sind die Zeitpläne für die Standortschließungen im Zuge der Bundeswehrreform bekannt. Schon vorher hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund um die Frage gekümmert, wie die Unterstützung von Standortgemeinden aussehen muss, um wirtschaftliche Verwerfungen durch die Aufgabe von Bundeswehrstandorten schnell wieder auszugleichen oder sogar in einen Vorteil für die wirtschaftliche Entwicklung zu verwandeln. Auch der Ausschuss hat sich mit dieser Frage befasst und Forderungen gegenüber dem Bund formuliert. Die erste Forderung richtet sich auf die frühzeitige Information der betroffenen

Städte und Gemeinden über den Abzugszeitpunkt und den Prozess des Abzugs von aufgelösten Bundeswehreinheiten. Nur wenn hierüber Klarheit besteht, können die betroffenen Gemeinden in eine sinnvolle Planung für die Nachfolgenutzung eintreten. Diese Planungen würden durch ein Konversionsprogramm erheblich vereinfacht. Ein Konversionsprogramm in diesem Sinne kann in der Ergänzung bestehender Wirtschaftsförderungsprogramme, wie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder der Städtebauförderung, um einen Titel „Konversion“ bestehen. Neben die nationalen Programme treten in diesem Zusammenhang auch die europäischen Fördermittel, die im Rahmen der Regionalförderung oder im Rahmen des europäischen Sozialfonds zur Verfügung stehen. Damit ist der Katalog der Handlungsmöglichkeiten des Bundesgesetzgebers jedoch noch nicht erschöpft. Während früherer Bundeswehrstrukturreformen gab es sog. „Verbilligungsgrundsätze“, die mit einer sog. Bestpreis-Klausel verbunden werden können. Die Idee dabei ist, dass Kommunen die für die weitere Nachnutzung erforderlichen Grundstücke zu einem vergünstigten Preis vom Bund übernehmen können. Sollten sich im Anschluss Wertsteigerungen ergeben, so kann die Differenz zwischen verbilligter Abgabe und höherem Verkaufspreis gegenüber dem Bund ausgeglichen werden. Auf diese Weise kann ausgeschlossen werden, dass zu hohe Preise ein Hindernis für die schnelle Nachnutzung darstellen. Gleichzeitig ist eine schnelle Nachnutzung ein geeignetes Instrument, um Steuereinnahmen und Arbeitsplätze zu generieren.

## **Gewerbeflächenmarketing**

Ein weiteres Feld der Wirtschaftsförderung ist die interkommunale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von Gewerbeflächen. Durch die zunehmende Globalisierung wird die Sichtbarkeit einzelner Standorte geringer. Die regionale Bündelung der vorhandenen Gewerbeflächen in einem gemeinsamen Gewerbeflächenmarketing bietet die Chance, die Sichtbarkeit zu erhöhen. Die interkommunale Kooperation erlaubt es des Weiteren, dass die Städte und Gemeinden ihre finanziellen Ressourcen auf das Angebot von Gewerbeflächen konzentrieren, die den Bedarfen der Unternehmen passgenau entsprechen. Die kooperierenden Gemeinden können auf diese Weise Kosten für die Erschließung und Vorhaltung von Gewerbegebieten vermeiden. Sie

sparen damit Haushaltsmittel, ohne Leistungen zu reduzieren. Der Ausschuss hat sich deshalb dafür ausgesprochen, zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Gewerbeflächen für Unternehmen, verstärkt auf die Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit zurückzugreifen. Dabei sind interkommunale Gewerbegebiete ebenso geeignet, wie die gemeinsame regionale Vorhaltung und Vermarktung von Gewerbeflächen, z. B. in Gewerbeflächenpools.

Ein besonderer Aspekt betrifft die Erlöserwartungen aus dem Verkauf von Gewerbeflächen. Mancherorts bestehen wegen der komplizierten Verrechnung von Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gewerbesteuererträgen mit den unterschiedlich hohen Kosten für die Vorbereitung und Vorhaltung von Gewerbegebieten Vorbehalte gegen eine Kooperation in diesem Feld. Tatsächlich zeigen die aus mehreren Projekten gewonnenen Erkenntnisse, dass Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken oder aus Gewerbesteuererträgen nicht die entscheidenden Vorteile der Kooperation sind. Von größerer Bedeutung sind die sog. indirekten Effekte durch die Arbeitsplatzsicherung in der Region sowie die Fähigkeit der kooperierenden Gemeinden, bedarfsgerechte Flächen zur Verfügung zu stellen.

## **Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel**

Der letztgenannte Aspekt bei der interkommunalen Zusammenarbeit hinsichtlich des Angebots von Gewerbeflächen hat sich auch als tragfähig für die Zusammenarbeit im regionalen Maßstab bei der Anpassung an den demografischen Wandel herausgestellt. Am Beispiel der Wirtschaftsregion Rendsburg hat sich der Ausschuss mit dem Modell eines kommunal geschaffenen regionalen „Strukturfonds“ auseinandergesetzt. In der Wirtschaftsregion Rendsburg (Schleswig-Holstein) arbeiten insgesamt 13 Städte und Gemeinden unterschiedlichster Größenordnungen zusammen, um regional bedeutsame strukturbildende Projekte und die Ausweisung von Gewerbe- und Wohnflächen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gemeinsam zu fördern.

## **Tourismus**

Neben den klassischen Nachfragern für Gewerbegebiete spielen in vielen Städten und Gemeinden auch touristische Unternehmen eine Rolle. Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftszweig, wenngleich er nicht überall so gut erkennbar ist, wie in typischen Tourismuszielen an der Küste, den Mittelgebirgen oder in zertifizierten Kur- und Erholungsorten. Tourismus findet auch in ländlichen Regionen abseits der bekannten Destinationen

statt. Beispiele hierfür sind die in Deutschland besonders beliebten Radwegerouten oder auch die große Anzahl von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten.

Dies hat auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erkannt und ein besonders Projekt zur Förderung des Tourismus in ländlichen Räumen aufgesetzt. Hintergrund hierfür ist die Erkenntnis, dass wachsende Gästezahlen im Tourismus sich vorrangig auf städtische Destinationen konzentrieren. Zwar wächst auch der Tourismus in ländlichen Räumen, aber eben nicht so stark wie beispielsweise in den großen Städten. Das Wirtschaftsministerium hat deshalb unter Einbindung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die Erarbeitung eines Tourismuskonzepts im Sinne der Sammlung von vorbildlichen und übertragbaren Beispielen für die Förderung des Tourismus in ländlichen Räumen aufgesetzt. Diese Initiativen wurden vom Ausschuss ebenso begrüßt, wie ein ähnlich gelagertes Projekt des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz, welches zusammen mit dem Bundesamt für Naturschutz die Mög-



Die Teilnehmer der Ausschusssitzung am Kieler Hafen

lichkeiten untersucht, nachhaltige Tourismusangebote besser am Markt zu platzieren.

Themen für die Beratung im Ausschuss

können über die Mitgliedsverbände des DStGB vorgeschlagen werden.

Carsten Hansen, DStGB

## Feuerwehr – Brenzlige Zukunft?

### 3. HFUK-Kommunalforum

#### Führungskräfte im Dialog mit der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord



#### Heikle Themen wurden auch beim 3. Kommunalforum nicht gescheut

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) hatte wieder zum Dialog eingeladen: Bereits zum dritten Mal trafen sich vom 27.-28.09.2012 rund 150 Führungskräfte der Verwaltungen von Städten und Gemeinden sowie der Feuerwehren in Lübeck-Travemünde, um aktuelle Entwicklungen zu diskutieren, die den Unfallversicherungsschutz, Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Feuerwehrdienst berühren. Und an Diskussionsbedarf mangelte es nicht, denn im Tagungsprogramm standen neben den Themen „Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Feuerwehr“, „Psychosoziale Notfallversorgung“ und „Kinderfeuerwehren“ auch Beiträge aus den Bereichen Haftungsrecht („Amtshaftung“

und „Produkthaftung“) sowie des Leistungsrechtes der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Thema „Vorschäden“. Die thematische Bandbreite auf dem Kommunalforum der HFUK Nord wundert nicht, denn, so Lutz Kettenbeil, Geschäftsführer der HFUK Nord in seiner Einführungsrede „es gibt kaum mehr eine Entwicklung in den Freiwilligen Feuerwehren, die nicht auch die Belange der HFUK Nord betrifft. Wer wie die Feuerwehr-Unfallkasse mit Unfallverhütung, Heilbehandlung und der Kompensation von Unfallschäden zu tun hat, ist immer im Spiel“, so Kettenbeil.

Dass derartige aktuelle Entwicklungen in den Feuerwehren längst angekommen sind, zeigen die Tagungsbeiträge zur „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Feuerwehren“.

In ihrem Einführungsbeitrag ging Frau Gunda Voigts von der Universität Kassel auf den Ansatz Inklusion ein. Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch, ganz gleich welche körperlichen oder geistigen Behinderungen oder Einschränkungen bei ihm vorliegen, in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr

teilzuhaben oder teilzunehmen. Grundlage ist die UN-Behindertenrechtskonvention, ein von der Bundesrepublik Deutschland mit ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag, der die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

#### Inklusion längst gelebte Praxis

Nach dem fundierten Einführungsvortrag kamen die Praktiker zu Wort. Dirk Tschene, Landesjugendfeuerwehrwart in Schleswig-Holstein, zeigte in seinem Beitrag auf, dass die Inklusion in den Jugendfeuerwehren längst im Alltag gelebte Praxis ist. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen würden in den Jugendfeuerwehren mit offenen Armen empfangen, wofür es im Land Schleswig-Holstein eine Reihe gelungener Beispiele gibt, berichtete Tschene. Grundsätzlich stehe die Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Deutschen Jugendfeuerwehr dem Thema Inklusion offen und ohne Berührungsängste gegenüber, so der Landesjugendfeuerwehrwart weiter. Dass auch die Freiwillige Feuerwehr vom Inklusionsgedanken profitieren kann, zeigte der Tagungsbeitrag von Timmy Schmidt, Gemeindefeuerwehr Barsbüttel. In seiner Wehr verrichtet ein Kamerad seinen Dienst, der nahezu gehörlos ist. Dank eines so genannten Cochlea-Implantates im Innenohr ist eine Verständigung mög-

lich, so dass bestimmten Aktivitäten bei der Freiwilligen Feuerwehr nichts im Wege steht. Der Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten wurde mit dem Feuerwehrangehörigen vorab beschrieben und gemeinsam vereinbart.

### **Unfallversicherungsschutz kontra Inklusion?**

Sind denn alle, trotz vorhandener Einschränkungen durch Behinderung, in der Freiwilligen Feuerwehr gesetzlich unfallversichert? Dieser und weiterer kritischer Nachfragen stellte sich HFUK Nord-Geschäftsführer Lutz Kettenbeil auf der nachfolgenden Podiumsdiskussion zum Thema Inklusion. Kettenbeil konnte beruhigen: „Der Unfallversicherungsschutz steht z.B. der Aufnahme von Kindern bzw. Jugendlichen mit Behinderungen in die Jugendfeuerwehren nicht im Wege. Grundsätzlich besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung, wenn eine offizielle Aufnahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr erfolgt ist. Im Vorfeld sollte überlegt werden, ob sich gegebenenfalls ein erhöhter Betreuungsaufwand ergibt und wie dieser sichergestellt werden kann.

„Werden Menschen mit Behinderung in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen, so muss vorher durch die Wehrführung, wie im Praxisbeispiel der Gemeindefeuerwehr Barsbüttel genau festgelegt werden, welche Aufgaben der bzw. dem Feuerwehrangehörigen übertragen werden können. Das kann abschließend z.B. in einer Dienstvereinbarung mit dem bzw. der betreffenden Feuerwehrangehörigen geregelt werden“, führte der HFUK Nord Geschäftsführer weiter aus und fügte hinzu: „Entscheidend ist die Betrachtung des Einzelfalls bzw. der individuellen Fähigkeiten. Danach muss sich die Funktion in der Feuerwehr richten. Es muss nicht jeder, der in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen wird, zum Atemschutzgeräteträger ausgebildet werden und an vorderster Front mitkämpfen. In jeder Feuerwehr gibt es Aufgabenbereiche von der Einsatzplanung und -verwaltung über Brandschutzerziehung bis hin zur Betreuung des Internetauftrittes, für die man nicht die körperliche, 100-prozentige Fitness haben muss, wie sie ein Atemschutzgeräteträger benötigt“, so Kettenbeil.

### **Gesundheitsmatrix in Vorbereitung**

Zu einem probaten Mittel, die körperliche bzw. gesundheitliche Eignung von Feuerwehrangehörigen besser einschätzen und einer Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zuordnen zu können, könnte sich die Gesundheitsmatrix der HFUK Nord entwickeln. Den ersten Entwurf stellte Dirk Rixen, Aufsichtsperson in Ausbildung bei der Feuerwehr-Unfallkasse in seinem Tagungsbeitrag vor.

Gedacht ist die Matrix als Hilfsmittel für Ärzte und Wehrführungen als unterstützender Leitfaden, um im Einzelfall differenzierter entscheiden zu können, wenn es um die Frage geht, wer mit welchen gesundheitlichen Voraussetzungen welche Aufgaben innerhalb der Feuerwehr wahrnehmen soll. Die HFUK Nord ist damit dem Inklusionsgedanken ein Stück voraus geeilt, bietet doch die Gesundheitsmatrix neue Chancen, Menschen den Weg in die Feuerwehren zu ebnen, denen man vorher auf Grund körperlicher Einschränkungen nur die Aufnahme in die Ehrenabteilung anbieten konnte. Derzeit wird die Gesundheitsmatrix in enger Abstimmung mit Ärzten fortentwickelt und soll im Frühjahr 2013 in einer ersten anwendbaren Fassung vorliegen.

### **Heikles Thema Vorschädigung**

Um das Thema Gesundheit ging es auch in dem Tagungsbeitrag „Vorschäden und Vorsorge“, in dem HFUK Nord-Geschäftsführer Lutz Kettenbeil eine Problematik ansprach, die für Unmut bei den Betroffenen sorgt: Die Feuerwehr-Unfallkasse muss einen Arbeitsunfall ablehnen, da nicht das Unfallereignis ursächlich für den eingetretenen Gesundheitsschaden war sondern eine Vorschädigung. „Streitfälle ergaben sich in der Vergangenheit beispielsweise bei Schäden an Knie- und Schultergelenken, Riss der Achillessehne sowie bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Nicht selten kamen Gutachter zu dem Schluss, dass kein Arbeitsunfall vorlag und die Zuständigkeit vom Unfallversicherungsträger auf die Krankenkasse überging, womit die Feuerwehrangehörigen nicht einverstanden waren“, führte Kettenbeil aus. „Die Feuerwehr-Unfallkasse leistet jedoch nicht, weil sie nicht will, sondern weil sie nicht darf. Sie muss als Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung beim Vorliegen eines Arbeitsunfalles entschädigen, liegt kein Arbeitsunfall vor, ist gesetzlich festgelegt, dass die Krankenkasse zuständig ist“, so Lutz Kettenbeil weiter und wagt den Blick über den Tellerrand: „Die gesetzliche Unfallversicherung der Schweiz (SUVA) entschädigt auch die sogenannten unfallähnlichen Körperschädigungen (UKS). Darin enthalten sind beispielsweise oben genannte Fälle von Schädigungen der Schulter oder des Kniegelenks, auch wenn deren wesentliche Ursache nicht das Unfallereignis, sondern ein Vorschaden war. Ein möglicher Lösungsweg: Die HFUK Nord könnte von den Kostenträgern mit der Entschädigung von UKS beauftragt werden. Analog des Systems der Entgeltfortzahlung wäre dann ein besonderer Umlagebeitrag fällig. Als gesetzliche Grundlage dafür müsste vorab eine Änderung in den Brandschutzgesetzen im Geschäftsgebiet der HFUK Nord erfolgen“, so Kettenbeils Überlegungen.

### **Feuerwehr-Unfallkasse engagiert sich in der Psychosozialen Notfallversorgung**

Da einmal mehr die Feuerwehrangehörigen als Menschen im Mittelpunkt des 3. HFUK-Kommunalforums standen, galt ein Themenblock der psychischen und seelischen Gesundheit der Einsatzkräfte. Ilona Matthiesen, Sachgebietsleiterin Leistungen bei der HFUK Nord, stellte aktuelle Fallzahlen zur Posttraumatischen Belastungsstörung vor und referierte über aktuelle Behandlungsstrategien und -leitlinien. Ulf Heller, Aufsichtsperson der HFUK Nord, berichtete in seinem Beitrag über die unterschiedlichen Netzwerke und Strukturen der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) im Geschäftsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse und die Unterstützungsmöglichkeiten, die die HFUK Nord in diesem Themenfeld leistet. So hat die Kasse die Schaffung landesweiter PSNV-Strukturen sowie die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich finanziell unterstützt und zudem umfangreiche Informationen für Feuerwehrangehörige zum Thema PSNV in ihrem Internetauftritt unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) bereitgestellt.

### **WER steht WANN für WAS gerade?**

Fragen zum Haftungsrecht werden im Feuerwehrbereich immer wieder „heiß“ diskutiert und gehören damit gewiss zu den „heiklen“ Angelegenheiten. Dem Haftungsrecht wurde damit beim 3. HFUK-Kommunalforum gleich ein ganzer Themenblock gewidmet. Fachlichen Input zur „Amtshaftung“ lieferte Frau Regierungsdirektorin Claudia Lindemann aus dem Brand- und Katastrophenschutzreferat im schleswig-holsteinischen Innenministerium. Fehler passieren auch bei der Feuerwehr, selbst wenn sie noch so gewissenhaft arbeitet. Die Amtshaftung greift beispielsweise dann, wenn durch die Feuerwehr Schäden bei Dritten verursacht werden und hält die Ansprüche der Geschädigten von den Feuerwehrangehörigen fern – es sei denn, es sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Spiel. Dann kann Regress genommen werden. Frau Lindemann konnte jedoch Entwarnung geben, solche Fälle sind äußerst selten. In der Regel steht die Gemeinde gerade und reguliert über ihre Haftpflichtversicherung derartige Schäden.

### **Wenn nicht gehalten wird, was versprochen wurde: Leidiges Thema Produkthaftung**

Immer wieder im Fokus beim Thema Haftungsrecht ist die Produkthaftung bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für die Feuerwehr. Diese ist teuer, soll sicher sein und außerdem eine Weile halten. Leidige Erfahrungen haben Städte und Gemeinden jüngst bei der Beschaffung von Feuerwehrstiefeln eines bestimmten, nicht

mehr am Markt aktiven Anbieters gemacht. Kostengünstig wurden die Stiefel vielerorts in großen Stückzahlen gekauft, doch dann stellte sich heraus, dass enorme Sicherheitsmängel an dem Schuhwerk auftraten. Die meisten Gemeinden blieben auf ihren Rückgewähransprüchen sitzen, denn nach kurzer Zeit war der Stiefel-Produzent in Insolvenz. Solche und ähnliche Fälle stellte HFUK Nord-Geschäftsführer Lutz in einem weiteren Tagungsbeitrag dar und ging auf die Grundsätze der Produkthaftung ein. „Wichtig ist, ganz genau mit dem Lieferanten zu vereinbaren, welchen Eigenschaften und Normen das zu beschaffende Produkt erfüllen muss. Und besonders auf dem Markt der PSA für Feuerwehren gilt: Wer billig kauft, kauft am Ende häufig zweimal“, resümierte Kettenbeil.

Gabriela Kirstein, stellvertretende Geschäftsführerin der HFUK Nord, stellte im dritten Beitrag aus dem Themenblock Haftungsrecht das Grundprinzip der Haftungsablösung in der gesetzlichen Unfallversicherung an mehreren Beispielen anschaulich dar. Städte und Gemeinden als Kostenträger der Feuerwehr-Unfallkasse profitieren als Solidargemeinschaft von diesem Grundsatz, der regelt, dass sich die Ansprüche der Unfallverletzten auf Entschädigung an die Feuerwehr-Unfallkasse richten. Diese trägt nach einem Unfall im Feuerwehrdienst die Kosten für

Heilbehandlung und Entschädigung, die sonst gerade für die kleineren Kommunen sofort das finanzielle Aus bedeuten würden.

#### **Alte Fahrzeuge neu aufgebaut – lohnt sich das?**

Thomas Zawadke, Ingenieur für Fahrzeugtechnik und unabhängiger Gutachter, beleuchtete in seinem Vortrag die Praxis des „Refurbishing“, d.h. den Wiederaufbau alter Feuerwehrfahrzeuge, damit diese danach für viele Jahre weiterhin ihren Dienst versehen. Oftmals haben die Autos schon jahrzehntelangen Einsatzdienst auf dem Buckel. Nicht immer ist dann mit dem Wiederaufbau der Sicherheit gedient, vor allem dann nicht, wenn der Stand der Technik in Sachen Sicherheit keinen Einzug gehalten hat, z.B. Sicherheitsgurte in der Mannschaftskabine nach wie vor fehlen oder der Geräteaufbau zwar neu ist, aber das Bremssystem des Fahrzeuges auf dem Sicherheitsniveau von 1982 belassen wurde. Insofern sieht die HFUK Nord das Refurbishing dann nicht unkritisch, wenn die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen dabei keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Das 3. HFUK Kommunalforum ging mit einer offenen Diskussionsrunde zu Ende, bei der aus der Teilnehmerschaft Anliegen und Themenwünsche für zukünftige Kom-

munalforen der Feuerwehr-Unfallkasse geäußert werden konnten. Diese Möglichkeit wurde rege genutzt. Die gute Tradition des Dialogs zwischen Unfallversicherungsträger, Seite der Kostenträger und Führungskräften der Feuerwehren wird mit der Tagungsreihe „HFUK-Kommunalforum“ auch in Zukunft fortgeführt werden.

Alle Tagungsbeiträge im Detail befinden sich auf den Internet-Seiten der HFUK Nord unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) und können dort angesehen und heruntergeladen werden.

Direktlink zu weiteren Informationen sowie zu den Tagungsbeiträgen:

[http://www.hfuknord.de/wDeutsch/kommunalforum/info\\_allgemein-kommu2012.php?navanchor=5110134](http://www.hfuknord.de/wDeutsch/kommunalforum/info_allgemein-kommu2012.php?navanchor=5110134)

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Freiwilligen Feuerwehren in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Die HFUK Nord betreut über 120.000 Feuerwehrangehörige. Mit vier Standorten in Hamburg, Kiel, Güstrow und Schwerin ist die Kasse in der Fläche vertreten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Christian Heinz, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

## **Die innovative Gemeinde**

### Landarzt erfolgreich gesucht: Sich regen bringt Ärztin

neue Landärztin in der kleinen Gemeinde im Kreis Steinburg aufgenommen. Volker Bolten, Bürgermeister von St. Margarethen, freut sich, dass seine Initiative, einen Gemeinde-Steckbrief seiner Kom-

**St. Margarethen ist eine Gemeinde im Südwesten Schleswig-Holsteins im Kreis Steinburg mit 929 Einwohnern. Sie gehört dem Amt Wilstermarsch an.**

Die Gemeinde St. Margarethen hat nach langer Suche einen Nachfolger für den ausscheidenden Landarzt Dr. Günter Voigt. Die Kommune hatte mit einem Gemeinde-Steckbrief in der Praxisbörse auf [www.kvsh.de/praxisboerse](http://www.kvsh.de/praxisboerse) gezielt für die Ansiedlung geworben. Die Praxisbörse war eine der Ideen, die im Rahmen der Kooperation zwischen dem SHGT und der KVSH (Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein) sich entwickelten. Dr. Mireille Untiedt wurde auf die Anzeige aufmerksam und hat nun ihrer Arbeit als



mune in der Praxisbörse der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, zu platzieren, nun mit zum Vermittlungserfolg beigetragen hat. Bolten war auf der zweiten Kommunal-Konferenz des SHGT und der KVSH in Bad Segeberg über diese Möglichkeit informiert worden und setzte sie konsequent um. „Die Praxisbörse funktioniert ja quasi wie ein Marktplatz, auf dem abgebende und suchende Ärzte zusammen kommen können. Da passte es gut, dass wir uns mit unserem kommunalen Angebot wie den günstigen Immobilienpreisen, der guten Verkehrsanbindung und mir als direktem Ansprechpartner gerade an dieser Stelle präsentieren könnten“, erklärt er.



Die neue Landärztin von St. Margarethen: Dr. Mireille Untiedt

#### Alles passt zusammen

Dr. Mireille Untiedt war eine der „Suchenden“, die immer mal wieder in der KVSH-Praxisbörse vorbei schaute, um nach geeigneten Angeboten Ausschau zu halten. „Ich wollte gern auf dem Land und in einer Einzelpraxis arbeiten. Als mir dann der Eintrag von St. Margarethen in der Praxisbörse auffiel, wurde ich hellhörig, da ich selbst in Krempe, also nur circa 20 Kilometer entfernt, wohne. Das könnte also gut passen, dachte ich mir“, erzählt die 40jährige Fachärztin für Allgemein-

medizin, Sportmedizin und Geriatrie, die vorher in zwei Gemeinschaftspraxen in Elmshorn gearbeitet hatte. Und es passte wirklich gut, denn nach einem neuen Arzt sucht die Gemeinde St. Margarethen schon länger. „Wir freuen uns über diese positive Entwicklung für die Patienten“, sagt Bürgermeister Bolten. Der abgebende Landarzt Dr. Günter Voigt, der seit über 30 Jahren in St. Margarethen seine Praxis führt und schon fast nicht mehr mit einem Nachfolger gerechnet hatte, ist ebenfalls sehr zufrieden. Der 68-Jährige ist froh, seine Praxis in den nächsten Monaten in aller Ruhe an Dr. Untiedt weitergeben zu können. Schon im Juli konnten die Renovierungs- und Umzugsarbeiten abgeschlossen werden, auch mit der Unterstützung der Kommune. „Sogar die Freiwillige Feuerwehr hat mir geholfen und Möbel geschleppt. Ich habe wirklich das Gefühl, dass ich hier sehr willkommen bin“, erzählt sie begeistert. Die Gemeinde half mit praktischen Tipps, man organisierte einen „Dorfspaziergang“, um über Land und Leute zu informieren, stellte Kontakte zu Bank und Handwerkern her.

#### Ende gut alles gut: Die neue Landarztpraxis

Für Dr. Untiedt stehen nun alle Zeichen auf „grün“. Die Betreuung ihrer beiden Töchter (viereinhalb und zwei Jahre alt) ist gesichert. Ihr Mann arbeitet in der neuen Praxis mit und kümmert sich hier speziell um die Abrechnung. Zunächst wird der Praxisbetrieb als Praxisgemeinschaft mit Dr. Voigt, der mittwochs auch noch eine eigene Sprechstunde abhält, fortgeführt. Die endgültige Übergabe ist noch in 2012 geplant. Alle vier Arzthelferinnen werden übernommen. „Das ist momentan eine spannende und aufregende Zeit für mich und meine Familie, aber ich bin sicher

dass es sich lohnt“, ist sich Frau Dr. Untiedt sicher.

#### Fazit: Der Praxissteckbrief lohnt sich

Das Landleben ist attraktiv, auch für Ärzte. Eine Gemeinde, die ihre Vorzüge offensiv bei der Arztsuche hervorhebt, sich offen und ansprechbar zeigt, steigert ihre Chance für eine Arztniederlassung deutlich. So ist vielen suchenden Ärzten häufig die gute Kleinkinderbetreuung auf dem Land unbekannt.

#### Infokasten Gemeinde-Steckbrief

Das Internet-Angebot der KVSH für Kommunen ist der Gemeinde-Steckbrief. Damit Ärzte mit Interesse an der Übernahme einer eigenen Praxis auf dem Land mitbekommen, wie attraktiv das Leben in den Gemeinden ist, bietet die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) einen besonderen Service im Internet. Gemeinden können sich auf der Homepage der KVSH mit einem eigenen Steckbrief vorstellen und u. a. Angaben zur Einwohnerzahl und zur Lage, zu Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulstandorten, zu Freizeiteinrichtungen und Verkehrsverbindungen, aber auch zu Einkaufsmöglichkeiten oder Neubaugebieten machen. Für einen Link zur Gemeindehomepage und die Nennung eines Ansprechpartners für interessierte Ärzte ist natürlich auch Platz.

Dieses Angebot ist Teil der Praxisbörse der KVSH. Hier finden interessierte Ärzte neben den Gemeinde-Steckbriefen Angebote und Gesuche zu Praxisnachfolgern, Kooperationspartnern oder Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Adresse: [www.kvsh.de/praxisboerse](http://www.kvsh.de/praxisboerse) Möchten auch Sie Ihre Gemeinde in der KVSH-Praxisbörse vorstellen? Dann wenden Sie sich bitte an: Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Jakob Wilder  
Tel. 04551 / 883 475  
E-Mail: [jakob.wilder@kvsh.de](mailto:jakob.wilder@kvsh.de)

## Mitteilungen des DStGB

### 1. Entwicklung der Länderhaushalte im 1. Halbjahr 2012 günstiger

Das Bundesministerium der Finanzen legt Zusammenfassungen über die Haushaltsentwicklung der Länder bis einschließlich Juni 2012 vor. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2011 stellt sich die Entwicklung der Länderhaushalte insgesamt positiver dar. Die Einnahmen der Ländergesamtheit stiegen um +2,0 Prozent.

Dabei lagen die Steuereinnahmen Ende Juni 2012 um +6,0 Prozent über dem Vorjahreswert. Mit +0,7 Prozent legten die Ausgaben weniger stark zu als die Einnahmen. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit betrug am Ende des Berichtszeitraums -2,7 Mrd. Euro. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahreszeitraum eine Verbesserung um rund 1,9 Mrd. Euro. Die Einnahmesituation der Länder

wirkt sich über den kommunalen Finanzausgleich zeitlich verzögert auf die kommunalen Haushalte aus.

In den westdeutschen Flächenländern stiegen die Einnahmen insgesamt um +2,8 Prozent; die Steuereinnahmen haben dazu mit einem Zuwachs von +5,6 Prozent im Vorjahresvergleich beigetragen. Die Ausgaben stiegen im Vergleich zum 1. Halbjahr 2011 um +1,9 Prozent.

Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer West lag damit Ende Juni 2012 bei -3,6 Mrd. Euro.

In den ostdeutschen Flächenländern gingen die Einnahmen hingegen um -2,5 Prozent zurück. Dennoch stiegen auch hier die Steuereinnahmen um +7,8 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich an. Rückläufig entwickelte sich auch die Ausgabenseite (-3,1 Prozent).

Insgesamt erzielten die Flächenländer Ost im 1. Halbjahr 2012 einen Finanzierungsüberschuss von +1,3 Mrd. Euro.

## 2. Wirtschaft unterstützt Kommunen – kommunale Straßenfinanzierung unzureichend

Ein breites Bündnis von deutschen Wirtschafts- und Verkehrsverbänden hat

Bund und Länder aufgefordert, die kommunale Straßenfinanzierung zu verbessern. Die Verbände beklagen eine drohende finanzielle Überlastung der Städte und Gemeinden, was letztlich die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland beeinträchtigt. Der DStGB fühlt sich in seinen Forderungen zur kommunalen Straßenfinanzierung, die nun auch von den Verbänden der Privatwirtschaft geteilt werden, bestätigt.

Die Verbände erheben gegenüber Bund und Ländern dieselben Forderungen, die auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund in der Vergangenheit bereits zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur erhoben hat. Dies sind:

- eine kontinuierliche und erhöhte Förderung der kommunalen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen,
- eine Zweckbindung der Entflechtungs-

mittel für kommunale Verkehrsinvestitionen,

- eine frühzeitige Schaffung von Planungssicherheit hinsichtlich der Finanzierung des kommunalen Straßenbaus.

Die Verbände fordern darüber hinaus die Vorlage eines Berichts über die Mittelverwendung der Entflechtungsmittel. Der Bericht soll von Bund und Ländern vorgelegt werden und nachweisen, dass die Mittel an die kommunale Ebene weitergeleitet wurden.

Aus kommunaler Sicht ist die Unterstützung zu begrüßen. Sie unterstreicht, dass die von uns wiederholt vorgetragene Forderung berechtigt ist, aus wirtschaftlichem Interesse mehr Mittel für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung zu stellen. Hierfür müssen Bund und Länder mehr Mittel als bisher zur Verfügung stellen.

## Pressemitteilungen

SHGT vom 16.11.2012:

### „Starke Gemeinden - starkes Land“

Über 400 Kommunalpolitiker treffen sich zum Gemeindekongress in Kiel

Ministerpräsident und Landtagspräsident zu Gast

„Die Gemeinden tragen mit der Kraft des Ehrenamtes, Entscheidungsfreude vor Ort und Gestaltungswillen wesentlich zur Lebensqualität und nachhaltigen Zukunft unseres Landes bei. Auch deswegen steht Schleswig-Holstein bei der Energiewende und beim Ausbau der Krippenbetreuung an der Spitze“, stellte Bürgermeister **Michael Koch** (Malente), Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich des Gemeindekongresses des SHGT fest, zu dem sich heute über 400 Kommunalpolitiker aus dem ganzen Land getroffen haben. Der Gemeindekongress ist das größte regelmäßig stattfindende kommunalpolitische Treffen in Schleswig-Holstein. „Wir wenden uns gegen einseitige Be-

trachtungsweisen beim Finanzausgleich“ kritisierte **Koch** Teile der aktuellen landespolitischen Debatte: „Es gibt arme Städte und reiche Gemeinden, es gibt aber viel mehr arme Gemeinden und auch reiche Städte. Umlandgemeinden erbringen derzeit Leistungen für die großen Städte ohne jeden finanziellen Ausgleich hierfür. Die Aufgaben vieler Gemeinden sind stark gewachsen, ich nenne nur Breitband-Ausbau, Energiewende, Schulbau und Nahversorgung“, so **Koch** weiter und ergänzte: „Wer die Gemeinden finanziell ausbluten lassen will, muss der Hälfte der Landesbevölkerung erklären, wer für ihre Lebensqualität sorgen soll“.

Unter dem Titel "Für ein starkes Miteinander - damit Gemeinden und Land

gemeinsam stark werden" sprach **Ministerpräsident Torsten Albig** zu den Teilnehmern.

**Dr. Gerd Landsberg**, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte und Gemeindebundes sprach zu den "Perspektiven der Kommunen in Deutschland". Unter dem Titel „Agenda 2020“ präsentierte Landsberg die Forderungen der deutschen Städte und Gemeinden zur Reform des Sozialstaates, zum Krippenausbau und zur Energiewende. Landsberg forderte, in die kommunale Infrastruktur, zum Beispiel den Krippenausbau, zu investieren anstatt erneut durch Beitrags- oder Steuersenkungen Wahlgewinne an die Bürger zu verteilen.

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages **Klaus Schlie** und die Kieler Stadtpräsidenten **Cathy Kietzer** richteten Grußworte an die Gäste.

Insgesamt vier Fachvorträge standen unter den Leitthemen „Innovative Gemeinde“ und „Demografischer Wandel“. Fast 30 Aussteller informierten die Teilnehmer über ihre Angebote.

## Personalnachrichten

### Pierre Gilgenast geht nach Rendsburg

Rendsburg hat einen neuen Bürgermeister: Pierre Gilgenast, bisher Bürgermeister der Nachbargemeinde Fockbek, setzte sich mit überraschend deutlichen

62,2 Prozent gegen seine vier Mitbewerber durch. Er wird nun Nachfolger von Andreas Breitner als Bürgermeister in Rendsburg. Rund 23.000 Rendsburger waren am 28. Oktober 12 aufgefordert,

einen neuen Verwaltungschef zu wählen. SPD-Kandidat Gilgenast stach seine Mitbewerber Stefan Joachim Dohm (40, FDP-Mitglied, aber freier Bewerber) und Björn Will (27, CDU) bereits im ersten

Wahlgang überraschend deutlich aus. Sie landeten mit 15,4 Prozent und 13 Prozent auf den Plätzen zwei und drei. Weit abgeschlagen: Holger Thiesen (58/parteilos) bekam 6 Prozent und Björn Baasch (28, freier Bewerber) 2 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag mit 35,6 Prozent noch etwas unter dem Ergebnis der letzten Wahl (36,4).

Der 47 jährige Jurist ist seit 1998 Bürgermeister der Gemeinde Fockbek und leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Fockbek. Seit 2008 ist er auch zuständig für die Verwaltung des Amtes Hohner Harde. Der SHGT gratuliert sehr herzlich zu dem hervorragenden und sehr eindeutigen Wahlergebnis und wünscht für die neue Tätigkeit viel Erfolg.



Pierre Gilgenast, Bürgermeister in Rendsburg



Linda Hoß-Rickmann, neue und alte Bürgermeisterin in Halstenbek

### Linda Hoß-Rickmann als Bürgermeisterin wiedergewählt

Am 28.10.2012 waren die Wählerinnen und Wähler in Halstenbek aufgerufen, ihre neue oder alte Bürgermeisterin zu wählen. Zur Wahl standen Amtsinhaberin Linda Hoß-Rickmann, die seit dem 1.2.2007 Bürgermeisterin der Gemeinde ist, und die Hamburger Schriftstellerin Deborah Nolte.

Bei einer Wahlbeteiligung von 35,3 % entschieden sich 93,1 % (4.441 Stimmen) für die parteilose Amtsinhaberin; für die Gegenkandidatin votierten 6,9 % (331 Stimmen). Die 59 jährige Hoß-Rickmann tritt somit am 1.2.2013 ihre zweite sechsjährige Amtszeit an.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag gratuliert sehr herzlich zu diesem hervorragenden Wahlergebnis und wünscht Frau Hoß-Rickmann weiterhin viel Erfolg.

## Buchbesprechungen

### Bätge/Becker/Gröller/Reutzel/Schäfer/Söhnngen/Winkel/Ziertmann Handbuch für Bürgermeister

Kommunal- und Schul-Verlag  
Reihe Bürgermeisterpraxis, 2010,  
470 Seiten, kartoniert,  
Format 12,8 x 19,4 cm,  
ISBN 978-3-8293-0924-0, Preis 39,80 €

Das „Handbuch für Bürgermeister“ aus der Reihe BÜRGERMEISTERPRAXIS verschafft haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern einen Überblick über wichtige Fach- und Rechtsgebiete, die den Arbeitsalltag in vielerlei Hinsicht prägen. Grundlegende Beiträge erörtern anschaulich: die Darstellung der Rolle des Bürgermeisters in der kommunalen De-

mokratie; die Gemeinde und ihre Organe; die Kommunalverfassung als Grundlage kommunaler Selbstverwaltung. Praxisnahe Abhandlungen berücksichtigen die für die Entwicklung einer Kommune wichtigen Themen, wie: Gebühren, Beiträge, Steuern; wirtschaftliche Betätigung (Gemeindegewirtschaftsrecht); Bauplanungsrecht. Eigene Kapitel befassen sich in zuverlässiger und verständlicher Form mit: Personalhoheit; Aufsicht; Haftungsfragen. Weitere Artikel beinhalten kompetente Antworten auf wichtige Fragen zu: Public-Private-Partnership; zulässigem Sponsoring; erfolgreichem Marketing; dem richtigen Umgang mit der Presse; den Hürden im E-Government. Der Verlagstitel eignet sich mit seiner

Breite und Praxisnähe für Bürgermeister, die eine erste Orientierung in der Vielfalt öffentlich-rechtlicher Fragestellungen suchen und für diejenigen, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen aktualisieren wollen.

Die Autoren: Prof. Dr. Frank Bätge, Hochschullehrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW; Michael Becker, Hauptreferent beim StGB NRW; Bürgermeister a.D. Günther Gröller; Andre Reutzel, Städt. Rat, Leiter des FB III "Wirtschaft, Bürgerdienste, Recht und Kultur"; Roland Schäfer, Präsident des DStGB, Bürgermeister der Stadt Bergkamen; Aloysius Söhnngen, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm; Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kom-

munalabteilung im Innenministerium NRW; Marc Ziertmann, stv. Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Städteverbandes

**Bräse/Hase/Leder**  
**Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein**  
**Handbuch mit Erläuterungen und einem Lehrteil**

*Kohlhammer, 13. Auflage 2011*  
*858 Seiten*  
*ISBN 978-3-555-01478-4, € 74,90*

**Produktbeschreibung**

Die Umstellung des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens hin zur Doppik ist in Schleswig-Holstein weiterhin zentrales Thema. Die 13. Auflage des Werkes wird den unterschiedlichen Ansprüchen der Praktiker, der politischen Entscheidungsträger, der Aus- und Fortbildung sowie der Prüfungsbehörden gerecht. Umfassend und praxisnah werden die kamerale und doppischen Regelungen von den Autoren erläutert, wobei auch bisher mit der Doppik gemachte Erfahrungen berücksichtigt werden. Der Anhang enthält die GenehmigungsfreiheitsVO, die Muster-Dienst-anweisung für die Finanzbuchhaltung und den Runderlass zur Kreditwirtschaft der Gemeinden. Einführung, Erläuterungen der buchhalterischen Begrifflichkeiten und ein beide Rechnungsstile umfassender Lehrteil runden das Standardwerk ab.

**Bunzel / Hanke**  
**Grenzen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit. 2011.**

*124 Seiten. Kartoniert. 29,80 Euro.*  
*Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften (Hrsg.), Band 1,*  
*Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden.*

Die Landes- und Regionalplanung setzt der kommunalen Planungshoheit klassischerweise Schranken: solche, die von den Kommunen akzeptiert, ja auch als nützlich anerkannt werden, aber auch solche, die von Städten und Gemeinden als überflüssig oder gar schädlich eingestuft werden. Je stärker dabei in die Kompetenzen der Kommunen eingegriffen wird, desto mehr stellt sich den Verantwortlichen vor Ort die Frage, inwieweit die ihnen gemachten Vorgaben noch mit den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung zu vereinbaren sind. Dieser Frage widmet sich das vorliegende Gutachten, wobei es auf die verfassungsrechtlichen Aspekte ebenso eingeht wie auf die generellen Defizite, die nach An-

sicht der kenntnisreichen Autoren aus dem Deutschen Institut für Urbanistik vielen raumordnungsplanerischen Festlegungen zu eigen sind. Nicht zuletzt wird von den Autoren auf die Notwendigkeit schlüssiger Begründungen für ebensolche Festlegungen hingewiesen. Anhand von Beispielen, zum Beispiel auch des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, wird die Problematik systematisch aufgefasst und juristisch fundiert geprüft. Das Buch richtet sich damit sowohl an die Verantwortlichen, die einschlägige raumordnungsplanerische Entscheidungen vorbereiten und treffen, als auch an Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen, Kommunalpolitiker, Anwälte und alle, die mit diesen Entscheidungen umzugehen haben. Den Autoren ist eine umfassende Abhandlung gelungen, die – nicht zuletzt über die Empfehlungen am Schluss des Buches – auch in den politischen Teil der Problematik hineinreicht.

**Mücke**  
**Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein**  
**Kommentar**

*14. Nachlieferung / Mai 2011*  
*446 Seiten, € 57,80*  
*Gesamtwerk: 1274 Seiten, € 86,00*  
*Kommunal- und Schul-Verlag / Wiesbaden*

von Oberamtsrat a.D. Karl-Heinz Mücke, weitere Regelungen für das Feuerwehrewesen von Peter Schütt, Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein

Mit dieser Lieferung wurde die Gesetzesänderung vom 17.12.2010 sowohl in den Gesetzestext als auch in den Kommentar eingearbeitet. Neben weiteren Aktualisierungen wurde insbesondere § 29 BrSchG (Kosten) grundlegend überarbeitet. In den Anhang neu aufgenommen wurde der Erlass „Jugendliche im Feuerwehreinsatz“ sowie Auszüge aus dem Straßenverkehrsgesetz, das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste. Der Anhang wurde zudem auf den neuesten Stand gebracht.

Die 15. Nachlieferung enthält schwerpunktmäßig Abschnitt VI des Gesetzes („Kosten, Entschädigung und Schadensersatz“) überarbeitet, wobei auch die übrigen Kommentierungen auf den neuesten Stand gebracht wurden. Zur besseren Auffindbarkeit wurden bei vielen Gerichtsentscheidungen die Aktenzeichen ergänzt. Der Anhang wurde vollständig aktualisiert; neu aufgenommen wurde der Erlass des Innenministeriums zum Anerkennen von Anteilen der Truppenausbildung Teil II für die Mitglieder in Jugend- und Einsatzabteilungen der Feuerwehren im Alter von 16-18 Jahren.

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO–)**  
**Kommentare**

Von Johannes Schaezell,  
Dr. Jürgen Busse,  
Dr. Franz Dirnberger und  
Gustav- Adolf Stange.  
*19. Nachlieferung, 782 Seiten,*  
*Gesamtwerk: Loseblattausgabe,*  
*2488 Seiten, € 135.–*  
*ISBN 978-3-86115-922-3.*  
*Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co.*  
*KG Wiesbaden*

Ordner I  
Baugesetzbuch (BauGB)  
Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaezell, Geschäftsführendem Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetages Dr. Jürgen Busse, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag Dr. Franz Dirnberger Neben der Aktualisierung des Gesetzestextes wurden die Kommentierung zu den §§ 19 (Teilung von Grundstücken), 24 (Allgemeines Vorkaufsrecht), 25 (Besonderes Vorkaufsrecht) und 26 (Ausschluss des Vorkaufsrechts) BauGB überarbeitet.

Ordner II  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO)  
Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a.D.  
Der Beitrag wurde neu bearbeitet, wobei der Schwerpunkt auf die Verarbeitung der einschlägigen Entscheidungen und Literatur gelegt wurde.

Neuer Ordner III  
Mit dieser Lieferung erhalten Sie einen zusätzlichen Ordner mit der neuen, umfangreichen Kommentierung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO).

**Kollmann/Rohde/Maul**  
**Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein**  
**Kommentar**

*Kommunal- und Schul-Verlag*  
*7. Nachlieferung / Mai 2011*  
*270 Seiten, € 37,80*  
*Gesamtwerk 740 Seiten, € 68,00*

Von Rechtsanwalt Mathias Rode und Dipl.-Ing. Ralf Mauel, unter Mitarbeit von Wilhelm Junge, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein. Mit dieser Lieferung wird die Überarbeitung der Kommentierung des Landeswassergesetzes abgeschlossen. Neu aufgenommen wird außerdem eine Kurzkommentierung des Landeswasserverbandsgesetzes. Der Anhang wird auf den aktuellen Stand gebracht.